

XXX. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Zwei mißliche Ausnahmserscheinungen, die im Berichtsjahre zusammentrafen, die Nachwirkungen der Fehlernte des Jahres 1904 und der Einfluß der bevorstehenden Zollerhöhungen in Deutschland, beeinträchtigten das finanzielle Ergebnis dieses städtischen Unternehmens in empfindlicher Weise.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betragen 621.205 K 46 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen 631.004 K 80 h, woraus sich ein Gebarungsausfall von 9799 K 34 h bei einem Anlagewerte von 1.779.539 K 41 h ergibt, gegenüber einem Gebarungüberschusse von 64.551 K 80 h oder 3·63% des gleichen Anlagewertes im Vorjahre und 81.375 K 78 h oder 5·23% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1904.

Außerordentliche Ausgaben in der Höhe von 148.476 K sind für die Errichtung einer mechanischen Gerstepuzerei erwachsen.

Wenn diese Auslagen und der vorstehende Gebarungsausfall im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1879, Z. 5257, von dem im Vorjahrsberichte ausgewiesenen Überschusse der Erträgnisse gegenüber den Errichtungskosten von 297.995 K 63 h abgerechnet werden, so verbleibt zu Ende 1905 ein Gesamtüberschuß aus dem Lagerhausbetriebe von 139.720 K 21 h.

Von den Anlagekosten des Lagerhauses, die im Inventare des Gemeindevermögens erscheinen, sind zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 4997, 2% neuerlich abzuschreiben und stellt sich ihr Buchwert zu Ende 1905 auf 1.063.328 K 67 h.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen des Lagerhauses bestritten werden, steht nach Vornahme der üblichen Abschreibungen am Jahreschlusse mit 10.315 K 08 h zu Buch.

Das wesentlichste Ereignis des Berichtsjahres ist die seit Jahren als unabweislich notwendig erachtete Errichtung einer mechanischen Gerstepuzerei, wodurch das Lagerhaus eine sehr vorteilhafte Ausgestaltung erhielt; sie wurde mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 4. April und 5. Mai genehmigt. Die Bau- und Einrichtungsarbeiten nahmen am 21. März ihren Anfang und der Betrieb konnte schon am 24. August, noch rechtzeitig für die zu erwartende Ernte, eröffnet werden.

Die Puzerei ist in das Magazin III der Prateranlage (ehemalige Maschinenhalle) eingebaut; sie umfaßt eine Bodenfläche von 179·74 m² und besteht aus fünf Geschossen, wovon eines im Keller und eines unter Dach liegt. Die Maschinen sind in drei Gruppen angeordnet, die getrennt oder gemeinsam benützt werden können und mit elektrischer Kraft aus den städtischen Elektrizitätswerken betrieben werden. Jede Gruppe besitzt außer einem Drehstrommotore von 15 PS die folgenden Puzvorrichtungen: Einen Aspirateur nach amerikanischem Muster, in neuer, verbesserter Ausführung für die Ausscheidung von Staub, Hülsen, Flughajer, leichten Körnern, Erde, Steinen und ähnlichen Verunreinigungen; einen Magnetapparat zur Entfernung etwa vorhandener Eisenteile; einen Entgranner, der die langen Stiele der Gerste abbricht und beseitigt und mit einer sanftwirkenden Poliermaschine in Verbindung steht, um die Körner von dem ihnen etwa anhaftenden Schmutze zu säubern und sie glänzend zu machen; vier nebeneinander gelagerte Trieure zur Beseitigung von Rund-, Flach- und Halbförnern, Widen u. dergl.; vier darunter liegende Sortierzylinder mit auswechselbaren Sieben, durch welche die Gerste nach der Körnergröße gesondert wird; einen Exhaustor mit Staubammelfilter für Druckluft, der den Staub auffaugt, sammelt und abführt. Die Maschinen können beliebig eingestellt oder ausgeschaltet und die Gerste kann je nach Erfordernis entweder auf allen oder auf nur einer oder mehreren derselben einer mehr oder minder kräftigen Bearbeitung unterzogen werden. Einschüttgassen, Elevatoren, Silos, selbsttätige Wagen und ein Schrotgang für die Abfälle vervollständigen die Einrichtung. Jede Gruppe ist auf eine Tagesleistung von 400 bis 500 q Gerste berechnet, was einer Menge von 1200—1500 q für alle drei Gruppen entspricht.

Von der Mühlenbauanstalt L. Nemelka in Wien, unter Verwendung nur österreichischer Erzeugnisse und nach den neuesten Erfahrungen ausgeführt, liefert die Puzerei eine vorzügliche, dem Handelsgebrauche angepaßte Leistung; sie hat sich bisher gut bewährt und erfreute sich einer regen Benützung.

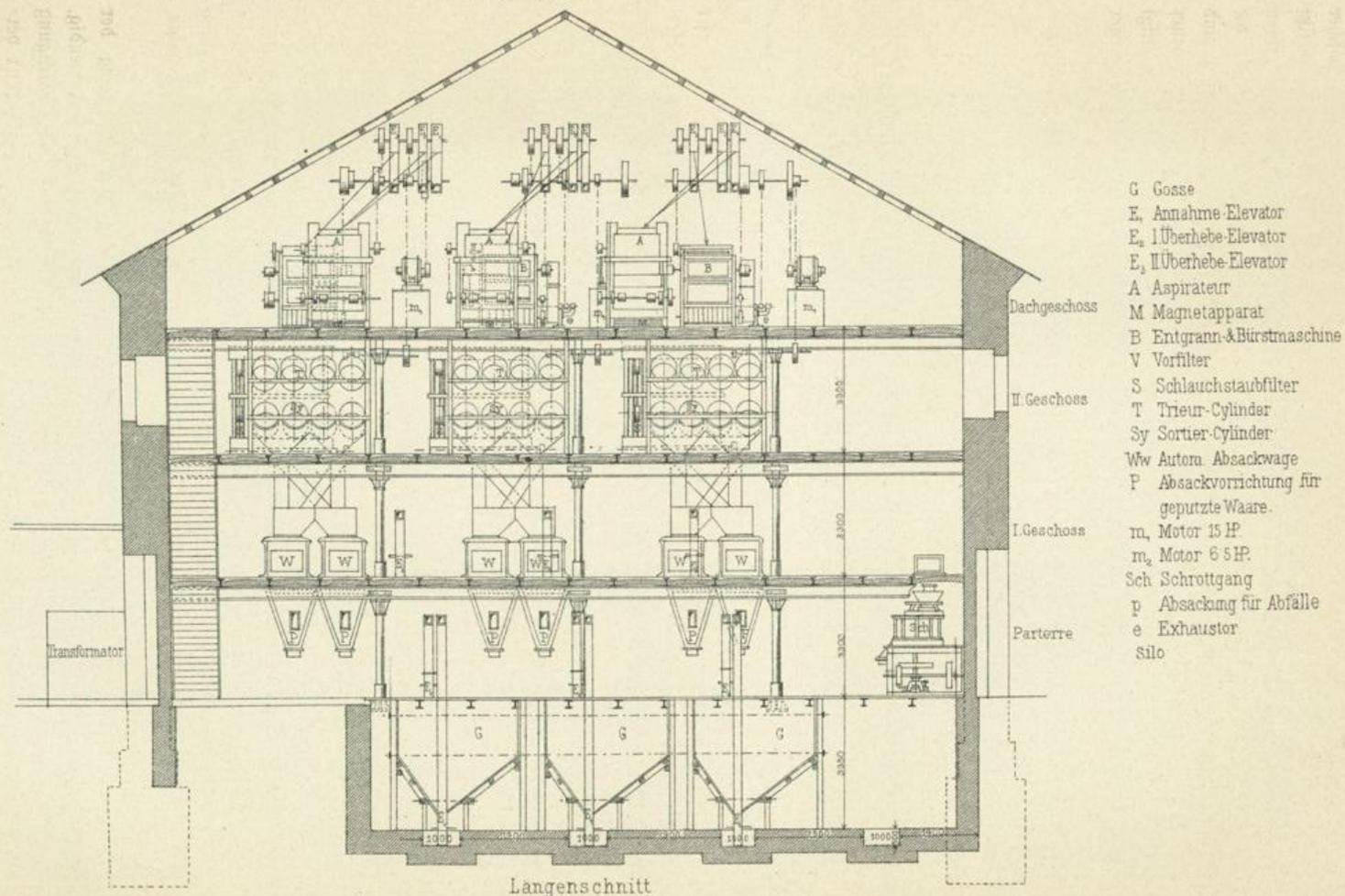
Am 29. September fand ihre Besichtigung durch den Gemeinderat statt; in Vertretung des Bürgermeisters begrüßte Vize-Bürgermeister Heinrich Hierhammer die Gemeinderäte und Gäste. Am 2. Oktober besichtigte das Komitee der Reichs-Gerstenausstellung und am 18. Oktober der Börsenrat der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien die neue Anlage.

An der österreichischen Reichs-Gerstenausstellung, die vom 30. September bis 3. Oktober in Wien stattfand, beteiligte sich das Lagerhaus durch Ausstellung von Plänen, Ansichten und Modellen der Puzmaschinen.

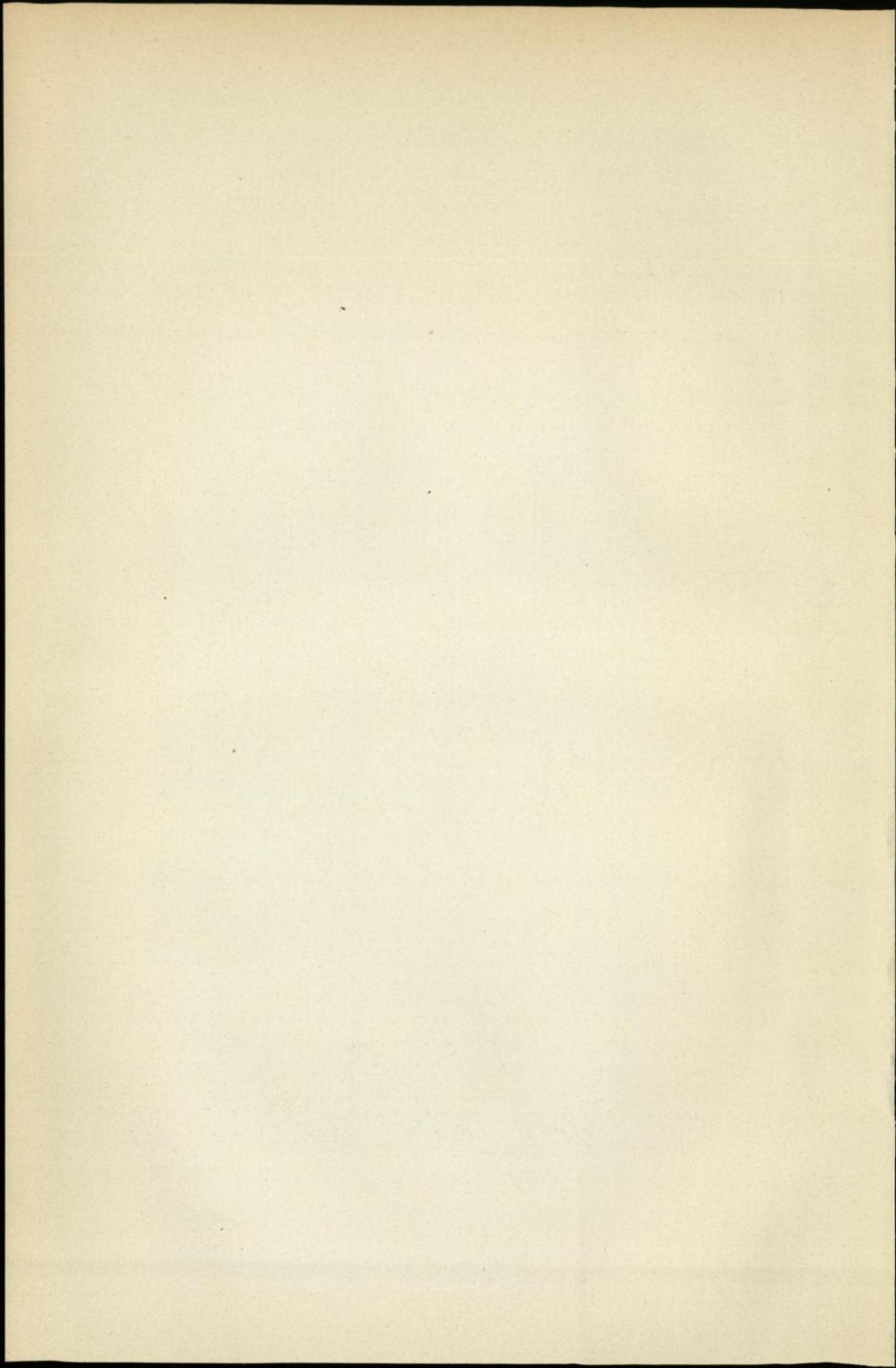
Die Gebühren für das Puzen von Gerste sind sehr niedrig gehalten; sie wurden vom Gemeinderate mit Beschluß vom 30. Juni genehmigt und in einem Nachtrag XVII zum Gebührentarife veröffentlicht, der mit dem Tage der Eröffnung der Puzerei am 24. August in Wirksamkeit trat. Gleichzeitig wurde von der Lagerhausverwaltung eine Zusammenstellung der geltenden Gebühren für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Mahlprodukte ausgegeben.

Die Bestellung eines dritten Vize-Bürgermeisters machte eine Änderung der Bestimmungen über die Zeichnung der Firma „Lagerhaus der Stadt Wien“ notwendig, die vom Gemeinderate mit Beschluß vom 3. November genehmigt und nach Eintragung in das Handelsregister mit Nachtrag V vom 15. Dezember zum Reglement veröffentlicht wurde.

GERSTEPUTZEREI IM MAGAZIN III DES LAGERHAUSES DER STADT WIEN.



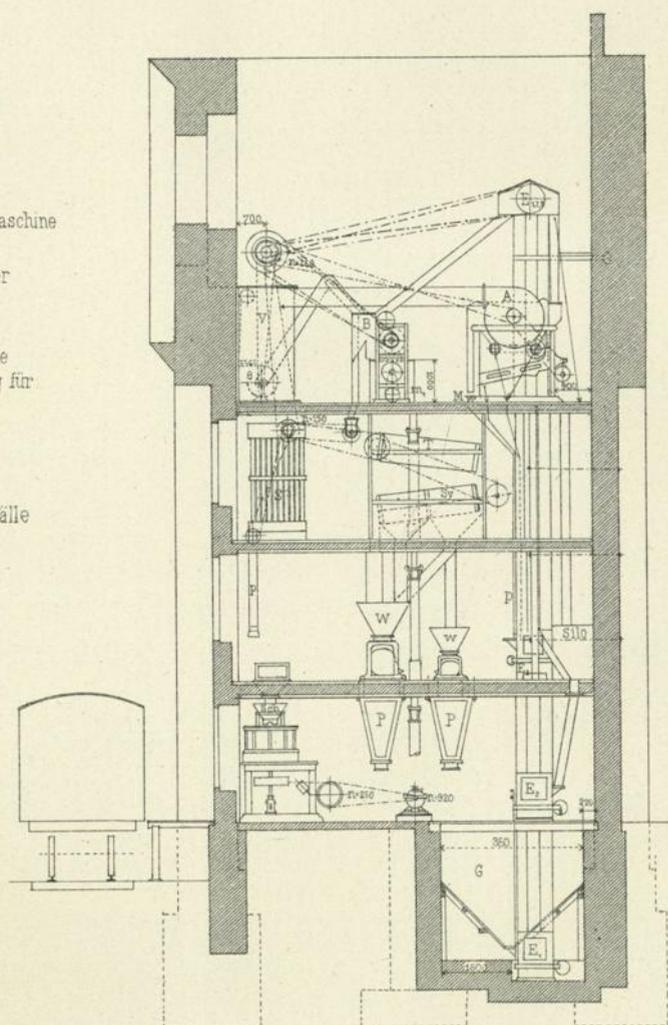
- G Gosse
- E, Annahme-Elevator
- E₁ I. Überhebe-Elevator
- E₂ II. Überhebe-Elevator
- A Aspirateur
- M Magnetapparat
- B Entgrann- & Bürstmaschine
- V Vorfilter
- S Schlauchstaubfilter
- T Trieur-Cylinder
- Sy Sortier-Cylinder
- Ww Autom. Absackwage
- P Absackvorrichtung für geputzte Waare.
- m, Motor 15 HP
- m₂ Motor 6 5 HP.
- Sch Schrottgang
- p Absackung für Abfälle
- e Exhauster
- Silo



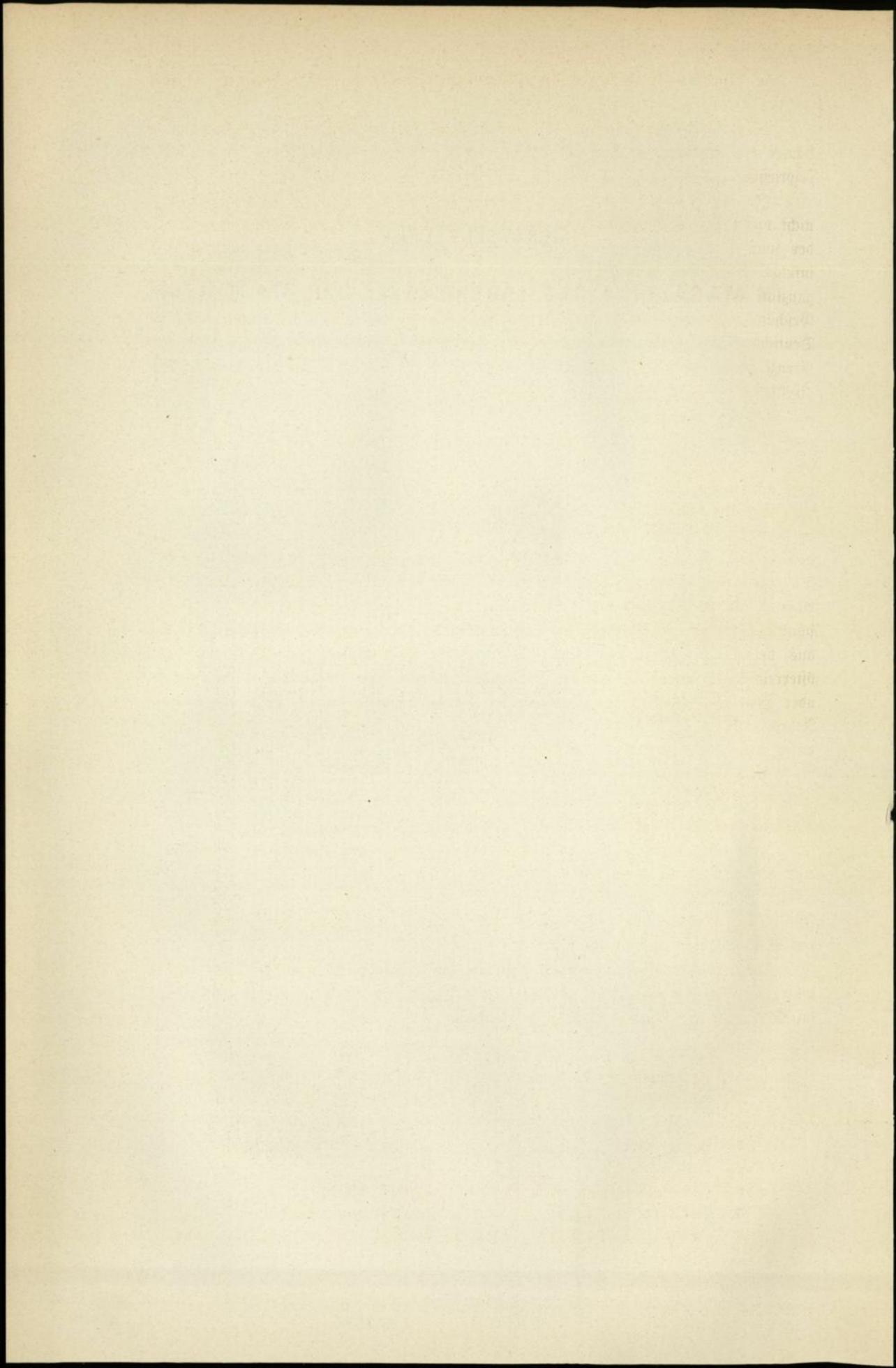
GERSTEPUTZEREI

IM MAGAZIN III DES LAGERHAUSES DER STADT WIEN.

- G Gasse
- E, Annahme-Elevator
- E₁ Überhebe-Elevator
- E₂ Überhebe-Elevator
- A Aspirateur
- M Magnetapparat
- B Entgrann-&Bürstmaschine
- V Vorfilter
- S Schlauchstaubfilter
- T Trieur-Cylinder
- Sy Sortier-Cylinder
- Ww Autom. Absackwage
- P Absackvorrichtung für geputzte Waare.
- m, Motor 15 HP.
- m₂ Motor 6 5 HP.
- Sch Schrottgang
- p Absackung für Abfälle
- e Exhaustor
- Silo



Querschnitt.



Der Geschäftsverkehr des Berichtsjahres gestaltete sich für die großen Lagerhäuser in Österreich und Ungarn trotz des befriedigenden Ausfalles der Ernte wenig eripriesslich.

In der ersten Jahreshälfte nahmen die aus dem Vorjahre herübergebrachten, nicht unbeträchtlichen Vorräte rasch ab und neue Zuzüge trafen nur spärlich ein; Mais, der sonst den Frühjahrsverkehr belebte, blieb, wie im Vorjahrsberichte vorhergesagt, infolge der Mißernte des Jahres 1904 und des rumänischen Ausfuhrverbotes fast gänzlich aus. Die zweite Jahreshälfte brachte nicht den sonstigen Aufschwung der Geschäfte. Die für den 1. März 1906 bevorstehende Erhöhung der Getreidezölle in Deutschland bewog die Handelshäuser, vorher noch möglichst große Mengen über die Grenze zu schaffen; der Überschuß der Ernte wurde in beschleunigter Weise zumeist auf direktem Wege nach dem Auslande verschifft und die inländischen Lagerhäuser fanden nur spärliche Benützung.

Weizen und Roggen weisen trotz gesteigerter Umsätze sehr niedrige Lagerbestände aus. Gerste, die von der deutschen Zollerhöhung am nachhaltigsten betroffen wird, war die einzige Fruchtgattung, worin der Verkehr sich früheren guten Jahren näherte. Eine außerordentlich ergiebige Ernte und die Errichtung der mechanischen Rutzerei im Lagerhause führten eine wesentliche Erhöhung der Zuzüge und der Lagerbestände herbei. Hafer blieb sowohl in der Ziffer des Umsatzes als der Lagerbestände zurück. Die alten Vorräte waren bald aufgebraucht und die gute neue Ernte fand schlanken Absatz. Bei Mais beträgt der Ausfall in den Zuzügen 486.462 q und im Durchschnittslagerstande 35.517 q. Die große Masse der ungarischen und rumänischen Frucht aus der Ernte des Jahres 1904 fehlte und die aus Amerika verschifften, für den österreichischen Bedarf bestimmten Sendungen nahmen ihren Weg über Triest, Fiume oder Hamburg ohne Wien zu berühren; die neue Ernte, deren Hauptteil erst im Jahre 1906 an den Markt kommen wird, ist gut geraten. Von Rapsfaat wurde mehr, von Mehl und Kleie wesentlich weniger als im Vorjahre umgesetzt.

Insgesamt waren die Ankünfte an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlenenergiezeugnissen um 553.092 q, die Ausgänge um 529.228 q und die Durchschnittslagerbestände um 112.031 q niedriger als im Jahre 1904.

Von den anderen Waren als Getreide erfuhr der Verkehr mit Spiritus eine Steigerung; die sämtlichen Lagerbehälter waren fast das ganze Jahr hindurch voll gefüllt. Das Lager von Wein, das zu Ende des Vorjahres infolge der Einfuhr aus Italien die ungewöhnliche Höhe von 30.434 q erreicht hatte, verminderte sich bis Ende des Berichtsjahres auf 11.445 q.

Der Waren-Gesamtumsatz blieb um die beträchtliche Menge von 1.078.027 q hinter dem Vorjahre zurück; er umfaßte 3.384.756 q und die Tagesbewegung erreichte im Mittel die Höhe von 11.283 q; es betragen:

	Meterzentner	im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner	306.906	6,984.530
die Einlagerungen	1,649.916	18,044.310
	1,956.822	25,028.840
die Auslagerungen	1,734.840	20,201.780
der Lagerstand am 31. Dezember	221.982	4,827.060
der höchste Lagerstand	322.293	am 2. Jänner
der niedrigste Lagerstand	139.590	am 28. Juli
der mittlere Lagerstand	203.779.	

Der Versicherungswert des Warenlagers berechnete sich am 31. Dezember mit durchschnittlich 21 K 75 h für den Meterzentner. Übernommen wurden 9257 und ausgefolgt 20.434 Warenposten einschließlich 13.123 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen.

Auf die einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 1.492.241 q oder 44·09% des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1.124.914 q oder 33·23% auf die Schifffahrt und 767.601 q oder 22·68% auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Im Eisenbahnverkehre verursachte Wagenmangel bei den Bahnen namhafte Schwierigkeiten; er herrschte in größerem oder geringerem Grade vom April bis zum Schlusse des Jahres. Die gesteigerte Gersteausfuhr hatte eine regere Inanspruchnahme des Reexpeditionsverfahrens zur Folge, das bei 817 Wagen oder 8·31% der gesamten Versendungen mit der Eisenbahn Anwendung fand. Von den reexpedierten Sendungen waren 805 Wagen oder 15·82% der gesamten Bahnankünfte auf dem Schienenwege und 12 Wagenladungen mit Schiffen angelangt.

Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 1.582.981 q oder 46·77% des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 112.327 q von Bahn zu Bahn befördert, 409.245 q von Schiffen zur Bahn und 240.378 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Der Schiffsverkehr erlitt unter dem Ausfalle der Maisversendungen eine sehr erhebliche Einbuße und hatte die geringste Ausdehnung innerhalb der letzten 10 Jahre. Auf dem Lagerhaus-Landungsplatze wurden an 249 Ladetagen 393 Fahrzeuge gelöscht und 39 befrachtet. Bei 100 Schleppen davon oder 25·45% ging die Ausladung auf einheitliche Art vor sich; bei 293 Schleppen oder 74·55% machte sie verschiedenartige Arbeitsleistungen nötig. Die gelöschten Schleppschiffe waren Eigentum folgender Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 116 mit 222.829 q; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 55 mit 165.375 q; der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 63 mit 175.006 q; des Herrn Josef Eggenhofer in Ofen-Pest, 98 mit 348.401 q; der Herren Jakob & Moritz Weiß in Ofen-Pest, 6 mit 27.405 q; des Herrn T. Cvetnic in Agram, 5 mit 19.949 q; des Herrn Ferencz Tóth in Szegedin, 1 mit 2017 q und der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad, 49 mit 128.355 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfielen 93·19% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mahlprodukte und 6·81% auf andere Güter.

Das Belehnungsgeschäft ging neuerdings zurück. Aus der Anzahl von 9257 eingelagerten Warenposten wurden nur 89 Lagerscheine oder 0·96% im Versicherungswerte von 1.644.450 K ausgeschrieben; rückgelangt sind 111 Lagerscheine im Versicherungswerte von 2.113.600 K, wovon zwei im Werte von 3200 K mit 2406 K belehnt waren. Eine neue Belehnung wurde nicht zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht; dagegen befanden sich im Besitze von Wiener oder ungarischen Bankanstalten von den ausgeschriebenen 89 Lagerscheinen 25 Stück im Versicherungswerte von 354.000 K, die als Sicherstellung für erteilte Borschüsse gedient haben dürften.

Die Abteilung des k. k. Hauptzollamtes Wien im städtischen Lagerhause hatte 2790 Amtshandlungen vorzunehmen; die hierbei eingehobenen Zölle und Verbrauchsabgaben machten 125.900 fl. 72 kr. in Gold und 74.016 K 50 h aus.

Dem Lagerhaus=Schiedsgerichte oder den gewöhnlichen Gerichten lag kein Streitfall des Lagerhauses der Stadt Wien zur Austragung vor.

Bei den Bezügen der Beamten, Unterbeamten und Diener und den Löhnen der Arbeiter traten keine grundsätzlichen Änderungen ein. Es standen 26 Beamte und Hilfsbeamte und 16 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 112.410 K 53 h, ferner durchschnittlich in der Woche 91 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 23 K 64 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 111.942 K 94 h in bleibender Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich täglich 126 männliche Tagelöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 56 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 96.706 K 59 h, dann durchschnittlich täglich 69 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Verdienste pro Arbeitstag von je 6 K 84 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 116.729 K 67 h und durchschnittlich täglich 8 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von je 1 K 51 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 3501 K 40 h vorübergehend beschäftigt. An Ruhe- und Versorgungsgegenständen haben 22 Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen 23.779 K bezogen. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 328.880 K 60 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 465.090 K ausgegeben. Für die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheitsfälle hatte das Lagerhaus einen Beitrag von 3174 K bei der Wiener Bezirkskrankenkasse zu entrichten. Die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, die im Selbstdeckungsverfahren der Gemeinde Wien durchgeführt wird, verursachte eine Ausgabe von 6571 K für Heilverfahrens- und Unfallrenten oder sonstige Kosten bei 20 Personen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erstreckte sich bei einem Wareingange von 4.009.382 K 43 h, einem Barausgange von 3.948.711 K 94 h und einem Buchumsatze von 18.364.078 K 96 h auf eine Gesamtsumme von 26.322.173 K 33 h, wovon im Anweisungsverkehre durch das k. k. Postsparkassenamt 1.681.625 K 61 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 688.340 K 40 h und die Österreichisch-ungarische Bank 280.580 K 59 h umgesetzt wurden.

Im schriftlichen Verkehre mit den Parteien betrug der Einlauf durchschnittlich täglich 47, insgesamt 14.147 Stücke; versendet wurden täglich durchschnittlich 95 oder insgesamt 28.567 Stücke nebst täglich 96 oder insgesamt 28 734 Rechnungen im Betrage von 2.394.214 K 48 h. Der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkaffe) erforderte 154 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

B. Städtische Gaswerke.

In der Zusammenziehung des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung sind im Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten:

Als Mitglied ist ausgeschieden Gemeinderat Dr. Wesselsky, zum Mitgliede wurde gewählt Gemeinderat Eigner, zum Ersatzmanne Gemeinderat Güntner. Die Vize-Bürgermeister Dr. Porzer und Hierhammer gehören als solche nach dem Statut für die städtischen Gaswerke dem Ausschusse an.

Mit Gemeinderatsbeschlusse vom 3. November wurde die seit dem Jahre 1901 in Kraft gestandene Systemisierung mit Rücksicht auf den mittlerweile geänderten

Geschäftsgang und die seither erfolgte Ausbildung der inneren Geschäftsorganisation des städtischen Gaswerkunternehmens einer neuen Regelung unterzogen.

Es wurde die Zahl der Beamten- und Dienerstellen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht und für die einzelnen neugeschaffenen Kategorien der Angestellten sowie für die einzelnen Abteilungen Maximalzahlen der Aufzunehmenden festgestellt, mit welchen bis Ende 1911, d. i. bis zur Einbeziehung der Gebiete der beiden Privat-Gasgesellschaften in das Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke das Auslangen zu finden sein dürfte.

Zugleich wurde die Regelung der Bezüge der provisorisch Angestellten in der Weise vorgenommen, daß nunmehr nach dem neugeschaffenen Bezugschema Gehaltsklassen und -Stufen eingeführt wurden, während bisher aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Bezüge nur eine obere und untere Grenze normiert war. Zugleich wurde diesen Angestellten ein Quartiergeld gewährt, zu welchem die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ rund 15% der Gesamtbezüge aus Eigenem beisteuerte. Auch einzelne Gruppen von Arbeitern erfuhren eine Erhöhung ihres Lohnes.

Was die Verwaltung und den Betrieb anbelangt, so werden im Nachstehenden nur die Hauptergebnisse angeführt.

Im Berichtsjahre wurden 79,873.920 m³ Kohlengas und 15,219.170 m³ Wassergas, sohin zusammen 95,093.090 m³ Gas erzeugt.

Zur Vergasung gelangte ein Kohlenquantum von 257.213 t.

An Nebenprodukten wurden erzeugt 180.000 t Koks, 13.413 t Steinkohlenteer, 609 t Wassergasteer, 40.124 m³ Ammoniakwasser, 527 t Retortenpech und 81 t Retortengraphit.

Die Wassergasanlage war in den Monaten Jänner bis inklusive Mai und September bis inklusive Dezember im Betriebe. Die Anlage produzierte 15,219.170 m³ heißfarburiertes Wassergas, welches dem Steinkohlengase beigemischt wurde, die Mischung enthielt somit durchschnittlich 16% farburiertes Wassergas. Zur Vergasung gelangte ausschließlich Koks der Kohlengasanstalt. Zur Wassergaserzeugung wurden im Berichtsjahre 10.232 t Koks und 406 Zisternen à 10.000 kg Gasöl verbraucht. Durchschnittlich wurden zur Erzeugung von 1 m³ Gas 0.67 kg Koks, 276 g Öl und 1 kg Dampf verbraucht.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1272, der niedrigste 671; hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Sinsichtlich der maschinellen und Betriebseinrichtungen des Werkes ist zu bemerken, daß die elektrische Zentrale des städtischen Gaswerkes mit dem städtischen Elektrizitätswerke durch eine Kabelleitung verbunden wurde, welche das Gaswerk im Bedarfsfalle in den Stand setzt, zirka 300 Kilowatt Leistung aus dem städtischen Elektrizitätswerke zu beziehen.

Ferner wurden die Ammoniakwasserpumpen des Teerturmes tiefer gelegt, um deren Leistungsfähigkeit zu steigern, weiters wurden im Reinigerhause vier hydraulische Ventile in die Umgänge eingebaut.

In der Wassergasanstalt gelangte behufs genauerer Gewichtsbestimmung des zur Vergasung gelangenden Koks eine automatisch registrierende Wage zur Aufstellung; ferner wurde eine zweite Pumpe für den hydraulischen Aufzug angebracht.

Die Anzahl der bei Privatabnehmern aufgestellten Gasmesser stieg im Berichtsjahre von 81.580 auf 86.919, also um 6.4%; an dem Zuwachse sind wie in den früheren Jahren die Gasmesser für Heiz-, Koch- und Industriezwecke in überwiegendem Maße beteiligt.

Eine Neuerung in der Geschäftsführung war die Einführung der Gasautomaten. Seit Jahren beschäftigte sich die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ mit dem Plane, den Bezug von Gas zu Koch- und Leuchtzwecken in jenen Fällen, in welchen mangels Gasrohrleitungen in den Wohnungen eine Gasabgabe nicht stattfinden konnte, dadurch zu ermöglichen, daß den sich Meldenden auf Kosten der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ Gasrohrleitungen, Beleuchtungs- und Kochapparate beigelegt, bezw. vermietet werden. Diese Vermietung sollte in Verbindung mit automatisch wirkenden Gasmessern erfolgen, wobei durch eine mäßige Erhöhung des Gaspreises die Verzinsung und Amortisation für die Anlagekosten zu finden wären. Die Entscheidung dieser Angelegenheit zog sich dadurch in die Länge, daß der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ von verschiedenen Unternehmern Angebote auf Einführung von solchen Automat-Gasanlagen gemacht wurden. Mit Beschluß vom 14. April entschied sich jedoch der Gemeinderat für die Einführung von Automaten in eigener Regie. Für das Berichtsjahr wurde die probeweise Herstellung von zirka 500 Automat-Gasanlagen angeordnet. In Ausführung dieses Beschlusses wurde ab September des Berichtsjahres mit der Herstellung von Automat-Gasanlagen begonnen und gelangten 450 Anlagen zur Ausführung.

Die wesentlichen Bestimmungen für die Herstellung solcher Anlagen gehen dahin, daß in der Regel nur an solche Parteien derartige Anlagen vermietet werden, welche für ihre Wohnung mindestens einen Jahresmietzins von 300 K entrichten.

Gegen Einwurf eines 20 Hellerstückes werden 770 Liter Gas geliefert und es werden den Abnehmern drei vollständig abjustierte Beleuchtungskörper (Laternen, Pendeln, Wandarme) und ein Zwei- oder Dreilochkocher beigelegt.

Über den finanziellen Effekt des Automatengeschäftes läßt sich mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche seit Einführung dieser Art der Gasabgabe abgelaufen ist, ein endgiltiges Urteil nicht abgeben; nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sowohl die Gasabnehmer als auch die städtischen Gaswerke mit dem Erfolge zufrieden sein können.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Laufe des Jahres eine Erweiterung um 13.950 m.

Die Zahl der öffentlichen Straßenflammen betrug 21.318, von denen auf die Wiener Gemeindebezirke I bis XI, XX und XXI 21.028 und auf die angeschlossenen Gemeinden 290 Flammen entfielen, was gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung um 111 Flammen bedeutet, die auf die Einführung der elektrischen Beleuchtung in einzelnen Straßenzügen zurückzuführen ist.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Gases betrug 15,066.042 K 94 h, jener des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI, XX und XXI abgegebenen Gases 1,097.286 K. Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betragen im ganzen 579.264 K 58 h. Der für Koks erzielte Erlös betrug u. zw.:

- a) für den an die k. k. priv. österr. Länderbank abgegebenen Koks samt Breeze 2,889.241 K,
- b) für den an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 197.533 K;
- c) für den an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 41.860 K.

Für den Verkauf von Kohlengasteer wurden 448.836 K, von Wassergasteer 16.604 K, von Ammoniakwasser 299.791 K, von Retortenpech 13.871 K, von Retortengraphit 7.912 K und für Reinigermasse 35.852 K erzielt.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 3,508.541 K 88 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

1. Verwaltung.

Der Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke hatte im Berichtsjahre den Tod des Vizebürgermeisters Josef Strobach zu beklagen, welcher seine reiche Erfahrung, seine umfassende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und sein jederzeit zutreffendes Urteil wie der Gemeindeverwaltung überhaupt, so insbesondere der Tätigkeit dieses Ausschusses mit niemals erlahmender Spannkraft zur Verfügung gestellt und die Entstehung sowie die spätere Entwicklung der städtischen Elektrizitätswerke seit ihrem Inslebentreten und ihren ersten Anfängen stets mit dem regsten Interesse verfolgt und jederzeit auf das kräftigste gefördert hatte. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß Vizebürgermeister Josef Strobach in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1900 das Referat über die Erbauung der städtischen Elektrizitätswerke als Berichterstatter vertreten und durch die eindringliche Kraft seiner Ausführungen, mit welchen er die Zweckmäßigkeit, ja geradezu Notwendigkeit eigener Elektrizitätswerke der Gemeinde nachzuweisen wußte, an der Begründung dieses Unternehmens in hervorragendem Maße Anteil genommen hat.

Die im Berichtsjahre gewählten Vizebürgermeister Dr. Josef Porzer und Heinrich Hierhammer traten dem Ausschusse kraft ihres Amtes als neue Mitglieder bei.

Der Ausschuß verlor ferner durch den Rücktritt des Gemeinderates Anton Nagler, welcher sein Ausschußmandat in der Gemeinderatssitzung vom 16. Juni zurücklegte, ein Mitglied, welches in die Beratungen dieses Ausschusses wiederholt mit großer Umsicht und Sachkenntnis eingegriffen und sich durch die zielbewußte Förderung zahlreicher Verhandlungsgegenstände um die Entwicklung der städtischen Elektrizitätswerke sehr verdient gemacht hatte. An seine Stelle wurde am 20. Juni der bisherige Ersthilfsmann Gemeinderat Emil Panofsch zum Mitgliede und am 27. Juni Gemeinderat Franz Laubek zum Ersthilfsmanne gewählt.

Der Ausschuß trat im Berichtsjahre achtmal zusammen und erledigte 177 Geschäftsstücke. Außerdem wurden während der Gemeinderatsferien 9 in den Wirkungskreis des Ausschusses fallende Geschäftsstücke vom Stadtrate erledigt, dem Ausschusse jedoch in der ersten Sitzung nach den Ferien zur Kenntnis gebracht.

Infolge der durch das Landesgesetz vom 22. Juni, L.-G.-Bl. Nr. 109, herbeigeführten Schaffung einer dritten Vizebürgermeisterstelle mußte die im Handelsregister eingetragene Protokollierung der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ (vgl. Verwaltungsbericht 1900, Seite 459 und 460) insofern ergänzt werden, als mit der Firmazeichnung nunmehr auch der dritte Vizebürgermeister einzeln betraut wird. Der Gemeinderat erteilte hiezu in der Sitzung vom 3. November seine Zustimmung. Die Eintragung der Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters und eines jeden der jeweiligen drei Vizebürgermeister, sowie die Registrierung der Firmazeichnung des gegenwärtigen dritten Vizebürgermeisters Heinrich Hierhammer im Handelsregister wurde mit dem Beschlusse des k. k. Handelsgerichtes, vom 15. Dezember, bewilligt und im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 19. Dezember verlautbart.

Vorher war bereits mit dem Beschlusse des Handelsgerichtes vom 19. September die Firmazeichnung des Vizebürgermeisters Strobach gelöscht und jene des Vizebürgermeisters Dr. Josef Porzer registriert worden, welche Verfügung im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 23. September verlautbart wurde.

Der Gemeinderatsausschuß befaßte sich zweimal mit den bereits bei der seinerzeitigen Systemisierung des Personalstandes in Aussicht genommenen Wohlfahrtsbestimmungen, indem die bereits grundsätzlich vorgesehene Schaffung einer Altersversorgung der Verwirklichung wesentlich näher gerückt und die definitive Anstellung mehrerer Beamten durchgeführt wurde.

In Ausführung des Punktes 14 der Bestimmungen über die Personalsystemisierung (Gemeinderatsbeschluß vom 10. Februar 1903, Verwaltungsbericht für 1903, Seite 457 ff) erteilte nämlich der Ausschuß am 10. Mai der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke den Auftrag, bereits bei Vorlage der Bilanz über das Betriebsjahr 1905 wegen Schaffung einer Altersversorgung für die nicht pensionsberechtigten Angestellten und Bediensteten konkrete Anträge zu stellen, wobei als Grundsatz zu gelten haben wird, daß die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Mai 1900 (Verwaltungsbericht für 1900, Seite 438) für die Angestellten der städtischen Gaswerke in Aussicht genomme Altersversorgung auch für das Personal der städtischen Elektrizitätswerke Anwendung finden soll. Hiernach würde jeder Angestellte der städtischen Elektrizitätswerke, welcher nicht nach Punkt 6 des obbezogenen Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar 1903 die definitive Anstellung und infolgedessen den Pensionsanspruch nach den Pensionsvorschriften für Gemeindebeamte und Diener erlangt, nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit je nach seiner geringeren oder größeren Vorbildung den Anspruch auf einen Ruhegehalt von 30 bezw. 40% des letzten Lohn- oder Gehaltsbezuges erwerben. Dieser Anspruch hätte mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur Erreichung der vollen Höhe des letzten Gehalts- oder Lohnbezuges zu steigen. Die anspruchsberechtigten Angestellten sollen für die Ansammlung des erforderlichen Pensionsfonds keine Beiträge leisten, aber auch auf die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds keinen Einfluß besitzen.

Bei Bemessung der für den Pensionsfonds aus den jährlichen Reinerträgen zu bildenden Rücklagen soll bereits im Bilanzberichte für das laufende Betriebsjahr auf diese Grundzüge Rücksicht genommen und behufs entsprechender Dotierung des Fonds eine versicherungstechnische Berechnung aufgestellt werden, mit deren Ausarbeitung der Oberrevident der Stadtbuchhaltung Paul Doralt betraut wurde.

Einen weiteren bedeutungsvollen Schritt in der stetigen Fürsorge für die Beamten machte der Gemeinderatsausschuß mit dem Beschlusse vom 13. Dezember, mit welchem dem Stadtrate in Ausführung des Punktes 6 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar 1903 empfohlen wurde, 15 Beamten die definitive Anstellung zu verleihen. Der Stadtrat genehmigte diesen Antrag am 19. Dezember und gewährte hiedurch diesen Beamten die vollständige Gleichstellung mit allen übrigen der Dienstpragmatik und den Pensionsvorschriften unterstehenden städtischen Beamten.

Einer wiederholt vorgebrachten Bitte der Angestellten entsprechend, beantragte die Direktion die Dienststunden während der Sommermonate vom 1. Juni bis 31. August jedes Jahres für die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags durchlaufend festzusetzen, und die bisherige Diensterteilung (8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags) nur für die übrigen Monate aufrechtzuhalten. Dieser Antrag wurde vom Ausschusse am 15. Juni genehmigt.

Von weiteren, die Wohlfahrtsfürsorge für die Angestellten bekundenden Beschlüssen wäre noch zu erwähnen, daß der Gemeinderatsausschuß am 31. Oktober für die Veranstaltung einer Christbaumeier für Kinder von Arbeitern und Dienern 3400 K und

der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 7. Dezember für die üblichen Weihnachtsremunerationen für die im Monatsgehalt stehenden Beamten den Betrag von 9327 K bewilligte.

In der Sitzung vom 27. November genehmigte der Gemeinderatsausschuß außerdem für die Auszahlung von Neujahrgeldern und Neujahrsremunerationen an die Bediensteten fremder Unternehmungen und Anstalten, welche mit den städtischen Elektrizitätswerken in ständigem Geschäftsverkehre stehen, den Betrag von 1100 K.

Die Christbaumfeier, bei welcher 50 Knaben und 50 Mädchen mit vollständigen Winteranzügen, ferner mit Backwerk, Äpfeln, Nüssen u. dgl. beteiligt und mit einer Tafel bewirtet wurden, fand am 21. Dezember in Anwesenheit des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister Dr. Porzer und Hierhammer, mehrerer Stadt- und Gemeinderäte und zahlreicher geladenen Gäste im Festsaale des Rathauses statt und erhielt durch die hierbei gehaltenen Ansprachen, die Mitwirkung der Ottakringer Liedertafel und den Vortrag mehrerer Kinderchöre wie nicht zuletzt durch den von der Direktion selbst installierten, mit brillanten Lichteffekten ausgestatteten mächtigen Christbaum ein besonders feierliches Gepräge.

Die zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der österreichischen Elektrizitätswerke gegründeten zwei Vereinigungen, welchen die Gemeinde als Mitglied angehört (Verwaltungsbericht 1904, Seite 459), hatten sich, und zwar die „Österreichische Vereinigung der Elektrizitätswerke“ nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, bereits gegen Ende des Vorjahres, die „Einkaufsgenossenschaft österr.-ungar. Elektrizitätswerke“ als Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu Beginn des Berichtsjahres konstituiert und ihre Tätigkeit aufgenommen. Erstere wählte den Direktor der städtischen Elektrizitätswerke Hubert Sauer, letztere den Direktor-Stellvertreter Eugen Karel zu ihrem Obmannstellvertreter, welche diese Wahl mit Genehmigung des Bürgermeisters annahmen.

Die Tätigkeit der Einkaufsgenossenschaft wendete sich in erster Linie hauptsächlich dem Glühlampengeschäfte zu, indem für die Übernahme von Glühlampen besondere Qualitätsbedingungen aufgestellt und für die Überprüfung der Lampen eigene Prüfstellen errichtet wurden. In der Sitzung vom 3. März genehmigte der Gemeinderatsausschuß, daß auch in der Unterstation Mariahilf ein Laboratorium eingerichtet und daselbst Glühlampenprüfungen vorgenommen werden. Um diesen Prüfungen den erforderlichen maßgebenden Charakter zu verleihen und die mit dem Prüfstempel versehenen Lampen unter gesetzlichen Schutz zu stellen, wurde bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien die Registrierung des Stempelzeichens nach dem Markenschutzgesetze erwirkt. Die Eintragung im Markenregister ist am 19. Mai erfolgt.

Die Generalversammlung der „Vereinigung“ und der „Einkaufsgenossenschaft“ hat im Juni in Brünn stattgefunden; die Gemeinde war auf derselben zufolge Genehmigung des Ausschusses vom 10. Mai durch den Direktor und Direktor-Stellvertreter der städtischen Elektrizitätswerke vertreten.

Ebenso entsandete die Gemeinde mit Genehmigung des Ausschusses vom 3. März zu der ebenfalls im Juni in Breslau abgehaltenen Generalversammlung der deutschen Vereinigung der Elektrizitätswerke wie alljährlich den Direktor Sauer als ihren Vertreter.

Die stetigen Erweiterungen des Kabelnetzes, welches sich schon am Beginne des Berichtsjahres nicht nur über alle 20 Bezirke des bisherigen Wiener Gemeindegebietes ausdehnte, sondern auch in der neu einverleibten Gemeinde Floridsdorf immer mehr an Ausbreitung gewann, aus dem XII. Bezirke in das benachbarte Mggersdorf übergrieff und im Laufe des Jahres auch eine Ausdehnung nach Schwechat und Rannersdorf

erwarten ließ, mußten es geboten erscheinen lassen, daß bei Betriebsstörungen, Unfällen und ähnlichen, ein sofortiges Eingreifen der Beamten, Monteure u. s. w. erheischenden Ereignissen die Rettungsmannschaft und die erforderlichen Apparate und Werkzeuge möglichst rasch zur Stelle geschafft werden können. In der Erkenntnis, daß die öffentlichen Verkehrsmittel dieser Anforderung nicht genügen können, genehmigte der Gemeinderatsausschuß am 25. Jänner den Ankauf eines Automobils (vierzylindriger Benzinmotor für 15 PS der Firma Renault frères) um 9000 K, welches die polizeiliche Nummer A 307 erhielt.

Die durch den Zuwachs an Konsumenten überaus rasche und alle Erwartungen weit hinter sich zurücklassende Ausdehnung sämtlicher administrativen, technischen und kaufmännischen Dienstzweige hatte zur Folge, daß sich die Überzeugung von der Notwendigkeit der Beschaffung eines größeren Direktionsgebäudes immer unabweisbarer aufdrängte. Der Gemeinderatsausschuß beschäftigte sich mit dieser Frage bereits am 25. Jänner und beauftragte die Direktion, da die schon gegen Ende des Vorjahres wegen Ankaufes eines Nachbarhauses eingeleiteten Verhandlungen an der Höhe des geforderten Kaufpreises gescheitert waren, die Verwendung nahe gelegener städtischer oder Bürgerspitalsfondshäuser in Aussicht zu nehmen und hierüber ehestens zu berichten. Gebäude für den beabsichtigten Zweck teils ganz ungeeignet erschien, teils umfangslos. Diese Anregung erwies sich aber als undurchführbar, weil die in Betracht kommenden reicheren Adaptierungen bedurft hätten und die erwünschte Verbilligung daher keineswegs erreicht worden wäre.

Zwischen machte sich das Bedürfnis nach Errichtung einer neuen, ungefähr in der Mitte zwischen den bestehenden Unterstationen Mariahilf und Währing zu erbauenden echten Unterstation geltend, für welche beizeiten vorgesorgt werden mußte; denn die Erbauung der neuen Krankenhausanlagen auf den bisherigen Irrenhausgründen, die infolgedessen bevorstehende Parzellierung und Verbauung der Fläche des dormaligen k. k. Allgemeinen Krankenhauses und die zu erwartende Verlegung der Miskafierne, an deren Stelle ebenfalls ein neues Stadtviertel entstehen wird, lassen mit Sicherheit einen so bedeutenden Strombedarf erwarten, daß mit den genannten zwei Unterstationen, von welchen Mariahilf überdies bereits an der Grenze der Erweiterungs- und Leistungsfähigkeit angelangt ist, den Ansprüchen nicht mehr Genüge geleistet werden könnte. Die örtliche Lage der neuen Unterstation war einerseits durch das von ihr zu versorgende künftige Konsumgebiet, andererseits durch die gebotene Entfernung von den beiden Nachbarstationen Mariahilf und Währing von vornherein gegeben; sie kann betriebsökonomisch nur an der Grenze des VIII. und IX. Bezirkes errichtet werden.

Der Gemeinderatsausschuß nahm den Bericht über die infolge seines Auftrages vom 25. Jänner gepflogenen Erhebungen sowie über die Vorstudien zur Errichtung der neuen Unterstation am 27. November entgegen und faßte nach eingehender Beratung den Beschluß, mit dem Maschinenfabrikanten Friedrich Wiese wegen Ankaufes seiner an dieser Stelle zur Auslassung bestimmten Fabriksrealität, IX., Mariannengasse Nr. 4, in Verhandlung zu treten und behufs Arrondierung dieses Grundstückes bei Erlangung angemessener Bedingungen auch die Erwerbung der benachbarten Häuser in der Höfergasse ins Auge zu fassen. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern wurden sofort in Angriff genommen und dank des Entgegenkommens der letzteren so rasch zum Abschlusse gebracht, daß der Ausschuß bereits in seiner nächsten Sitzung vom 13. Dezember das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis nehmen und dem Gemeinderate den Ankauf

der vier Liegenschaften, IX., Mariannengasse Nr. 4 und IX., Höfergasse Nr. 4, 6 und 8 empfehlen konnte. Der Gemeinderat nahm diesen Antrag am 15. Dezember an, wonach die Gemeinde

1. die Realitäten IX., Mariannengasse 4 und IX., Höfergasse 8, um den Pauschalbetrag von zusammen 460.000 K (d. i. 104 K pro m²);

2. die Realität IX., Höfergasse 4, um den Pauschalpreis von 56.000 K (d. i. 142 K 90 h pro m²) und

3. die Realität IX., Höfergasse 6, Grdb.=Einl.=Z. 287, im Ausmaße von 228·21 m², um den Pauschalpreis von 42.000 K (d. i. 184 K pro m²), erwirbt.

Von sonstigen wichtigeren Beschlüssen, Erlässen und Entscheidungen wäre zunächst zu erwähnen, daß der Stadtrat am 21. Februar den Anschluß des Direktionsgebäudes an das interne Rathaus-Telephon der Gemeinde genehmigte, wodurch eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der zahlreichen dienstlichen Gespräche mit den städtischen Ämtern erzielt wurde.

In dem Vertrage, welcher am 6. Juli 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft über den Betrieb und die Erhaltung der zu den Zentralen führenden Schlepfbahn abgeschlossen worden war, ist bestimmt, daß die Gemeinde für alle infolge des Verkehrs auf dieser Schlepfbahn etwa vorkommenden Verletzungen oder Tötungen von Menschen die volle Haftung und Verantwortung zu tragen hat, wenn derartige Vorkommnisse nicht durch das erwiesene ausschließliche Verschulden von Organen der Bahnunternehmung herbeigeführt worden sind. Diese Bestimmung war schon bei den Vertragsverhandlungen wegen ihrer möglichen Konsequenzen als äußerst unangenehm empfunden worden, konnte aber nicht beseitigt werden, weil das aufsichtsbehördlich genehmigte Normalschema für Schlepfbahnverträge dieselbe Vorschrift enthält. Nichtsdestoweniger blieben die Bemühungen auf eine Abänderung dieser Bestimmung, bezw. wenigstens auf eine Sicherstellung der Gemeinde gegen ihre allfälligen Wirkungen gerichtet. In der Tat gelang es durch fortgesetzte Verhandlungen mit der Staats-eisenbahn-Gesellschaft, die Anmeldung der Schlepfbahn bei dem Haftpflicht-Versicherungs-verbände der österreichischen Eisenbahnen zu erwirken und hierüber eine Ergänzung des Schlepfbahnvertrages zu vereinbaren, welche dem letzteren als Nachtrag II angefügt wurde. Der Gemeinderat erteilte dieser Vereinbarung am 7. Februar die Genehmigung mit dem nachstehenden Beschlusse:

Der nachstehende Nachtrag II zu dem mit Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Juni 1903, Z. 7762, genehmigten Schlepfbahnvertrage, wonach die Schlepfbahn der städtischen Elektrizitätswerke behufs gemeinschaftlicher Tragung der auf Grund der Gesetze vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, und 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, zu leistenden Unfallsentschädigungen in die Versicherung bei dem Haftpflicht-Versicherungsverbände der österreichischen Eisenbahnen einbezogen werden soll, wird genehmigt:

Nachtrag II

zu dem Übereinkommen, welches am 6. Juli 1903 auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 26. Juni 1903, Z. 7762, zwischen der Gemeinde Wien als Inhaberin der Firmen „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ und „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ einerseits und der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft in Wien andererseits über den Bau und Betrieb der Schlepfbahnanlage zum städtischen Elektrizitätswerke abgeschlossen und vom hohen k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 26. August 1904, Z. 31.125, aufsichtsbehördlich genehmigt worden ist.

Dem mit „Sicherung der Wägen gegen das Entrollen, Haftung für Beschädigungen und Verletzungen“ überschriebenen Artikel XIV des oben zitierten Übereinkommens werden folgende Bestimmungen, bezw. Absätze beigelegt:

9. Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Tragung der aus Anlaß körperlicher Verletzungen oder Tötungen von Menschen auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu leistenden Entschädigungen durch den Haftpflicht-Versicherungsverband der österreichischen Eisenbahnen ist die Schleppbahnanlage bei diesem Verbands zur Einbeziehung in die Versicherung von der Staatseisenbahn-Gesellschaft bereits angemeldet worden.

10. Die Gemeinde wird daher die gemäß des jeweils gültigen Verbandsstatutes der Schleppbahnanlage alljährlich anrepartierten Quoten an den allgemeinen Entschädigungs- und Verbands-Verwaltungskosten tragen, bezw. der Staatseisenbahn-Gesellschaft binnen vier Wochen nach Bekanntgabe bei sonstiger Zurechnung der gesetzlichen Verzugszinsen ersetzen.

11. Das gleiche gilt auch von den die Unfallbahn, bezw. Schleppbahn im konkreten Falle nach dem jeweiligen Verbandsstatute treffenden Präzipuen oder sonstigen besonderen Belastungen, insofern die Gemeinde im gegebenen Falle zufolge Absatz 8 überhaupt haftpflichtig erscheint.

Alle übrigen Bestimmungen des eingangs zitierten Übereinkommens vom 6. Juli 1903, sowie des zugehörigen Nachtrages I vom 13. März, 9. April 1904 bleiben ungeändert aufrecht und sohin sinngemäß auch für diesen Nachtrag II in voller Geltung.

Bei der seinerzeitigen Inbetriebsetzung des Kraftwerkes für Bahnbetrieb war von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen nur die provisorische Betriebsbewilligung erteilt worden, weil sich die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion noch die nachträgliche Prüfung vorbehalten hatte, ob die Leitungsanlagen im Verhältnisse zu den staatlichen Schwachstromleitungen störungsfrei hergestellt und Stromübergänge in letztere Leitungen nicht zu befürchten seien (Verwaltungsbericht 1902, Seite 483 f.). Über wiederholtes Einschreiten der Gemeinde um Erteilung der definitiven Betriebsbewilligung wurde diesem Ansuchen endlich mit dem Erlasse der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 9. Februar entsprochen.

Wie bereits im Vorjahre (vergl. Verwaltungsbericht 1904, S. 460), sah sich der Gemeinderat auch in diesem Jahre genötigt, u. zw. in den Sitzungen vom 10. Jänner, 7. Februar und 16. Mai die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu beschließen, weil das k. k. Finanzministerium die Anerkennung der Hauszinssteuerfreiheit der Unterstationen Mariahilf, Rudolfsheim und Währing sowie der Schalt- und Transformatorstationen IV., Obstmarkt, X., Arthaberplatz, Replerplatz und Triesterstraße und XX., Kaiserplatz in letzter Instanz verweigert hatte. Über diese im Jahre 1904 und im Berichtsjahre eingebrachten Beschwerden erflossen die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April, 16. Mai und 20. Juni, mit welchen die angefochtenen Entscheidungen nach Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens auf Grund der vorgelegten Administrativakten wegen mangelhaften Verfahrens behoben wurden. Infolgedessen hat das k. k. Finanzministerium seine in Angelegenheit der Hauszinssteuerpflicht der Unterstation Währing getroffene Entscheidung mit dem Erlasse vom 18. August unter Vorbehalt der Hinausgabe einer neuerlichen Entscheidung selbst zurückgezogen, worauf der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 12. September die Zurückziehung der in dieser Sache beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Beschwerde genehmigte. Um das vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe als mangelhaft befundene Verfahren zu ergänzen, fanden hierauf in den Monaten September und Oktober in allen in Betracht kommenden Betriebsgebäuden neuerliche eingehende Erhebungen durch die betreffenden Steueradministrationen statt.

Besondere grundsätzliche Bedeutung besitzt eine zweite Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, welche im Berichtsjahre ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde erwirkt wurde. Die Gemeinde hatte nämlich für den am 6. Juli 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft errichteten Schleppbahnvertrag (vgl. bereits oben) bei dessen Vorlage an das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, bezw. der

KonzeSSIONSKUNDmachung vom 24. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 58, insoferne die volle Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, als die Schlepfbahn das einen integrierenden Bestandteil der konzeSSIONierten elektrischen Kleinbahnanlage bildende Kraftwerk für Bahnbetrieb mit dem notwendigsten Betriebsmittel (Kesselheizkohle) versorgt und sich der Schlepfbahnvertrag somit in diesem Belange als ein Vertrag darstellt, welcher im Sinne des Art. V, lit. a des Gesetzes vom 31. Dezember 1894 zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes der konzeSSIONierten Bahnanlage errichtet wurde. Mit diesem Begehren war die Gemeinde vor den Verwaltungsbehörden nur teilweise durchgedrungen, indem das k. k. Finanzministerium als letzte Rekursinstanz den Anspruch auf die Gebührenfreiheit nur insoferne als berechtigt erkannte, als aus dem Kraftwerke für Bahnbetrieb im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses Strom für solche Straßenbahnlinien abgegeben wurde, welche zu diesem Zeitpunkte ihr erstes Betriebsjahr noch nicht vollendet hatten. Die Gemeinde erblickte in dieser Entscheidung, mit welcher die Gebührenfreiheit von der fallweisen Inbetriebsetzung der einzelnen Straßenbahnlinien abhängig gemacht wurde, welche somit ein stufenweises Erlöschen dieses Rechtsanspruches zur Folge gehabt, die im Zeitpunkte der Errichtung des Schlepfbahnvertrages jedoch noch nicht dem Betriebe übergebenen Straßenbahnlinien und deren Einfluß auf Größe und Leistungsfähigkeit des Wertes ganz außer acht gelassen hätte, eine mit den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes unvereinbarliche und somit gesetzwidrige Verkürzung ihres Anspruches auf volle Gebührenfreiheit. Der Gemeinderat faßte daher in der Sitzung vom 16. Juni den Beschluß, die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe anzufechten. Die Verhandlung über diese Beschwerde fand bereits am 21. November statt und brachte der Gemeinde einen vollständigen Erfolg, indem die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums als gesetzwidrig nicht begründet aufgehoben wurde. Dieses Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist von umso größerer Bedeutung, als es die im Gesetze vom 31. Dezember 1894 offen gelassene Frage, wann der Ablauf der den Kleinbahnunternehmungen gewährleisteten Gebührenfreiheit bei sukzessiver Inbetriebsetzung mehrerer konzeSSIONierten Bahnlinien hinsichtlich der dem gesamten Bahnecke gemeinschaftlichen Anlagen einzutreten habe, zugunsten des KonzeSSIONärs im Sinne der Ausdehnung der Gebührenfreiheit entscheidet. Diese Frage hatte besonders für Stadtgemeinden immer mehr an Interesse gewonnen, seit dem die Elektrifizierung des Straßenbahnwesens von den größeren Städten selbst in die Hand genommen und für die Kraftlieferung an elektrische Straßenbahnen eigene städtische Elektrizitätswerke errichtet wurden. Für die letzteren, welche eine allen konzeSSIONierten Straßenbahnlinien gemeinschaftliche Anlage bilden, aber aus ökonomischen Rücksichten nur schrittweise mit der sukzessiven Inbetriebsetzung der einzelnen Bahnlinien und dem hiemit wachsenden Kräftefordernisse ausgebaut und auf die volle Leistungsfähigkeit gebracht werden, war die Dauer der Gebührenfreiheit der auf diese Werke bezughabenden Rechtsgeschäfte nicht klargestellt. Aus diesem Grunde hatten sich die auf dem österreichischen Städtetage vereinigten Vertreter der Statutarstädte bereits im Anfange des Berichtsjahres veranlaßt gesehen, außer anderen Ergänzungen des im Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwurfes über Bahnen niederer Ordnung auch die Aufnahme einer Bestimmung zu verlangen, wonach als derjenige Zeitpunkt, von welchem der Fristenlauf der Gebührenfreiheit für Anlagen und Betriebsmittel zu rechnen ist, welche mehreren oder allen Teilstrecken gemeinsam sind (wie z. B. Bahnhöfe, Werkstätten, Kraftanlagen, Waggonen u. dgl.), die Inbetriebsetzung der letzten Teilstrecke zu gelten hätte, für welche die betreffende gemeinschaftliche Anlage oder das gemeinschaftliche Betriebsmittel bestimmt ist.

Das von der Gemeinde Wien erwirkte Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November, welches diesem Standpunkte bereits auf Grund des dermaligen Gesetzes teilweise Rechnung trägt und daher denjenigen Städten, welche sich dem vorstehenden Antrage angeschlossen hatten, zur Kenntnis mitgeteilt wurde, lautet:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 22. März 1905, Z. 16.375, betreffend die Gebühr von einem Schleppbahnvertrage, nach der am 21. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Josef Harbich, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Wilfling, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde schloß am 6. Juli 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft ein von dem k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 26. August 1904 genehmigtes Übereinkommen ab, durch welches die Bedingungen für die Erhaltung und den Betrieb der der Gemeinde eigentümlich gehörigen, das städtische Elektrizitätswerk mit der Bahnlinie Wien—Brünn verbindenden Schleppbahnanlage vereinbart wurden.

Insofern sich dieses Übereinkommen auf das sogenannte „Lichtwerk“, das ist auf die Zentrale der Stromerzeugung zur Abgabe elektrischer Energie an Privatkonsumenten für Beleuchtung und Kraftübertragung bezieht, begehrt die Gemeinde nicht die Gebührenfreiheit; wohl aber verlangt sie die Gebührenfreiheit für dieses Übereinkommen, insoweit dasselbe das sogenannte „Bahnwerk“, nämlich die Zentralanlage zur Stromerzeugung für den Betrieb der Wiener elektrischen Straßenbahnen betrifft. In dieser letzteren Richtung nimmt die Gemeinde die volle Gebührenfreiheit auf Grund des Artikels V, lit. a des Lokalbahngesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, in Anspruch, indem sie darauf hinweist, daß das Kraftwerk für den Bahnbetrieb eine einheitliche Anlage, ein unteilbares Ganzes bilde, daß die Maßregeln, welche auf die mit der Erweiterung des Straßenbahnnetzes Schritt haltende Entwicklung dieses Kraftwerkes abzielen, zu welchen Maßregeln auch insbesondere der bezeichnete Schleppbahnvertrag gehöre — den im Artikel V lit. a leg. cit. erwähnten Akten zur Sicherstellung des Betriebes der Straßenbahnen beizuzählen seien, daß der in dieser Gesetzesstelle enthaltene Schlußtermin für die Gebührenfreiheit, der Ablauf des ersten Betriebsjahres erst dann gekommen sei, wenn auf sämtlichen mit den Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 30. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 113, konzessionierten Straßenbahnstrecken der Betrieb begonnen haben werde, daß es daher nicht angehe, den Anspruch auf die Gebührenfreiheit nur teilweise zuzuerkennen, nämlich nur insofern, als sich das Schleppbahnübereinkommen auf die noch nicht ein volles Jahr in Betrieb stehenden Straßenbahnlinien bezieht. Die beschwerdeführende Gemeinde tritt daher der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachten Anschauung entgegen, nach welcher die Gebührenfreiheit des Schleppbahnvertrages mit Beziehung auf die städtischen Straßenbahnen nur insoweit einzutreten hat, als das dem Betriebe der elektrischen Straßenbahnen dienende Kraftwerk zur Zeit des Vertragsabschlusses Strom für solche Straßenbahnlinien abgab, betreffs welcher in diesem Zeitpunkte das erste Betriebsjahr noch nicht abgelaufen war. Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, daß die Betriebsjahre, deren Ablauf für die Dauer der Begünstigung nach dem Lokalbahngesetze maßgebend ist, für jede einzelne Linie der Straßenbahn abgefordert zu berechnen seien, daß das Bahnwerk einen integrierenden Bestandteil der gesamten städtischen Straßenbahnen bilde, und daß demnach das erste Betriebsjahr des Elektrizitätswerkes in Absicht auf die Gebührenbegünstigung nach dem Kleinbahngesetze nicht einheitlich berechnet werden könne. Zur Feststellung der Faktoren, von welchen die gebührenfreien Quoten der Bemessungsgrundlage für die Skatagebühren abhängig sind, wurde demnach die Gemeinde aufgefordert, eine Zusammenstellung sämtlicher Straßenbahnlinien, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses im elektrischen Betriebe standen, unter Angabe der Daten der Betriebseröffnung auf denselben vorzulegen und nachzuweisen, welches Stromquantum für die einzelnen Linien aus dem Bahnwerke am Tage des Abschlusses des Schleppbahnvertrages oder in einem vorangegangenen längeren Zeitabschnitte geliefert wurde; eventuell wurde vom k. k. Finanz-

ministerium gestattet, daß das Verhältnis, in welchem die zur Zeit des Vertragsabschlusses innerhalb des ersten Betriebsjahres befindlichen Strecken einerseits und jene Linien andererseits, welche damals schon das erste Betriebsjahr vollendet hatten, an der Stromabgabe aus dem Bahnwerke teilnahmen, nach der von der Gemeinde auszuweisenden Länge der einzelnen Strecken ermittelt werde.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof konnte die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet halten.

Es steht fest, daß von den mehr als hundert Straßenbahnlinien, welche der Gemeinde Wien mit den bezogenen Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, vom 25. Juli 1902 und vom 30. September 1904 konzessioniert wurden, zur Zeit des Abschlusses des in Rede stehenden Schlepfbahnvertrages, ein bedeutender Teil entweder dem Betriebe noch nicht übergeben war oder noch nicht ein Jahr im Betriebe stand. Es steht ferner fest, daß der Schlepfbahnvertrag, der insbesondere eine raschere und leichtere Zufuhr von Kohlen und anderen Materialien zu dem städtischen Elektrizitätswerke möglich machen soll (Artikel VII und VIII dieses Vertrages), speziell den Zweck verfolgte, die dem Straßenbahnbetriebe dienende elektrische Zentralanlage leistungsfähiger zu gestalten, entsprechend den an dieses Elektrizitätswerk mit dem zunehmenden Ausbaue des Straßenbahnnetzes immer höher werdenden Anforderungen. Daß das belangte k. k. Ministerium die bezüglichlichen, von der Gemeinde schon im Administrativverfahren vorgebrachten Angaben für richtig hält, geht aus der angefochtenen Entscheidung selbst hervor; denn wenn das k. k. Ministerium daran gezweifelt hätte, daß dieser Schlepfbahnvertrag eine Maßregel zum Zwecke der Sicherung des Betriebes auf den neueröffneten oder in Zukunft zu eröffnenden Straßenbahnlinien bilde, so wäre das Ansuchen um Gebührenfreiheit in seinem vollen Umfange zurückgewiesen worden.

Wird nun aber diese Zweckbestimmung des Schlepfbahnvertrages zur Sicherung des Betriebes auf den neuen Straßenbahnlinien angenommen, dann kommt dem Schlepfbahnvertrage (insoweit er sich auf die Zentralanlage für den Straßenbahnbetrieb bezieht) die Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a des Lokalbahngesetzes vom 31. Dezember 1894 zu, welche Begünstigung nach Artikel XVI, Absatz 3 dieses Gesetzes auch auf Kleinbahnen anwendbar ist und überdies in den Konzessionen vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 30. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 113 (bei allen im § 1), der Stadtgemeinde Wien ausdrücklich zugesichert wurde. Es ist allerdings richtig, daß die Durchführung des in Frage stehenden Schlepfbahnvertrages auch auf den Betrieb der älteren Straßenbahnlinien zurückwirken muß, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses schon mehr als ein Jahr im Betriebe standen, für welche also der Anspruch auf Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a *leg. cit.* bereits erloschen ist. Diese Reflexwirkung ist eben eine Folge der Umbildung, welcher das Elektrizitätswerk vermöge der mit dem Zuwachse neuer Linien stets zunehmenden Anforderungen unterzogen werden muß. Aber nach Artikel V, lit. a *leg. cit.* müssen Akte, welche zum Zwecke der Sicherung des Betriebes der neuen Linien getroffen werden, der gesetzlichen Gebührenfreiheit teilhaftig sein, ohne daß es einen Unterschied begründet, wenn durch solche Maßregeln zugleich eine Umgestaltung der für ältere Bahnlinien dienenden Hilfsanlagen herbeigeführt werden muß. Denn es ist klar, daß, soweit es sich um eine den alten und neuen Bahnlinien gemeinsam dienende Anlage handelt, eben durch das Zuwachsen der neuen Linien eine Umbildung und Fortentwicklung notwendig wird, welche unterblieben wäre, wenn sich der Straßenbahnbetrieb über den anfänglichen, beschränkten Umfang hinaus nicht erweitert hätte. Gerade diese, durch das Hinzukommen neuer Linien geforderte Modifikation der auch den alten Linien dienstbaren Anlagen bildet eine von den Maßregeln zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes auf den neu zuwachsenden Strecken, bei welchen zur Zeit des Abschlusses des Schlepfbahnvertrages der Ablauf des ersten Betriebsjahres noch nicht eingetreten war. Ohne also die vom Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretene Anschauung, nach welcher das für die Gebührenbegünstigung maßgebende erste Betriebsjahr für das ganze Straßenbahnnetz einheitlich erst mit der Übergabe sämtlicher konzessionierten Bahnlinien in den Betrieb zu beginnen hätte, in dieser Allgemeinheit für richtig zu halten, fand der Gerichtshof mit Rücksicht auf den der konkreten Streitfrage zugrundeliegenden Tatbestand die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a *leg. cit.* in Ansehung des Schlepfbahnvertrages, soweit derselbe die städtischen Straßenbahnen betrifft, in vollem Maße gegeben.

Wenn der Vertreter des belangten k. k. Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung in eventum geltend machte, daß die Schlepfbahn, auf welche sich der fragliche Vertrag bezieht, bisher nicht im Sinne der Anmerkung zur lit. a bis d des Artikels V, *leg. cit.* als integrierender Bestandteil der städtischen Straßenbahnen anerkannt wurde, so mußte der Gerichtshof

diese Bemerkung übergehen, weil sich die angefochtene Entscheidung auf diesen Datumstand nicht stütze, überdies auch ganz anders hätte ausfallen müssen, wenn sie von der bezeichneten Erwägung ausgegangen wäre.

Endlich wäre noch ein Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu erwähnen, mit welchem ebenfalls im Sinne der Gemeinde entschieden wurde. Anlässlich der am 4. November 1902 stattgefundenen kommissionellen Verhandlung über die Kabellegerung nach Hggersdorf (vgl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 487) hatte nämlich der intervenierende Staatstechniker anstatt der ihm normalmäßig gebührenden Reisebüäten eine „Sachverständigengebühr“ von 100 K verrechnet, gegen deren Bezahlung die Gemeinde den Refurzweg beschritten und in der Ministerialinstanz den Erfolg erzielt hatte, daß dem betreffenden Beamten nur die nach den bestehenden Normalien entfallenden Reisegebühren zugesprochen wurden. Eine von dem Staatstechniker gegen diese Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ergriffene Beschwerde wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit dem Erkenntnis vom 17. Oktober mit nachstehender, mit den seinerzeitigen Refurzausführungen der Gemeinde im wesentlichen übereinstimmender Begründung zurückgewiesen:

Entscheidungsgründe:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. August 1903, Z. 57.858, unter Bestätigung des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung vom 7. Februar 1903, Z. 33.465, die Gemeinde Wien auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung verpflichtet, die anlässlich ihres Ansuchens um Genehmigung einer in das Gebiet der Gemeinde Hggersdorf übergreifenden Erweiterung der städtischen elektrischen Leitungsanlage von dem als Sachverständigen im elektrotechnischen Fache zugezogenen k. k. Baurate J. K. in St. Pölten liquidierten Kosten seiner Intervention im Betrage von 100 K zu tragen. Dem gegen die Höhe dieser Kosten, insofern dieselben die normalmäßigen Kommissionsgebühren der Staatsbeamten überschreiten, eingebrachten Refurje der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1904, Z. 39.648 ex 1903, Folge gegeben und hat unter Behebung der beiden angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien für die Intervention des genannten Sachverständigen nur die normalmäßig entfallenden Kommissionsgebühren zu ersetzen hat, weil der k. k. Baurat K. in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter bei seiner dienstlichen Verwendung ohne Rücksicht auf die Grenzen seines Dienstbezirkes nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzt und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

Die gegen ist die hiergerichts erhobene Beschwerde des J. K. gerichtet, in welcher der Anspruch auf eine höhere Entlohnung als Sachverständiger verfochten wird, im wesentlichen aus dem Grunde, weil der Beschwerdeführer die Funktion als Sachverständiger nicht in seiner amtlichen Eigenschaft als Staatsbeamter, sondern als Privatperson ausgeübt habe.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof konnte die gegen diese Beschwerde vom Vertreter der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung des Legitimationsmangels nicht für zutreffend erkennen, weil mit der angefochtenen Entscheidung nach ihrem Wortlaute nicht nur über die Verpflichtung der Gemeinde Wien gemäß § 31 der Gewerbeordnung zur Zahlung der Sachverständigengebühren, sondern auch über die Höhe der dem Beschwerdeführer gebührenden Entlohnung für seine diesfällige Funktion erkannt und diese Entscheidung auch dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

In der Sache selbst gelangte der Gerichtshof aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Gemäß der auf Grund der Allerhöchsten Entschliezung vom 23. März 1850 erlassenen Vorjchrift vom 26. März 1850, N.-G.-Bl. Nr. 134, über die Bemessung der Gebühren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen nimmt auf den Bezug dieser Genüsse die Verschiedenheit der Baugesenstände, rücksichtlich welcher eine Dienstreise unternommen und der Baubeamte auswärtig verwendet wird, keinen Einfluß; dem im Dienste reisenden Baubeamten gebühren dieselben Bezüge, der Gegenstand oder Zweck der Reise mag Reichs- oder Landesbauten oder aber solche Bau-Angelegenheiten betreffen, welche im Interesse der Gemeinden

oder Korporationen, öffentlicher Fonds oder Anstalten zu vollführen sind. (§ 4.) Rückichtlich solcher Dienstreisen, welche über Ersuchen und im Interesse von Gemeinden und so weiter vorgenommen werden und wofür die Interessenten die Reise- und Zehrungskosten zu bestreiten haben, gebührt den vollziehenden Baubeamten die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten in gleicher Art und nach demselben Maßstabe, wie solche für Kommissions- und andere Dienstreisen und auswärtige Verwendungen nach Maßgabe der Dauer und Natur des Dienstgeschäftes festgesetzt sind (§ 21).

Hiermit im Zusammenhange hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 9. Jänner 1855, Z. 29.541 (Finanzministerial-Erlaß vom 10. Jänner 1855, Z. 1977, Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 6) bestimmt, daß den Sachverständigen, welche den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, sofern sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, für solche Amtshandlungen die klassenmäßigen Diäten und bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind.

Der gleiche Grundsatz gelangt auch in der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 4. August 1889, N.-G.-Bl. Nr. 126, zum Ausdruck, wonach im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Ackerbau angeordnet wurde, daß k. k. Staatsbeamte, wenn sie als Sachverständige im Enteignungsverfahren zu Eisenbahnzwecken verwendet werden, für diese ihre Funktion keine höheren Gebühren als die ihnen als Staatsbeamten zukommenden normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen zu beanspruchen haben.

Aus diesen Bestimmungen kann nur gefolgert werden, daß Staatsbaubeamte, welche über amtlichen Auftrag politischen Amtshandlungen als technische Sachverständige beigezogen werden, nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzen und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

Die Einwendung, daß bei der am 4. November 1902 in Uggersdorf stattgefundenen kommissionellen Verhandlung der Beschwerdeführer nicht über Auftrag seiner dienstlichen Vorgesetzten, sondern nur aus freier Entschliebung über Ersuchen der Gewerbebehörde interveniert habe, stellt sich nach der Aktenlage als nicht stichhältig dar.

Denn wie aus den Akten ersichtlich, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung das von der Gemeinde Wien überreichte Projekt mit Bericht vom 17. Oktober 1902, Z. 30.410, der vorgelegten k. k. n.-ö. Statthalterei wegen Mitteilung einer technischen Äußerung und Bekanntgabe des der Lokalverhandlung als Sachverständigen beizuziehenden Sachmannes vorgelegt. Hierüber erstattete das Baudepartement der genannten k. k. Statthalterei die gutachtliche Äußerung dahin, daß zu der anzuberaumenden Lokalverhandlung der k. k. Baurat J. R. als Sachverständiger auf dem Gebiete der Elektrotechnik beizuziehen wäre. Diese Äußerung wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 23. Oktober 1902, Z. 107.080, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung in Beantwortung ihrer vorzogenen Anfrage mitgeteilt.

In diesem Vorgange muß aber eine Ermächtigung der dem Baurate J. R. vorgelegten Landesbehörde zur Inanspruchnahme desselben bei der vorzunehmenden Lokalverhandlung erblickt werden. Wenn nun auch dieser gesamte Vorgang aus dem von der genannten Bezirkshauptmannschaft an den Beschwerdeführer erlassenen Ladung zur Lokalkommission dato. 27. Oktober 1902, Z. 31.086, nicht zu entnehmen war, so konnte dieser Umstand allein an der objektiven Rechtslage nichts ändern und es mag nur bemerkt werden, daß die Fassung dieses Dekretes keineswegs die vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Anschauung rechtfertigt, daß in der gewerbebehördlichen Ladung des Beschwerdeführers von seiner Eigenschaft als im Staatsdienste stehender Baubeamte ganz abgesehen werden wollte.

Allerdings hätte diese Ladung im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Dienstesbehörde des genannten Baurates erfolgen sollen; diese Umgehung der unmittelbar vorgelegten Dienstesbehörde vermag jedoch die Bedeutung des amtlichen Auftrages, welcher an den Beschwerdeführer unter Mitwirkung der hiezu nach der Dienstesorganisation zweifellos kompetenten Statthalterei ergangen ist, nicht zu beirren.

Hienach steht es fest, daß der Beschwerdeführer als k. k. Staatsbaubeamter in der Eigenschaft eines technischen Sachverständigen über amtlichen Auftrag bei der bezeichneten Amtshandlung Verwendung fand, weshalb er auch für diese seine Funktion keine höheren Gebühren als die ihm als Staatsbeamten zukommenden normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen beanspruchen kann.

An Verfügungen normativen Charakters wäre hervorzuheben, daß der Gemeinderat über Anregung der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke mit dem Beschlusse vom 5. September grundsätzliche Bestimmungen über die Benützung von Grundeigentum, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde durch die städtischen Erwerbsunternehmungen festsetzte, welche mit dem nachstehenden Erlasse des Magistrats-Direktors vom 9. September, Z. 675, Normalienblatt Nr. 69, bekanntgegeben wurden:

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ für einen zur Ableitung des Dachabfallwassers ihrer Schalt- und Transformatorstation bestimmten Wasserlauf ein jährlicher Anerkennungszius von 4 K vorgeschrieben.

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke nahm dagegen mit der Begründung Stellung, daß die Vorschreibung eines Anerkennungsziuses im vorliegenden Falle, wo Gemeindegeld durch die Gemeinde selbst für eine der Gemeinde gehörige Anlage benützt wird, nach § 472 a. b. G.-B. unbegründet sei.

Da das magistratische Bezirksamte diesem Standpunkte nicht Rechnung trug, wurde die Intervention der Magistratsdirektion angerufen, welche den Anlaß benützte, um überhaupt eine einheitliche Norm für jene Vergütungen herbeizuführen, welche die industriellen Unternehmungen der Gemeinde Wien an die übrige Gemeindeverwaltung zu leisten haben.

Mit Gemeinderatsbeschlusse vom 5. September 1905, Z. 9072, wurden hierüber die nachfolgenden, im Einvernehmen mit den Direktionen der städtischen industriellen Unternehmungen beantragten Bestimmungen erlassen:

1. Für die Benützung öffentlicher Straßen und Gartenanlagen ist den industriellen Unternehmungen der Gemeinde eine Vergütung auch dann nicht vorzuschreiben, wenn die gleiche Benützung durch Private nur gegen Bezahlung zulässig ist.

2. Für die Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Hochquellenleitung, Kanalaräumung u.), für welche die Privaten eine Gebühr zu entrichten haben, ist von den industriellen Unternehmungen die gleiche Gebühr an den betreffenden Verwaltungszweig abzuführen.

3. Für die Benützung von Privateigentum der Gemeinde haben die industriellen Unternehmungen eine angemessene, von Fall zu Fall festzusetzende Vergütung zu leisten.

4. Herstellungs- und Erhaltungsauslagen welcher Art immer sind von dem industriellen Unternehmen oder dem Verwaltungszweige zu tragen, in dessen Interesse sie gelegen sind, erforderlichen Falles hat eine verhältnismäßige Aufteilung der Kosten stattzufinden. Hiedurch werden die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. Jänner 1904, Z. 15.263 ex 1903, genehmigten Bestimmungen der Protokolle vom 4. und 13. November 1903, betreffend die Regelung verschiedener, das Verhältnis zwischen den städtischen Straßenbahnen und den übrigen Verwaltungszweigen der Gemeinde betreffenden Fragen nicht berührt.

5. Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, welche für die Gemeinde eingehoben werden, haben die industriellen Unternehmungen wie Private zu entrichten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1905 an zu gelten.

Der Umstand, daß mit der fortschreitenden Elektrifizierung von Bahnunternehmungen immer mehr Kraftzentralen entstehen, welche elektrische Energie gleichzeitig sowohl für Bahntraktionszwecke als auch für andere Verwendung zu Zwecken der Beleuchtung, des Motorenbetriebes u. dergl. abgeben, somit einerseits als Eisenbahnhilfsanlagen, andererseits als gewerbliche Betriebe erscheinen, gab dem k. k. Ministerium des Innern Veranlassung, behufs einheitlicher Regelung der Kompetenz zur Genehmigung und Beaufsichtigung solcher Anlagen mit dem Erlasse vom 27. September, Z. 92.898, folgendes zu verlautbaren:

Mit der fortschreitenden Verwendung der elektrischen Kraft für Zwecke der Eisenbahnen mehrten sich die Fälle, in denen über die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung der zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten Anlagen Zweifel und auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gewerbebehörden und den Eisenbahnbehörden entstehen.

Bezugs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden haben sich die Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei der Behandlung derartiger Anlagen zu den nachstehenden Grundsätzen geeinigt.

1. Dient ein einem Eisenbahnunternehmen eigentümlich gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich den Zwecken dieser Bahn, so ist dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es auf Eisenbahngrund steht oder nicht, als eine Hilfsanstalt der Eisenbahn zu behandeln und fällt unter die ausschließliche Kompetenz der Eisenbahnbehörden.

2. Dient das einer Eisenbahn gehörige Elektrizitätswerk hingegen nicht ausschließlich den eigenen Zwecken der Bahn, so unterstehen solche Betriebe im allgemeinen der Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. bis zu jener Stelle, von welcher die ausschließlich für Eisenbahnzwecke dienenden Leitungen abzweigen. Als Beginn dieser Leitungen ist das Schaltbrett (Hauptauschalter, Automat) anzusehen. Von dieser Grenze angefangen tritt bezüglich der ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Leitungen die Kompetenz der Eisenbahnbehörden ein.

3. Gehört das zwar ausschließlich für die Eisenbahn arbeitende Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und fällt als solches unter die Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. gleichfalls bis zu jener Grenze, welche oben im Punkt 2 bezeichnet erscheint.

Finden es die Eisenbahnbehörden bei den letzteren zwei Arten von Betrieben erforderlich, einen weitergehenden Einfluß auf die Art der Erzeugung oder der Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen, so werden sie ihre Anträge an die Eisenbahnunternehmung richten, welche sich die für die Befolgung derselben etwa notwendige Genehmigung der Gewerbebehörden erwirken, bezw. den die Elektrizität liefernden selbständigen Kontrahenten hiezu vertragsmäßig verpflichten wird.

In der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 15. Juni wurde der vom Kantinenpächter zu entrichtende jährliche Pachtzins von 800 K auf 500 K ermäßigt und die unentgeltliche Beistellung der elektrischen Beleuchtung in der Kantine bewilligt.

Die im Vorjahre erteilte Bewilligung zur Überwinterung von Petroleumschiffen im Donaukanale (Verwaltungsbericht 1904, Seite 465) wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 27. November mit der Begründung widerrufen, daß diese Überwinterung ohne vorherige Lieferlegung der Donaukanalsole aus Sicherheitsrücksichten unzulässig ist.

Im Berichtsjahre wurden 105 gerichtliche Tagssatzungen und eine Vertretung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe (am 21. November, vergl. oben) verrichtet; hievon entfallen auf das k. k. Gewerbegericht 9 Tagssatzungen in sieben Streitsachen, von welchen eine durch Abweisung der Klage, zwei durch Klagszurückziehung und vier durch gerichtlichen Ausgleich erledigt wurden.

Die Korrespondenz umfaßte 22.773 Geschäftsstücke, in welcher Zahl die unter besonderen Nummern verbuchten Strombezugsanmeldungen und die von der Buchhaltung ausgestellten Strombezugsfakturen nicht inbegriffen sind. Für Konsumenten waren am Ende des Berichtsjahres bei der Buchhaltung 15.365 Saldakontifolien eröffnet.

Nach Fertigstellung der Bilanz für das Jahr 1904 wählte der Gemeinderatsausschuß am 10. Mai die Mitglieder Fraba und Nagler zu Prüfern der Bilanz und des Rechenschaftsberichtes und nahm in der Sitzung vom 15. Juni den Bericht über die von ihnen in Gemeinschaft mit dem Ober-Stadtbuchhalter vorgenommene Bilanzprüfung entgegen. Am 30. Juni wurde die Bilanz dem Gemeinderate vorgelegt und mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, wobei folgender Beschluß gefaßt wurde:

I. Die vorgelegte Bilanz mit dem ausgewiesenen Reingewinne per	2.008.859 K 51 h
wird unter Festsetzung einer Abschreibung im Betrage von	1.034.550 „ 81 „
Abschreibung der dubiosen Forderungen im Betrage von	12.417 „ 67 „
und unter Verrechnung dieser Beträge innerhalb der Bilanz genehmigt.	

II. Der ausgewiesene Reingewinn von	2,008.859 K 51 h
ist zu verwenden wie folgt:	
1. zur Tilgung des 30 Millionen Kronen-Anlehens mit	40.000 " — "
2. zur Tilgung des aus dem Investitions-Anlehen vom Jahre 1902 aufgewendeten Kapitals mit	8.808 " 94 "
3. zur Dotierung der Pensionsreserve mit	50.000 " — "
4. zur Dotierung der Selbstversicherungsreserve mit	30.000 " — "
5. zur Remuneration von Beamten und Bediensteten mit	19.630 " — "
6. zur Abfuhr an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien mit	1,860.420 " 57 "
III. Die Abschreibung per	1,034.550 " 81 "
die Dotation für die Pensionsreserve per	50.000 " — "
und die Dotation der Selbstversicherungsreserve per	30.000 " — "
ist fruchtbringend anzulegen.	

2. Betrieb.

Die Entwicklung der Werke nahm ihren ungehemmten Fortgang. Die stetige Ausdehnung des Geschäftes mit den Konsumenten brachte eine Steigerung der Einnahmen aus der Stromabgabe für Beleuchtung und Kraftübertragung von 2,916.538 K im Jahre 1904 auf 4,441.336 K. Aber auch die Einnahmen aus der Stromlieferung an die städtischen Straßenbahnen haben sich infolge der stetigen Verkehrssteigerung von 3,924.670 K auf 4,099.048 K erhöht.

Zu der günstigen Entwicklung des Geschäftsganges hat die mit unvermindertem Eifer und mit gutem Erfolge fortgesetzte anwerbende Tätigkeit wesentlich beigetragen. Außerdem machte sich aber wie im Vorjahre das Übereinkommen mit der Staatsverwaltung vom 17. Juni 1903 (vgl. Verwaltungsbericht 1903, S. 487) wieder als besonders förderlich geltend, indem der Anschluß der Staatsgebäude seinen ununterbrochenen Fortgang nahm und eine Stromabgabe von mehr als 10 Millionen Hektowattstunden an das Aar erzielt wurde. Dem Gemeinderatsausschusse konnte daher in der Sitzung vom 27. November berichtet werden, daß die in Punkt 15 des Übereinkommens vom 17. Juni 1903 für den Beginn der zehnjährigen Vertragsdauer vereinbarte Bedingung, nämlich die Erreichung eines Stromverbrauches von 10 Millionen Hektowattstunden, bereits eingetreten und die Vertragsdauer daher vom 1. Jänner 1906 zu rechnen sei.

Das k. u. k. Ministerium des Äußern und das k. u. k. Reichs-Finanzministerium, welche den Beitritt zu diesem Übereinkommen seinerzeit abgelehnt hatten (Verwaltungsbericht 1903, Seite 491), fanden sich nun unter gewissen Bedingungen zum Anschlusse ihrer Gebäude bereit. Am 13. Juni erklärte nämlich das k. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern seine Bereitwilligkeit, den städtischen Elektrizitätswerken die gesamte Stromlieferung für das neue Gebäude der Konsularakademie IX., Waisenhausgasse 12, sowie für alle künftigen, im derzeitigen Wiener Gemeindegebiete in die Verwaltung dieses Ministeriums kommenden Baulichkeiten und Objekte zu übertragen, wenn bezüglich des Gebäudes des Ministeriums auf dem Ballhausplatze und des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives mit Rücksicht auf den monumentalen Charakter dieser Gebäude und die künstlerische Ausstattung der Innenräumlichkeiten auf den Anschluß verzichtet und der Konsularakademie sowie allfälligen sonstigen Objekten dieses Ministeriums die in dem Übereinkommen mit der k. k. Staatsver-

waltung vereinbarten Strompreise zugestanden werden. Ferner erklärte das k. u. k. Reichsfinanzministerium am 14. Juli ebenfalls seine Bereitwilligkeit, den städtischen Elektrizitätswerken in der Voraussetzung des Zugeständnisses der mit der k. k. Staatsverwaltung vereinbarten Strompreise die Stromlieferung für alle Neuinstallationen, sowie für alle Erweiterungen bereits bestehender Installationen in den der Verwaltung dieses Ministeriums unterstehenden Gebäuden und Räumlichkeiten zuzusichern. Diese beiden Erklärungen wurden vom Elektrizitätsausschusse am 15. Juni, bezw. vom Stadtrate am 11. August zustimmend zur Kenntnis genommen und sodann die schriftlichen Ausfertigungen dieser Vereinbarungen mit den genannten Ministerien gewechselt.

Durch den Abschluß der Verhandlungen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium wurde ebenfalls ein Großkonsument gewonnen. Die endgiltige Vereinbarung über die Stromlieferung an die Gebäude und Anstalten der Heeresverwaltung, welche vom Ausschusse am 10. Mai zur Kenntnis genommen wurde, erfolgte in der Weise, daß mit dem k. u. k. technischen Militärkomitee in Wien namens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums in Ausführung des Punktes 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Mai 1904 (vgl. Verwaltungsbericht 1904, Seite 471) ein besonderes Übereinkommen getroffen wurde, mit welchem den städtischen Elektrizitätswerken die Stromlieferung für alle im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete in Benützung und Verwaltung des k. u. k. Heeres stehenden Gebäude einschließlich der für Zwecke der Heeresverwaltung gemieteten Räume übertragen wird. Diejenigen Gebäude und Räumlichkeiten, welche im Zeitpunkte des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits an ein anderes Elektrizitätswerk angeschlossen, sind, erscheinen von der Verpflichtung zum Anschlusse an die städtischen Elektrizitätswerke ausgenommen; dagegen sollen alle Erweiterungen der in solchen Gebäuden und Räumlichkeiten befindlichen Installationen auf andere als die bisher installierten Räumlichkeiten und zwar insbesondere im Gebäudekomplexe des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums I., Am Hof, und im Gebäude des II. Korpskommando I., Universitätsstraße 7, der Stromversorgung durch die städtischen Elektrizitätswerke vorbehalten bleiben, insoweit die Heeresverwaltung kraft ihrer bezüglich dieser Gebäude bereits abgeschlossenen Stromlieferungsverträge hiezu berechtigt ist. Ebenso sollen auch alle innerhalb der Vertragsdauer im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete in die Verwaltung des Heeres neu hinzutretenden Gebäude und Räumlichkeiten ausschließlich von den städtischen Elektrizitätswerken mit Strom versorgt werden. Selbstverständlich ist die Heeresverwaltung aber auch berechtigt, ihre mit anderen Elektrizitätswerken bestehenden Stromlieferungsverträge nach Maßgabe der vereinbarten Kündigungsfristen aufzulösen und die Stromlieferung nach Ablauf der bestehenden Verträge den städtischen Elektrizitätswerken zu übertragen. Ferner wurde in dem Übereinkommen ausdrücklich festgestellt, daß alle dem k. k. österreichischen Landesverteidigungsministerium unterstehenden, in Verwaltung und Benützung der k. k. Landwehr befindlichen Gebäude und Räumlichkeiten, ferner solche Dienststellen der k. u. k. Heeresverwaltung, welche in der k. k. österreichischen Finanzverwaltung unterstehenden Staatsgebäuden untergebracht sind, im Falle des Strombezuges aus den städtischen Elektrizitätswerken den Bestimmungen des am 17. Juni 1903 mit dem k. k. Finanzministerium vereinbarten Übereinkommens unterliegen und der Stromverbrauch dieser Gebäude und Räumlichkeiten daher dem Gesamtverbrauche der k. k. österreichischen Staatsverwaltung anzurechnen ist.

Die Dauer des Übereinkommens mit der Heeresverwaltung wurde derart bestimmt, daß es bei vorausgehender zweijähriger Kündigung 12 Jahre nach dem letzten Kalendertage desjenigen Jahres erlischt, in welchem der erste Anschluß auf Grund dieses Über-

einkommens vollzogen worden ist. Wenn die Kündigung unterbleibt, gilt es auf weitere 10 Jahre verlängert.

Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung stimmen im wesentlichen mit den Abmachungen überein, welche am 17. Juni 1903 mit dem k. k. Finanzministerium getroffen worden sind (Verwaltungsbericht 1903, Seite 487 ff.), weshalb von ihrer Wiedergabe abgesehen wird.

Die Gemeinde blieb aber auch weiter unablässig bemüht, durch Vereinbarungen mit anderen öffentlichen Verwaltungsorganen und Körperschaften immer neue Konsumenten zu gewinnen. Hierbei wird besonderer Wert auf den Umstand gelegt, daß die in öffentlicher Verwaltung stehenden Gebäude und Anstalten nicht nur einen großen, sondern vor allem einen möglichst regelmäßigen Stromverbrauch aufweisen und von den Elektrizitätswerken daher mit großer Betriebsökonomie bedient werden können.

In dieser Hinsicht ist zunächst zu erwähnen, daß die behufs Übernahme der Stromlieferung an die k. k. Telegraphenzentrale, welche von dem Übereinkommen vom 17. Juni 1903 ausgenommen war, bereits im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen zum Abschlusse gelangten, indem das k. k. Finanzministerium der Gemeinde die gesamte Stromlieferung für dieses Gebäude mit dem Erlasse vom 20. April übertrug. Hierbei wurde vereinbart, daß die städtischen Elektrizitätswerke behufs Erzielung der möglichsten Betriebsicherheit und Unabhängigkeit der Stromlieferung von allfälligen Gebrechen im Kabelnetze zwei von einander vollständig getrennte, einerseits von der Unterstation Leopoldstadt, andererseits von der Unterstation Mariahilf ausgehende Anschlüsse herzustellen und während der ganzen Dauer der Stromlieferung betriebsfähig zu erhalten haben, daß die Gemeinde außer den Kosten für diese beiden Kabelanschlüsse zu dem für die Installationsänderungen erforderlichen Aufwande einen einmaligen Pauschalbeitrag von 18.000 K zu leisten hat und daß im übrigen die Bestimmungen des Übereinkommens vom 17. Juni 1903 Anwendung zu finden haben. Da der Stadtrat sich mit diesen Bedingungen bereits am 11. August 1904 einverstanden erklärt hatte, konnte der Anschluß ungesäumt vollzogen werden.

Dagegen gediehen die auf den Anschluß der beiden k. k. Telephonzentralen VI., Dreihufeisengasse und IX., Berggasse, welche ebenfalls von dem Übereinkommen vom 17. Juni 1903 ausgenommen sind, abzielenden Verhandlungen im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

Die wegen Abgabe elektrischer Energie im Freudenauer Winterhafen im Vorjahre mit der Donauregulierungskommission eingeleiteten Verhandlungen (Verwaltungsbericht 1904, Seite 472) waren von vollem Erfolge begleitet, so daß der Gemeinderat schon am 7. Februar die Grundzüge des abzuschließenden Übereinkommens genehmigen konnte.

Hienach verpflichtet sich die Gemeinde, die Zuleitung des hochgespannten Drehstromes von 5000 Volt bis zu den im Hafengebiete zu errichtenden (vorläufig drei) Transformatorstationen und die letzteren auf eigene Kosten auszuführen und der Donauregulierungs-Kommission einen nach Maßgabe des Stromverbrauches pro Kilowattstunde von 34 bis 28 h für Beleuchtungszwecke, bezw. von 17.5 bis 14 h für Kraftzwecke sich ermäßigenden Strompreis zu gewähren. Dagegen leistet die Donauregulierungs-Kommission die Zusicherung des Strombezuges durch mindestens sieben Jahre, gestattet nach allfälliger Auflösung dieses Übereinkommens die Stromlieferung im Hafengebiete an andere Konsumenten noch durch weitere zehn Jahre und verpflichtet sich, für die Gemeinde die zur Kabellegung erforderlichen Grundbenutzungsbewilligungen zu erwirken.

Die weiteren Verhandlungen wegen endgiltiger Textierung des Übereinkommens wurden nunmehr rasch zum Abschlusse gebracht und der Schluß- und Gegenbrief mit der Donauregulierungs-Kommission am 28. April gewechselt.

Durch die Übernahme der Stromlieferung an die neue Landes-Heil- und Pflegeanstalt im XIII. Bezirke, mit deren Erbauung im Berichtsjahre begonnen wurde, traten die städtischen Elektrizitätswerke auch zu der Landesverwaltung in ein dauerndes Vertragsverhältnis. Da der Landesauschuß sich bei diesem Anlasse die in dem Übereinkommen vom 17. Juni 1903 der Staatsverwaltung bereits gewährten Begünstigungen sichern, die Gemeinde aber ihrerseits die Stromlieferung an sämtliche im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Landesgebäude und Landesanstalten erlangen wollte, genehmigte der Stadtrat am 11. August, daß vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zu dem mit dem Landesauschuße zu errichtenden Übereinkommen auf Grundlage des Vertrages vom 17. Juni 1903 mit der Landesverwaltung in Verhandlung getreten werde.

Endlich wurde an der Gemeinde selbst ein Großkonsument gewonnen, indem die Einführung des elektromotorischen Betriebes in dem verstädtlichten Brauhause in Rannersdorf beschlossen und die Stromlieferung den städtischen Elektrizitätswerken übertragen wurde. Aus diesem Anlasse sollten die letzteren außer der erforderlichen Kabellegung auch die Beistellung der Transformatoren und Motoren im Gesamtkostenbetrage von 372.000 K übernehmen, wozu das Brauhaus einen Beitrag von 30.000 K zu leisten hätte. Die Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember genehmigt.

Diese bedeutenden Konsumobjekte, deren Anschluß im Berichtsjahre teilweise bereits vollzogen, teilweise wenigstens vorbereitet wurde, machten naturgemäß eine namhafte Vermehrung der Betriebsmittel in den Zentralen und Unterstationen, umfangreiche Kabellegungen und die Errichtung neuer Schalt- und Transformatorenstationen notwendig.

Die aus diesem Anlasse in den Zentralen durchgeführten Erweiterungen der Betriebsanlage, welche mit großen Bauführungen verbunden waren, werden in dem unten folgenden 3. Abschnitte ihre Darstellung finden.

Für die Unterstation Leopoldstadt hatte der Gemeinderatsauschuß bereits am 23. Dezember 1904 die Aufstellung eines sechsten Drehstrom-Gleichstrom-Umformers genehmigt und hiebei beschlossen, wie in den übrigen Unterstationen von der 550-Kilowatttype auf die Leistungsfähigkeit von 1000 Kilowatt überzugehen. Als Vollendungsterm in des betriebsfähig montierten Aggregates, dessen Aufstellung vom k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 20. Mai genehmigt wurde, wurde der 1. Oktober festgesetzt.

Am 15. Juni bewilligte der Ausschuß die Anschaffung einer zweiten Akkumulatoren-Doppellichtbatterie für 234-Kilowatt-Leistung für die Unterstation Landstraße, wobei ebenfalls der erste Oktober als Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung bestimmt wurde. Die Aufstellung dieser Batterie wurde gewerbebehördlich vom magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk am 9. Dezember genehmigt.

In der Unterstation Mariahilf wurde, wie schon im 1. Abschnitte erwähnt, ein Laboratorium zum Zwecke der Glühlampenprüfung eingerichtet und mit einer Akkumulatorenbatterie von 35-Kilowatt-Leistung sowie mit den zur Licht- und Stromverbrauchsmessung der Glühlampen erforderlichen Apparaten ausgestattet. Die zu diesem Zwecke vorzunehmenden baulichen Adaptierungen wurden von der in Vertretung des k. k. Eisenbahnministeriums als Baubehörde fungierenden k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 4. Mai genehmigt, die Benützungsbewilligung für die zu Laboratoriumszwecken adaptierten Räume der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen am 14. Juni erteilt.

Außerdem wurde, da der Betrieb des Dienstautomobils die ständige Haltung eines entsprechenden Benzinvorrates notwendig machte, unter dem im Vorjahre hergestellten Parterrezubau des Unterstationsgebäudes eine Benzinkammer errichtet.

Entsprechend der bereits oben mitgeteilten Zunahme der angeschlossenen Konsumobjekte erfuhr auch das Kabelnetz bedeutende Erweiterungen. Für Zwecke der Stromlieferung an Privatkonsumenten wurden 291·82 km Kabelleitungen und außerdem mit Rücksicht auf die stets anwachsende Inanspruchnahme der Straßenbahnleitungen 7·4 km Bahnkabel verlegt. Am Ende des Berichtsjahres standen somit 2355·74 km Kabelleitungen (einschließlich der Leitungen für eigene Betriebszwecke) mit einem Gesamtkupfergewichte von 2759·2 t im Betriebe. Hieron entfallen auf Kabelleitungen für Straßenbahnzwecke 327·26 km, für Licht- und Kraftlieferung 1928·29 km und für Hausanschlüsse 100·19 km. Die Anzahl der Hausanschlüsse hatte sich von 5035 auf 7114 erhöht.

Als ein in den vorstehenden Ausmaßen bereits berücksichtigter Zuwachs des Kabelnetzes wären auch die Speisefabel der elektrischen Straßenbahn Wien—Kagran anzuführen, welche anlässlich der im Vorjahre erfolgten Verstädtlichung dieses Unternehmens in das Eigentum der Gemeinde Wien übergegangen waren und zufolge Verfügung des Stadtrates vom 8. November gegen Rückvergütung des auf diese Kabelleitungen entfallenden Rauffüllungsanteiles von 64.000 K an die städtischen Straßenbahnen in die Erhaltung der Elektrizitätswerke übernommen wurden.

Von größeren Kabellegungen wäre zunächst zu erwähnen, daß die für Straßenbahnzwecke notwendige Verstärkung der von den Zentralen zur Unterstation Mariahilf führenden Hochspannungsleitungen am 25. Oktober der politischen Begehung unterzogen und genehmigt wurde.

Im Lichtneze wurde eine Erweiterung der Kabellegung in Floridsdorf nebst einer Abzweigung nach Leopoldau in Aussicht genommen, welche am 17. Februar zur kommissionellen Verhandlung gelangte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf am 20. Juni gewerbebehördlich genehmigt wurde. In der Folge wurde jedoch nur eine Teilstrecke in der Floridsdorfer Hauptstraße von der Zutespinnerei bis zur Schuttlsworthstraße und die Trasse in letzterer ausgeführt.

Am 27. April verhandelte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung über die Abänderung der im Jahre 1902 hergestellten Anlage für die österreichische Gasglühlicht- und Elektrizitäts-Gesellschaft in Alggersdorf (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 487) und genehmigte die beabsichtigten Änderungen, nämlich die Verlegung der Hochspannungs-Transformatoranlage in die Fabrikträumllichkeiten und die Unterfahung des Viejingbaches mit den Hochspannungsleitungen unter der Bachsohle, am 5. Mai.

Am 14., 20. und 23. Juni wurde das Projekt für die Ausgestaltung des Drehstromnetzes auf der Hohen Warte, in den Cottageanlagen, in Heiligenstadt, Sievering und Grinzing mit einer Abzweigung auf den Kahlenberg vom Magistrate der gewerbebehördlichen Verhandlung unterzogen. Während die Ausgestaltung des Netzes in den dichter verbauten Teilen des XIX. Bezirkes (Döbling, Heiligenstadt und teilweise auch Sievering) dem natürlichen Zuwachse an Konsumenten entsprach, wurde die Ausdehnung des Projektes auf Grinzing und die Kahlenberganlagen durch Verhandlungen veranlaßt, welche von der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft behufs Anschlusses des Hotels und der Villen auf dem Kahlenberge mit den städtischen Elektrizitätswerken eingeleitet worden waren. Da diese Verhandlungen aber in der Folge abgebrochen wurden, mußte die Ausführung des bezüglichlichen Projektsteiles unterbleiben.

Endlich wurde das Projekt für die Kabellegung zum städtischen Brauhause in Rannersdorf bei den zuständigen Behörden überreicht und über die im Wiener Gemeindegebiete auszuführende Teilstrecke von den Zentralen längs des Bahndammes der Staatsbahn-Gesellschaft zur Simmeringer Hauptstraße und in dieser bis zur Gemeindegrenze vom Magistrate am 23. November, über die in die Gemeinden Schwachat und Rannersdorf fallende Fortsetzung der Trasse von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha am 22. Dezember verhandelt.

In den äußeren Stadtbezirken und in den Nachbargemeinden gelangten unter Beibehaltung des bisherigen Systems der Stromversorgung ausschließlich Drehstromleitungen zur Verlegung. Hand in Hand mit dieser Ausdehnung des Drehstrombetriebes ging auch eine Vermehrung der Schalt- und Transformatorstationen.

Große, in Betoneisenkonstruktion ausgeführte Objekte wurden errichtet: Im II. Bezirke zur Stromabgabe im Freudenauer Winterhasen je ein freistehendes Schalthäuschen an der Freudenauer Hasenstraße und an der Seitenhasenstraße; außerdem wurde eine dritte Schalt- und Transformatoranlage in dem Administrationsgebäude der Hafenerwaltung ausgeführt; ferner im III. Bezirke an der Erdbergerlande (nächst der Sophienbrücke).

Eiserne Transformatorsäulen wurden aufgestellt: im XIX. Bezirke an der Ecke Barawitzlagasse—Hohe Warte und an der Kreuzung Sieveringerstraße—Grinzingerallee.

Außerdem wäre zu bemerken, daß auch in größeren Konsumobjekten eigene Transformatoranlagen errichtet wurden, welche gleichzeitig für den Betrieb des benachbarten Verteilnetzes herangezogen werden. Solche Anlagen befinden sich in den Schulgebäuden II., Sternplatz und XIII., Hieginger Hauptstraße 166, im Baumgartner Kasino, XIII., Linzerstraße 297, im städtischen Lagerhause im Prater u. a.

Infolge Errichtung solcher Transformatorstationen in den Fabrikanlagen der österreichischen Gasglühlicht- und Elektrizitäts-Gesellschaft in Algersdorf und im Baumgartner Kasino konnten die nächst diesen Gebäuden auf öffentlichem Straßengrunde befindlichen eisernen Transformatorsäulen (in Algersdorf und im XIII. Bezirke an der Ecke Linzerstraße—Zehetnergasse) eingezogen werden.

Die gegen die Aufstellung einer Transformatorsäule an der Ecke Lienfelder—Seeböckgasse im XVI. Bezirke von dem Eigentümer des Eckhauses eingebrachten Beschwerden (vergl. Verwaltungsbericht 1904, Seite 468—471) wurden auch von den höheren Instanzen verworfen. In der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 6. November wird ausgeführt, daß von dem Bestande der Säule eine in gewerbe-polizeilicher Beziehung unzulässige Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft nicht zu besorgen ist und daß die behauptete Entziehung von Licht und Aussicht eine auf dem Eigentumsrechte an dem Hause, also auf einem Privatrechtstitel beruhende Einwendung bildet, welche gemäß § 30 G. = D. auf den Rechtsweg zu verweisen ist. Die von dem Beschwerdeführer gegen das Genehmigungsverfahren erhobene Einwendung, daß er vor Erteilung des Konsenses zur Aufstellung der Säule nicht gehört worden sei, war ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil ihm nachträglich ausreichende Gelegenheit geboten wurde, zu dem Projekte Stellung zu nehmen, die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens somit wieder behoben wurde. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer kein weiteres Rechtsmittel ergriffen.

In der Sitzung vom 15. Juni traf der Gemeinderatsausschuß die grundsätzliche Entscheidung, daß der Bezug von Beleuchtungsstrom zum Akkumulatoren-Ladestrompreise unstatthaft sei, bezw. sich die Gemeinde zur Lieferung des Beleuchtungsstromes zum

Ladestrompreise nicht für verpflichtet erachte. Man war nämlich an die Gemeinde mit dem Projekte herantreten, in mehreren von den städtischen Elektrizitätswerken beleuchteten größeren Gebäuden Akkumulatorenbatterien aufzustellen und den Strom nur zur Batterieladung zu verwenden, die Beleuchtung dagegen mit den Batterien zu besorgen, weshalb die Gemeinde den Strom zum Ladestrompreise zu liefern hätte. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschusse mit den festgesetzten Stromlieferungsbedingungen im Widerspruche befunden und zurückgewiesen.

Im Verhältnisse zu den privaten Elektrizitätsgesellschaften kam es zu neuerlichen Differenzen mit der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft.

Diese ließ nämlich in zahlreichen Häusern, in denen ihr das alleinige Stromlieferungsrecht eingeräumt ist, die Verlautbarung anbringen, daß ihr das ausschließliche Recht der Stromeinleitung und Stromabgabe zustehe und keine andere Elektrizitätsunternehmung zur Stromlieferung zugelassen werden dürfe. Die Gemeinde erblickte in diesem Vorgange eine Verletzung des Übereinkommens vom 3. Juli 1903, in dessen Punkt III d den Gesellschaften der unbedingte, unter Straffanktion gestellte Verzicht auf den Anschluß neuer Kraftkonsumenten auferlegt worden war (Verwaltungsbericht 1903, Seite 483 ff.) Der Gemeinderatsausschuß faßte daher in der Sitzung vom 10. Mai den Beschluß, die Gesellschaft zur sofortigen Einstellung dieser Verlautbarung, bezw. zur Verwendung anderer Formularen aufzufordern, in welchen alle, den Privatgesellschaften hinsichtlich des Anschlusses von Kraftkonsumenten obliegenden Beschränkungen vollinhaltlich Aufnahme zu finden hätten. Sollte die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht entsprechen, so wäre die Feststellungsfrage einzubringen, daß sie zur Verbreitung der beanständeten, ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen die Gemeinde widersprechenden und das Publikum über ihre Befugnisse unrichtig unterrichtenden Verlautbarungen nicht berechtigt sei. Die Gesellschaft leistete, wie vorauszu sehen war, der Aufforderung keine Folge, sondern vertrat den Standpunkt, daß sie bei Abfuhr der halben Bruttoeinnahmen auch derzeit zum unbeschränkten Anschlusse neuer Kraftkonsumenten berechtigt sei, ihre Verlautbarung daher dem Übereinkommen nicht widerspreche. Infolgedessen wurde der Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda mit der Einleitung des Prozesses im obigen Sinne beauftragt. Die beim Handelsgerichte überreichte Klage enthielt folgendes Begehren:

1. Es werde der Beklagten gegenüber festgestellt:

1. Daß ihr nicht das Recht zustehe, sich durch Abfuhr der Hälfte der von ihr durch die entgegen den Bestimmungen Punkt III Absatz d des Übereinkommens vom 3. Juli 1903 erfolgte Abgabe von Kraftstrom erzielten Bruttoeinnahmen von der Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen zu befreien und die Kraftstromlieferung gegen den Willen der Gemeinde fortzusetzen;

2. daß ihr nicht das Recht zustehe, Vertragsformularen für mit Hausbesitzern abzuschließende Stromlieferungsverträge in Verlehr zu setzen, mit welchen sie sich entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens vom 3. Juli 1903 um die Ausschließlichkeit des Stromlieferungsrechtes in dem Umfange bewirbt, daß keine andere Elektrizitätsunternehmung zur Stromeinleitung oder Stromabgabe in dem betreffenden Hause berechtigt sei, und sich weiters um die Befugnis bewirbt, die Ausschließlichkeit ihres Stromlieferungsrechtes in diesem Umfange im Hause ersichtlich zu machen;

3. daß ihr in ihrem Rechtsverhältnisse zur Gemeinde nicht das Recht zustehe, Stromlieferungsverträge nach den unter 2) angeführten Bedingungen dieser Formularen abzuschließen;

4. daß ihr nicht das Recht zustehe, in den Häusern, in welchen sie elektrischen Strom bereits eingeleitet hat und in welchen sie sich das Ausschließlichkeitsrecht zusichern ließ, Tafeln mit der Aufschrift: „Die elektrische Stromlieferung in diesem Hause ist nur der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft gestattet“ anzubringen.

II. Die Beklagte sei schuldig, die Anwerbung von Abnehmern elektrischen Stromes auf Grund von Vertragsformularien für mit Hausbesitzern abzuschließende Stromlieferungsverträge, in welchen sie sich die Ausschließlichkeit des Stromlieferungsrechtes in dem Umfange zusichern läßt, daß keine andere Elektrizitätsunternehmung zur Stromeinleitung oder Stromabgabe in dem betreffenden Hause berechtigt sei, und weiters sich die Befugnis einräumen läßt, die Ausschließlichkeit ihres Stromlieferungsrechtes im Hause ersichtlich zu machen sowie den Abschluß von Stromlieferungsverträgen, in welchen sie sich die eben angeführten Rechte und Befugnisse einräumen läßt, zu unterlassen und nur solche Formularien zu verwenden, bzw. nur solche Stromlieferungsverträge abzuschließen, welche mit den Bestimmungen des Übereinkommens vom 3. Juli 1903 in Einklang stehen, bzw. demselben nicht widersprechen.

III. Die Beklagte sei schuldig, die von ihr bereits angebrachten Tafeln mit dem Wortlaute „Die elektrische Stromlieferung in diesem Hause ist nur der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gestattet“ aus den in der Klage bezeichneten Häusern binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu entfernen und die Anbringung solcher Tafeln weiterhin zu unterlassen, bzw. nur solche Tafeln zu verwenden, deren Verlautbarungen mit den Bestimmungen des Übereinkommens vom 3. Juli 1903 in Einklang stehen, bzw. ihm nicht widersprechen.

IV. Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin die Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Hierüber fand am 6. September die Streitverhandlung statt; mit Urteil vom 9. September wurde das Klagebegehren der Gemeinde abgewiesen, weil nach § 228 B.-P.-O. zwar allerdings auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes geklagt werden kann, die vorliegende Klage aber eine solche Feststellung nicht zum Gegenstande habe, da die Rechte und Verbindlichkeiten beider Streitparteien in dem Übereinkommen vom 3. Juli 1903 ohnedies kodifiziert seien. Die Klägerin begehre im vorliegenden Falle nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern die authentische Interpretation einer Vertragsbestimmung, über deren Inhalt die beiden Vertragsteile verschiedener Meinung sind. Dieser Interpretation werde sich das Gericht allerdings unterziehen müssen, wenn sich die Beklagte gegen die betreffenden Vertragsbestimmungen bereits vergangen haben sollte; es widerspreche aber dem Zwecke der Feststellungsklage, verschiedene Auffassungen der Parteien über bestimmte Vertragspunkte, noch ehe eine konkrete Vertragsverletzung stattgefunden habe, zum Gegenstande der richterlichen Interpretation zu machen. Ebensovienig fand die erste Instanz das rechtliche Interesse der Gemeinde an der begehrten Feststellung gegeben, da weder die verschiedene Auffassung der strittigen Vertragsbestimmung noch eine durch die sofortige Entscheidung des Feststellungsbegehrens bewirkte Vereinfachung allfälliger künftigen Rechtsstreitigkeiten ein solches Interesse rechtfertige. Die meritorische Entscheidung des Feststellungsbegehrens wurde somit vollständig abgelehnt.

Im Gegensatz hiezu fand das Oberlandesgericht in seinem Urteile vom 4. November das rechtliche Interesse der Gemeinde an der alsbaldigen Feststellung wohl begründet, da das Verhalten der Beklagten, wenn die klägerische Auffassung richtig wäre, allerdings geeignet wäre, die Rechtslage der Gemeinde, den geschäftlichen Erwerb der städtischen Elektrizitätswerke, zu stören und zu gefährden. Im übrigen fand aber auch die zweite Instanz die Berufung der Gemeinde im wesentlichen aus den erstrichterlichen Gründen zu verwerfen.

Erst der k. k. Oberste Gerichtshof fand sich im Urteile vom 3. Jänner 1906 veranlaßt, das Feststellungsbegehren der Gemeinde auf Grund ihrer Revision gegen die beiden unterrichterlichen Urteile auch meritorisch zu prüfen. Zunächst erklärt der k. k. Oberste Gerichtshof, daß die Feststellungsklage auf Grund keiner gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen sei, wenn die Entscheidung eine interpretatorische, eine Auslegungstätigkeit des Gerichtes erfordert; die einzige Voraussetzung der Zulässigkeit der Feststellungsklage sei das

rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung des Rechtes durch gerichtliche Entscheidung. Dieses Interesse sei im vorliegenden Falle vorhanden. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte trotz Abfuhr der halben Bruttoeinnahme den Vertrag erfüllen und auf den Anschluß von Kraftkonsumenten verzichten müsse, wie die Gemeinde, oder ob sie neue Kraftkonsumenten anwerben dürfe, wosfern sie nur die Hälfte der erzielten Bruttoeinnahmen an die Gemeinde abführe, wie die Beklagte behauptet. Es ist also bestritten, ob die betreffende Vertragsbestimmung eine Konventionalstrafe oder eine Wandelpön festsetze. Schon der Hinweis der Klägerin, daß durch die sofortige Entscheidung über ihr Feststellungsbegehren allfällige künftigen Rechtsstreitigkeiten wesentlich vereinfacht werden, begründe ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung.

In der Sache selbst fand aber der Oberste Gerichtshof den Rechtsstandpunkt der Gemeinde nicht begründet. Das Wesen der Konventionalstrafe sei nämlich darin gelegen, daß das Interesse des Gläubigers an der gehörigen Erfüllung des Vertrages im Vorhinein festgestellt wird. Sie habe trotz ihres Namens nicht den rechtlichen Charakter einer Strafe, denn sie bezwecke nicht, dem Vertragsverlezer einen Vermögensnachteil zuzufügen, sondern den anderen Teil vor Schaden zu bewahren, bzw. ihm den Schadenersatz zu sichern und ihn gleichzeitig eines genauen Schadennachweises zu entheben. Durch die Vereinbarung, daß die Gesellschaft bei Anschluß eines neuen Kraftkonsumenten 50% der Bruttoeinnahmen an die Gemeinde abzuführen habe, soll aber offenbar nicht der Ersatz des effektiven Schadens der Klägerin, welchen sie durch den Verlust dieses Konsumenten erleide, im Voraus festgestellt, sondern im Gegenteile gerade ein dem Wesen der Konventionalstrafe fremder Vermögensverlust der Beklagten hervorgerufen und die letztere dadurch von weiteren Vertragsverletzungen abgehalten werden. Infolgedessen sei in dieser Vertragsbestimmung nicht die Vereinbarung einer Konventionalstrafe, sondern vielmehr tatsächlich die Festsetzung einer Wandelpön zu erblicken, und es könne der Beklagten daher nicht benommen werden, zwischen getreuer Vertragserfüllung oder Übernahme des Vermögensnachteiles zu wählen.

Neben diesem die wesentlichste Streitfrage zwischen der Gemeinde und Gesellschaft vollständig erschöpfenden Streitfalle treten einige andere Prozesse, welche konkrete, zwischen beiden Vertragsteilen bestrittene Anschlüsse zum Gegenstande hatten, ganz in den Hintergrund.

Ein weiterer Konflikt mit der Gesellschaft wurde dadurch hervorgerufen, daß diese bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um die Einleitung des Enteignungsverfahrens bezüglich der von den Wasser-Zu- und -Ableitungsanlagen ihrer Zentrale II., Engerthstraße benützten städtischen Straßengründe ansuchte. Die Gemeinde erblickte in diesem Vorgehen der Gesellschaft eine feindselige Herausforderung, welcher mit aller Entschiedenheit begegnet werden müsse. Als sich daher aus den Akten ergab, daß einzelne Rohrleitungen in städtischen Straßengründen ohne Zustimmung der Gemeinde hergestellt wurden, erhielt die Gesellschaft den Auftrag zu ihrer Beseitigung, wobei gleichzeitig auch bezüglich der mit Einwilligung der Gemeinde hergestellten Leitungen von dem seinerzeit vorbehaltenen Widerrufsrechte Gebrauch gemacht wurde.

Der Vollzug dieser Verfügungen, welcher nach fruchtlosem Ablaufe der gestellten Fristen vom Magistrate zwangsweise ins Werk gesetzt werden sollte, wurde auf Grund einer von der Gesellschaft bei der k. k. n.-ö. Statthalterei überreichten Beschwerde von dieser Behörde sistiert.

Inzwischen war es jedoch zu neuen Ausgleichsverhandlungen gekommen, welche schließlich zu einer Vereinbarung führten, durch welche die Einlösung der Internationalen

Elektrizitäts-Gesellschaft durch die Gemeinde endgiltig sichergestellt wurde. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit gehört aber bereits dem Jahre 1906 an.

Die bei dem seinerzeitigen Gleichstrombetriebe aufgestellten Installationsvorschriften für den Anschluß an die städtischen Elektrizitätswerke (Verwaltungsbericht 1902, Seite 507—510) erwiesen sich teils infolge der Einführung verschiedener Stromsysteme, teils infolge der seitherigen Erfahrungen als ergänzungsbedürftig. Im Berichtsjahre wurden daher im Anschlusse an die bisherigen Installationsvorschriften folgende „Ergänzende Bestimmungen“ ausgegeben:

1. Die Maximalkapazität der nach dem Zweileitersysteme (bei Gleichstrom) oder nach dem Einphasensysteme (bei Wechselstrom) ausgeführten Anlagen darf ein Kilowatt nicht übersteigen. Ausgenommen hievon sind Anlagen, deren Gesamtanschluß aus einer Serie Bogenlampen besteht. Bogenlampen mit großer Ampèrezahl (Projektionslampen) sind mit Anlaßapparaten zu versehen, im Falle das Ansuchen um Anschließung derselben zustimmend beschieden wird. Anlagen, deren Kapazität geringer ist als 1 Kilowatt, sind unbedingt nach dem Zweileitersystem auszuführen.

2. Elektromotoren, welche für eine Mehrleistung als 0.25 HP gebaut sind, haben gleichgiltig welchen Stromsystems und welcher Konstruktion, Anlaßapparate zu erhalten. Hier sei unter einem bemerkt, daß bei Motoren, welche mit Kurzschlußankern ausgerüstet sind, die zulässige Leistungsgrenze 2 HP beträgt. Motoren für höhere Pferdestärken sind mit Schleifringen und Rotorwiderstand zu versehen.

3. Bei Zweileiter- wie bei Dreileiteranlagen muß der Mittelleiter ungesichert verlaufen, insofern sich die Anordnung auf die Hauptsteigleitung, bezw. Hauptspeisefleitung bezieht. Bei Zweileiterabzweigungen sind doppelpolige Sicherungen anzubringen, wenn die klare Übersicht über die Anlage mangelt und Verwechslungen der Leitungen befürchtet werden können.

4. Die Führung von Stark- und Schwachstromleitungen in einem Kanale oder Isolierrohre ist absolut unzulässig.

Ebenso dürfen elektrische Starkstromleitungen nicht gemeinsam mit Gas- und Wasserleitungsrohrsträngen verlegt werden.

5. Bei Vergrößerungen von Anlagen ist nach Fertigstellung der bezüglichen Installationsarbeiten um die neuerliche Überprüfung anzusuchen; eine eigenmächtige Anschließung an den bereits in der Anlage befindlichen Zähler darf absolut nicht stattfinden.

6. Die Wahl des Ortes für den zu montierenden Elektrizitätszähler hat derart zu erfolgen, daß einerseits für den Zählapparat selbst keinerlei Gefahr durch Beschädigung, sei es durch Unberufene, sei es durch Feuchtigkeit, besteht, und daß andererseits eine bequeme und sichere Ableseung ermöglicht werden kann. Es wäre daher nach Tunlichkeit zu vermeiden, daß der Abstand der Unterseite des Zählers vom Fußboden mehr als höchstens 2.50 m beträgt. Ebenso wäre ein geringerer Abstand als 2 m zu vermeiden.

7. Die Wahl des Zählerplatzes in Badezimmern, Wasch- und Haushaltungsküchen, sowie in Kellern und feuchten Souterrainlokalitäten ist unzulässig.

8. Ebenso unzulässig erscheint die Anbringung der Zählerauslässe (Zählersehleifen) auf Gipsdielen-, Holz- oder anderen schwachen, leicht zu erschütternden Wänden.

9. Jede Anlage ist, bevor sie zur Überprüfung angemeldet wird, vollkommen betriebsfähig fertigzustellen, d. h. es müssen auch die Beleuchtungskörper, sowie Motoren und Anlaßapparate montiert und angeschlossen sein, und vorher von der installierenden Firma genauestens auf Erdschluß, Kurzschluß und Unterbrechung zu prüfen, da hiedurch die zeitraubende wiederholte Begehung und die daraus resultierende Verzögerung der Anschließung vermieden werden kann. Die Anschließung von Provisorien ist nach Möglichkeit hintanzuhalten.

10. Betreffs Ausführung von Freileitungsanlagen wird insbesondere auf die §§ 22 und 25 der Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien aufmerksam gemacht.

11. Kraftanlagen sind nur dann zum Anschlusse geeignet, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Bei Anlagen, deren Motoren für eine Gleichstrombetriebsspannung von 220 Volt gebaut sind, genügt zur Abstellung im allgemeinen die Verwendung eines einpoligen Anlaßapparates wenn mit demselben der jeweilige Außenleiter unterbrochen werden kann.

b) Motoren, deren Gleichstrombetriebsspannung 440 Volt beträgt, müssen unbedingt doppel- polig ausschaltbar sein, d. h. der eine Außenleiter wie sub a) angegeben, der zweite Außenleiter jedoch mittelst eines entsprechenden Hebelauschalters.

Musterartige Anlagen werden jedoch wohl doppelpolige, bzw. 2 einpolige Hebelauschalter für die Außenleiter erhalten müssen.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß der Gemeinderatsausschuß am 31. Oktober die Anschaffung des 14. Motor-dynamo-Aggregates für 1000 Kilowatt normale Leistung für die Unterstation Mariahilf genehmigte.

Am 31. Juli wurde, da die von den Österreichischen Siemens-Schuckertwerken über die feinerzeitige Bauführung gelegte Abrechnung bereits geprüft und richtiggestellt war, die quantitative Schlußfollaudierung der städtischen Elektrizitätswerke vorgenommen.

Am 17. August wurden vom Stadtrate den bei der Erbauung der Schalt- und Transformatorenstationen im Freudenauer Winterhafen beschäftigten Bauarbeiten in Anbetracht der großen Entfernung der Baustelle von den bewohnten Stadtteilen und mit Rücksicht auf die in die heißeste Jahreszeit fallenden Bauarbeiten ausnahmsweise Gleichengeldder bewilligt.

3. Ausbau der Zentralen.

Wie schon im Verwaltungsberichte 1904, Seite 462 f, mitgeteilt wurde, hatte der Gemeinderat für die Jahre 1905 bis 1907 ein umfangreiches Programm für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke genehmigt. Von den hievon auf die Zentralen entfallenden Herstellungen waren für das Berichtsjahr folgende Bauführungen in Aussicht genommen:

1. Die Umgestaltung des derzeit unbenützten Teiles der Maschinenhalle der Bahnzentrale behufs Aufnahme von Dampfturbinen und Generatoren einschließlich ihrer Fundierung.

2. die Umgestaltung des derzeit unbenützten Teiles des Kesselhauses der Bahnzentrale für die Unterbringung der neu aufzustellenden Dampfkessel;

3. die Herstellung eines Zubaus zum Maschinenhause der Bahnzentrale für Kanzlei-, Versuchs- und Schalträume;

4. die Verlängerung des Kesselhauses der Bahnzentrale für die Aufstellung der Wasserreinigung sowie daranschließend die Herstellung zweier Dampfschornsteine und eines Einbaues zwischen denselben für Arbeiter-Aufenthaltsräume;

5. die Herstellung eines Einbaues zwischen den beiden donaukanalseitigen Dampfschornsteinen des Bahnwerkes für Arbeiter-Aufenthaltsräume;

6. die Erbauung eines freistehenden Magazins- und Werkstättengebäudes.

Mit der Aufstellung der Detailpläne war unmittelbar nach der Beschlußfassung im Gemeinderate begonnen worden, so daß das Bauprojekt für sämtliche vorbezeichneten Zu- und Neubauten bereits am 14. Jänner dem k. k. Eisenbahnministerium, welches für die in der Bahnzentrale auszuführenden Herstellungen damals noch die zuständige Baubehörde bildete, zur Erteilung der Baubewilligung vorgelegt werden konnte. Am 21. Februar fand die Baukommission statt und am 5. Mai wurde von der Statthalterei im Namen des k. k. Eisenbahnministeriums der Baukonsens erteilt.

Die Pläne für die neu auszuführenden maschinellen und elektrischen Anlagen, das ist die zwei Dampfturbo-Aggregate von je 10.000 PS. normaler Leistung, die neue Wasserreinigung, die zugehörigen Pumpen, Ventilatoren und Rohrleitungen, Schalt- und Meßapparate, wurden von dem Eisenbahnministerium am 28. August genehmigt.

Gleichzeitig wurden nach Maßgabe der Fertigstellung der Kostenschätzungen, statischen und Gewichtsberechnungen und Bedingnißhefte die Offertverhandlungen durchgeführt und auf Grund ihrer Ergebnisse vom Gemeinderatsausschusse in den Sitzungen vom 25. Jänner, 3. März, 10. Mai und 15. Juni die Vergabungen der einzelnen Arbeiten und Lieferungen genehmigt.

Mit dem Fortschritte der Bauarbeiten und der durch die Fertigstellung der Detailpläne gebotenen besseren Dispositionsmöglichkeit über die neuen Zubauten erwiesen sich noch gewisse Erweiterungen des Bauprogrammes als wünschenswert.

Zunächst wurde, um die für den Betrieb erforderlichen bedeutenden Ölvorräte an einem geeigneten und vollkommen sicheren Orte aufbewahren und die Manipulation der Einlagerung zweckmäßiger durchführen zu können, die Errichtung eines eigenen Ölmagazins veranlaßt. Es gelangte an der westlichen Längseite des Maschinenhauskellers der Bahnzentrale unter Terrain zur Ausführung und erhielt einen elektrischen Aufzug, mit welchem die Ölfässer unmittelbar aus dem Werkshofe in den Lagerraum hinunterbefördert werden. Für diese Bauführung wurde am 17. August von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Namen des k. k. Eisenbahnministeriums die Baubewilligung erteilt.

Um die Schaltanlage der neuen Dampfturbo-Generatoren auch mit der bestehenden Anlage des Lichtwerkes kuppeln zu können, mußte zwischen den beiden Zentralen eine Leitungsverbindung hergestellt werden. Da diese die Schlepplahngeleise unterfahren muß, entschloß man sich, um künftige Kabellegungen oder sonstige Rekonstruktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Schlepplahn vornehmen zu können, die Verbindungsleitungen in einem gemauerten, begehbaren Kanale unter dem Werkshofe durchzuführen. Hiefür wurde am 6. Juli der Baukonsens erteilt, und da die Arbeiten möglichst beschleunigt wurden, um größere Störungen des Schlepplahnverkehrs möglichst hintanzuhalten, konnte von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen bereits am 9. August die Benützungsbewilligung für den Kabelkanal erteilt und die Wiederaufnahme des vollen Schlepplahnbetriebes gestattet werden. Aber auch die eigentlichen Bauarbeiten gingen so rüstig von statten, daß der Gemeinderatsausschuß anlässlich der Erreichung der Hauptgleise bereits am 15. Juni für die bei den Bauführungen beschäftigten Personen Gleichgelder im Betrage von 2333 K bewilligen konnte.

Zuerst wurde das Magazins- und Werkstättengebäude vollendet. Schon am 3. August wurde die Benützungsbewilligung von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen erteilt.

In den folgenden Monaten wurden auch die Zubauten der Bahnzentrale mit Ausnahme der an der Südseite des Kesselhauses herzustellenden Arbeiteraufenthaltsräume so weit vollendet, daß die Benützungsbewilligung von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen am 21. Dezember erteilt werden konnte, worauf die in dem Einbaue zwischen den bestehenden Schornsteinen an der Nordseite des Kesselhauses hergestellten Arbeiter-Ankleide- und Aufenthaltsräume am Neujahrstage 1906 in Benützung genommen werden.

Die Vollendung der neuen Turbogeneratorenanlage erfuhr dagegen eine unvorhergesehene Verzögerung, so daß die betriebsfertige Aufstellung der neuen Turbinen erst im nächsten Jahre erfolgen konnte und im Berichtsjahre nur die sonstigen Erweiterungen der Betriebsanlage zur Durchführung gelangten. Am 22. Juli brach nämlich bei der Ersten Brünnener Maschinenfabriks-Gesellschaft ein großer Werkstättenbrand aus, welcher zahlreiche für die neuen Dampfturbinen in Herstellung begriffene Bestandteile teils gänzlich zerstörte, teils stark beschädigte und die rechtzeitige Anlieferung unmöglich machte.

Dagegen wurden die zu den Turbinen gehörigen Fundamente, Kondensationswasser- und Dampfleitungen sowie die Kabelleitungen von und zu den Generatoren termingemäß fertiggestellt.

Im Maschinenhause gelangte überdies ein Dampf-Turbogenerator mit Einspritzkondensation und einer normalen Leistungsfähigkeit von 520 PS 350 Kilowatt bei 12 Atmosphären Dampfüberdruck, 300° C. Überhitzung und 2900 Touren zur Aufstellung, welcher Drehstrom von 48 Sekunden-Perioden und 300 Volt Spannung erzeugt, der zum Betriebe der Pumpen und verschiedener Arbeitsmotoren verwendet wird.

Die Anlage für die Erregung der Drehstromgeneratoren und für die Werksbeleuchtung wurde durch Aufstellung eines Drehstrom-Gleichstrom-Umformers von 5500 auf 220 Volt mit 280 Kilowatt Höchstleistung erweitert.

In einem an der Westseite des Maschinenhauskellers hergestellten Souterrainzubaue wurden zwei elektrisch betriebene Ventilatoren aufgestellt, welche die Kühlung der 6000 Kilowatt-Generatoren der neuen Turbinen zu besorgen haben werden.

Die Schalttafel für die neue Turbogeneratorenanlage wurde an der südlichen Stirnseite des Maschinenhauses angebracht. Die zugehörigen Schaltanlagen befinden sich in dem hinter der Schalttafel errichteten zweistöckigen Zubau, in welchem außerdem Räume zur Unterbringung von Transformatoren, Laboratorien und Betriebskanzleien sowie ein Krankenzimmer und Ordinationsraum für den Werksarzt angeordnet wurden. Die neuen Schaltanlagen sind derart eingerichtet, daß sie sowohl mit den bereits bestehenden Anlagen des Bahnwerkes als auch vermöge des oben beschriebenen Kabelleitungsnetzes mit den Anlagen des Lichtwerkes gekuppelt werden können.

Im Kesselhause wurden 6 Babcock-Wilcox-Kessel von je 340 m² Heizfläche, 62 m² Überhitzer, 14 Atmosphären Dampfspannung und 300° C Dampftemperatur mit automatischen Kettenrosten, ferner eine neue Wasserreinigungsanlage für eine stündliche Leistung von 100 m³ samt den zugehörigen Pumpen und Reservoirien aufgestellt.

Wegen dieser Erweiterung der Kesselanlage wurden an der südlichen Seite des Kesselhauses auch zwei neue Dampfschornsteine erbaut, welche um 5 m höher als die bestehenden, nämlich 70 m hoch ausgeführt wurden und eine obere lichte Öffnung von 3·8 m im Durchmesser besitzen.

In einem zwischen diesen Schornsteinen hergestellten Einbaue wurden Ankleide-, Aufenthalts- und Waschräume, ein Brausebad und die erforderlichen Abortanlagen für die Arbeiter untergebracht. Für dieselben Zwecke wurde auch zwischen den bestehenden Schornsteinen an der nördlichen Stirnseite des Kesselhauses ein Einbau hergestellt.

In der Lichtzentrale wurde eine Akkumulatorenbatterie für Beleuchtung und Erregung aufgestellt.

Die große Pumpenanlage wurde durch zwei elektrisch angetriebene Hochdruck-Turbinenpumpen von je 360 Sekundenlitern Leistung bei 12 m Gesamtförderhöhe vergrößert. Die Aufstellung dieser Pumpen wurde vom k. k. Eisenbahnministerium am 28. August genehmigt.

Um für den vermehrten Bedarf an Kondensationswasser, welcher durch die Erweiterung der Kesselanlage bedingt wird, Vorsorge zu treffen, mußte auch eine ausgiebige Erhöhung der Wasserbeschaffung aus dem Donaukanale in Aussicht genommen werden. Hierzu empfahl sich die Anlage einer von der bestehenden Wasserentnahme unabhängigen Zuleitung aus dem Donaukanale, welche im Falle einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung der alten Anlage gleichzeitig als Reserve zu funktionieren geeignet ist. Zu diesem Zwecke wurde die Errichtung einer neuen Einlaufkammer projektiert,

welche 205 m stromaufwärts von der bestehenden Wasserentnahmestelle im Stromkilometer 11.330 in der rechtsseitigen Uferböschung des Donaukanales angelegt und in Beton hergestellt werden soll. Diese Kammer erhält wasserseits eine Breite von 6.60 m und eine Tiefe von 5.70 m, landseits eine lichte Weite von 5 m und eine Tiefe von 3.50 m. An dieselbe anschließend wird senkrecht zur Donaukanalachse ein betonierter Kanal von 1.20 m lichter Weite und 1.40 m lichter Höhe hergestellt und bis zu dem innerhalb des Werkshofes anzulegenden Saugschachte geführt. Von letzterem werden drei Saugleitungen zu der unmittelbar neben dem Saugschachte auszuführenden Pumpenanlage geführt, während eine eiserne Druckrohrleitung von 1200 mm lichter Weite das aus dem Donaukanale geförderte Wasser in den bestehenden Reservoirkanal hinüberleitet. Das auf diesem Wege dem Donaukanale entnommene Wasser wird nach dem Gebrauche mittelst der bestehenden Wasserableitungsanlage in den Donaukanal zurückgeleitet.

Dieses Projekt wurde vom Gemeinderatsausschusse am 31. Oktober genehmigt. Die wasserrechtliche Verhandlung fand bereits am 20. November statt und hatte ein anstandsloses Ergebnis, sodaß die angeforderte Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Donaukanale ex commissione erteilt werden konnte. Dagegen war die Erwirkung der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung im Berichtsjahre nicht mehr zu erlangen, da inzwischen die im 1. Abschnitte mitgeteilte Kompetenzregelung zwischen Eisenbahn- und Gewerbebehörde (vergl. Seite 479) erfolgte und das noch vor Bekanntwerden dieser Verfügung beim k. k. Eisenbahnministerium überreichte Bauprojekt ohne Beamtenhandlung zurückgestellt wurde. Die Erbauhebungen für die neue Wasserzuleitungs- und Pumpenanlage wurden aber noch im Berichtsjahre in Angriff genommen und nach Zulässigkeit der Witterung bis zum Jahreschlusse fortgesetzt.

Gleichfalls am 20. November wurde die wasserrechtliche und strompolizeiliche Verhandlung wegen Erneuerung der schon im Vorjahre provisorisch bewilligten Errichtung einer Stauanlage abgehalten (Verwaltungsbericht 1904, Seite 464 f.). Mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebnis der Verhandlung und die von der Stromaufsichtsbehörde bei dem bisherigen Betriebe dieser Anlage gewonnene Erfahrung wurde die Bewilligung unter den im Vorjahre gestellten Bedingungen erneuert, von der Beschränkung auf die unmittelbar nächste Winterperiode aber Umgang genommen und nur das übliche Widerrufsrecht vorbehalten.

4. Statistisches.

Am Schlusse des Berichtsjahres standen in den Zentralen Dampfessel mit zusammen 12.840 m² Heizfläche und zehn Dampfdynamomaschinen mit zusammen 30.000 PS (20.000 Kilowatt) Leistungsfähigkeit im Betriebe.

Für die Hilfsanlagen waren acht Transformatoren, ferner für die Erregung und Beleuchtung sechs Drehstrom-Gleichstrom-Motordynamos und vier Akkumulatorenbatterien vorhanden.

Die Summe der Kessel-Betriebsstunden betrug 83.376, der Dampfmaschinen-Betriebsstunden 32.073. In den Zentralen wurden 55,216.037 Kilowattstunden elektrischer Energie erzeugt, wovon 40,193.110 Kilowattstunden nutzbar abgegeben wurden. Von letzteren entfallen für Straßenbahnzwecke 27,336.301, für Licht- und Kraftabgabe an Konjumenten 11,851.623 und für Eigenverbrauch 1,005.186 Kilowattstunden.

Der Wasserverbrauch betrug 444.205.31 m³, der Kohlenverbrauch 65.868.2 t im Werte von 1,149.165 K.

In den fünf Unterstationen standen 34 Drehstrom-Gleichstrom-Motordynamos mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 205.000 Kilowatt an der Gleichstromseite, ferner 15 Akkumulatorenbatterien mit einer Leistungsfähigkeit von 3654 Kilowatt im Betriebe.

Im Berichtsjahre waren mit Ausschluß der städtischen Straßenbahnen und der Anlagen für Eigenbedarf 15.365 Konsumenten mit einer Gesamtkapazität von 27.558.13 Kilowatt angeschlossen. Letztere verteilt sich auf 236.826 Glühlampen, 5102 Vogenlampen und 3763 Motoren (mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 9802.10 PS). Die Anzahl der eingelangten Strombezugsanmeldungen beziffert sich mit 6374, die Gesamtzahl aller am Ende des Berichtsjahres zum Anschlusse angemeldeten Anlagen betrug 19.329.

Die Anzahl der angeschlossenen Speisepunkte der Straßenbahnen (70) blieb unverändert, die Anschlußkapazität betrug 33.575 Kilowatt.

D. Städtische Straßenbahnen.

1. Allgemeines.

Am 4. Oktober 1905 waren es 40 Jahre, seit der erste Pferdebahnwagen vom Schottentore nach Hernals fuhr. Anlässlich dieses Gedenktages geruhte Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober dem Ober-Ingenieur Wilhelm Kostal das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Abteilungsvorstande Franz Wiesmeyer das goldene Verdienstkreuz, dem Revisor Josef Haßler das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, dem Kondukteur Ferdinand Müldner und dem Wagenführer Wenzel Schischka das silberne Verdienstkreuz zu verleihen. Diese Auszeichnungen wurden den Genannten am 9. November vom Bürgermeister feierlich überreicht.

Nach § 9 der Konzessions-Rundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 58, ist die Gemeinde Wien als Konzessionärin der städtischen Straßenbahnen verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern. Für diese sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann die Gemeinde ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf diese Konzessionsbestimmungen ist die k. k. Post- und Telegraphendirektion schon im Jahre 1899 im Auftrage des k. k. Handelsministeriums an die Gemeinde herangetreten, die Beförderung von Fahrpostsendungen zwischen den Wiener Bahnhöfen sowie zwischen diesen und dem Postamt Nr. 46, Postpaket-Bestellamt, III., Bördere Zollamtsstraße 1, mittelst der städtischen Straßenbahnen ins Auge zu fassen. Zu diesem Zwecke sollten eigene Geleise bei den Posträumlichkeiten errichtet und besondere Wagen beigelegt werden. Über diese Anregung wurde schon zu jenem Zeitpunkte, wo das städtische Straßenbahneß der Bau- und Betriebsgesellschaft und später der Siemens & Halske Aktiengesellschaft zur Betriebsführung übertragen worden war, Studien gepflogen. Erst im Laufe des Berichtsjahres waren dieselben so weit gediehen, daß das Projekt selbst bestimmtere Formen annahm und der k. k. Postdirektion prinzipielle Vorschläge bezüglich der Übernahme der Beförderung von Fahrpostsendungen durch die städtischen Straßenbahnen gemacht werden konnten.

Der Gemeinderat beschloß am 30. Juni in dieser Angelegenheit folgendes:

I. Der k. k. Postdirektion ist mitzuteilen, daß die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ bereit ist, mit dem k. k. Arare ein Übereinkommen über die Beförderung von Fahrpostsendungen mittelst der städtischen Straßenbahnen zwischen nach-

stehenden Bahnhöfen u. zw. dem Westbahn-, Franz Josefs-Bahn-, Nordwestbahn-, Nordbahn-, Staatsbahn- und Südbahnhofo, ferner zwischen jedem dieser Bahnhöfe und dem Postamte Nr. 46 (Postpaketbestellamte) auf folgender Grundlage abzuschließen:

1. Die Gemeinde Wien wird die zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen und Fahrbetriebsmittel u. zw.

a) Die in den betreffenden Plänen dargestellten, rot eingezeichneten Geleiseanlagen samt elektrischer Ausrüstung,

b) 16 zweiachsige Motorwagen und 4 zweiachsige Beiwagen,

c) eine Wagenhalle samt Nebenräumen und Zufahrtsgeleisen nach dem Plane H auf ihre Kosten herstellen und im betriebsfähigen Zustande erhalten. Diese Anlagen und Fahrbetriebsmittel bleiben Eigentum der Gemeinde Wien.

2. Das k. k. Arrar überläßt der Gemeinde Wien die zur Errichtung und zum Betriebe der Wagenhalle samt Nebenräumen und Zufahrtsgeleisen erforderlichen Grundflächen (Eigenschaft E.-Z. 1895, III. Bez.) auf die Dauer dieses Übereinkommens unentgeltlich zur Benützung für den gedachten Zweck.

3. Der Gemeinde Wien bleibt es freigestellt, die unter 1) erwähnten Anlagen und Fahrbetriebsmittel auch für ihren allgemeinen Straßenbahnbetrieb zu benützen, soferne hiedurch die Beförderung der Fahrpostsendungen nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Gemeinde Wien wird die Beförderung der Fahrpostsendungen auf den städtischen Straßenbahnen mittelst der unter 1) erwähnten Anlagen und Fahrbetriebsmittel und soweit hiebei die dem allgemeinen Straßenbahnbetriebe gewidmeten Linien benützt werden, ohne Beeinträchtigung dieses allgemeinen Straßenbahnbetriebes durchführen. Sie wird die hierzu erforderlichen Motorführer und sonstige Bediensteten beistellen, ausgenommen das zur Zugbegleitung notwendige Personal, dessen Bestellung dem k. k. Arrar auf seine Kosten obliegt.

Das letztere Personal wird von der Direktion der städtischen Straßenbahnen auf Kosten des k. k. Arrars für den Fahrdienst eingeschult und muß von ihr als zu diesem Dienste geeignet anerkannt sein. Es untersteht vom Antritte bis zur Beendigung jeder Fahrt der Direktion der städtischen Straßenbahnen und ihren Streckenaufsichtsorganen und hat sich deren Anordnungen zu fügen. Die Direktion ist jederzeit berechtigt, die Enthebung eines durch das k. k. Arrar beigeestellten Zugbegleiters von diesem Dienste zu begehren.

5. Das Auf- oder Abladen der Fahrpostsendungen, ferner deren Verwahrung und Beaufsichtigung während der Fahrt obliegt den Organen des k. k. Arrars. Die Gemeinde Wien haftet daher weder für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrpostsendungen, noch für Verspätungen in deren Ablieferung. Diese Haftung trifft die Gemeinde Wien auch dann nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen Betriebsunfall oder die Verspätung durch eine Betriebsstörung verursacht worden sind.

6. Das k. k. Arrar trägt für das von ihm zur Zugbegleitung beige stellte Personal die den Arbeitgeber treffenden Lasten der Unfall- und Krankenversicherung. Ferner hat das k. k. Arrar die Gemeinde Wien hinsichtlich aller Ansprüche jener Personen klag- und schadlos zu halten, die von ihm zur Zugbegleitung oder zum Auf- oder Abladen der Fahrpostsendungen verwendet werden, wenn solche Ansprüche infolge einer während dieser Dienstleistungen eingetretenen Ereignung im Verkehre der städtischen Straßenbahnen erhoben werden.

7. Ansprüche, die von anderen als den im Punkte 6) bezeichneten Personen infolge einer bei der Fahrpostbeförderung im Straßenbahnverkehre eingetretenen Ereignung gegen die Gemeinde Wien erhoben werden, gehen zu Lasten der letzteren, es wäre denn die Ereignung durch ein Verschulden des Personales herbeigeführt worden, welches das k. k. Arrar zur Zugbegleitung beistellt. In diesem Falle gehen solche Ansprüche zu Lasten des k. k. Arrars.

8. Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer von 20 Jahren, vom Beginne der Fahrpostbeförderung durch die städtischen Straßenbahnen an gerechnet, abgeschlossen.

9. Für die Leistungen, die der Gemeinde Wien nach diesem Übereinkommen obliegen, entrichtet das k. k. Arrar ein Entgelt, das in folgender Weise berechnet wird. Die Grundlagen für die Berechnung bilden die von den Straßenbahnwagen zum Zwecke der Beförderung der Fahrpostsendungen, sei es mit oder ohne Ladung in einem Jahre zurückgelegten Rechnungswagenkilometer. Ein Rechnungswagenkilometer wird hiebei gleich einem Motorwagenkilometer oder zwei Beiwagenkilometern angenommen.

Das k. k. Arrar bezahlt der Gemeinde Wien für jeden Rechnungswagenkilometer einen Betrag von 106·7 Hellern, der sich jedesmal nach dem Ablaufe von 5 Jahren der Vertragsdauer um 4 Heller, somit schließlich bis auf 118·7 Heller erhöht. Das k. k. Arrar haftet aber dafür, daß die Gemeinde Wien in jedem Jahre der Vertragsdauer mindestens eine Leistung von 230.000 Rechnungswagenkilometern zu vollführen hat und wird ihr, falls die wirkliche Leistung diese Höhe nicht erreichen sollte, dennoch jene Summe bezahlen, die in dem betreffenden Jahre für eine Leistung von 230.000 Rechnungswagenkilometern zu entrichten gewesen wäre.

Die Abrechnung findet am Schlusse jedes Jahres der Vertragsdauer statt, die Bezahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Übersendung der Rechnung im Wege der k. k. Postsparkasse.

10. Insoweit zur Durchführung dieses Übereinkommens behördliche Bewilligungen oder die Zustimmung dritter Personen einzuholen sind, wird das k. k. Arrar die diesbezüglichen Einschreiten der Gemeinde Wien mit allem Nachdrucke unterstützen. Sollte durch die Bedingungen, die der Gemeinde Wien anlässlich der im Punkte 1) angeführten Herstellungen von den Behörden oder dritten Personen auferlegt werden, eine Erhöhung der Baukosten eintreten, so behält sich die Gemeinde Wien vor, die im Punkte 9) beanspruchte Vergütung entsprechend zu erhöhen.

11. Die Einzelheiten des Übereinkommens werden auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Verhandlungswege zu vereinbaren sein.

II. Der Magistrat hat auf verschiedenen Grundlagen die weiteren Verhandlungen durchzuführen und das Übereinkommen zur Genehmigung vorzulegen.

Im Sinne dieses Gemeinderatsbeschlusses wurden mit der k. k. Post- und Telegraphendirektion weitere Verhandlungen gepflogen, ohne daß dieselben im Berichtsjahre zu einem Abschlusse geführt hätten.

Unabhängig von diesen Verhandlungen wurden mit dem k. k. Postärare zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. August ein Übereinkommen wegen Übernahme der Postbeförderung durch die städtischen Straßenbahnen zwischen Wien, II. Bez., Vorgartenstraße—Ragran abgeschlossen.

Für die weitere Ausnützung der Straßenbahnen ist die mit Gemeinderatsbeschlusse vom 17. Oktober grundsächlich genehmigte Anlage von Straßenbahnzufahrtgleisen zum Nordbahnhofe wichtig. Mit der Nordbahn allein langen jährlich zirka 400 Waggons Materialien, hauptsächlich Eisen, für die Straßenbahn ein, deren Zustreifung mit eigenen Straßenbahnwagen zweckmäßig erscheint.

Von besonderem Interesse für das Unternehmen ist das mit Gemeinderatsbeschlusse vom 14. April genehmigte Übereinkommen mit der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, mit welchem dieser Gesellschaft die Anlagen eines Stockgeleises in der Gifelsstraße und die Mitbenützung der Geleise durch die Verlängerte Kärntnerstraße—Wiedner Hauptstraße und Maskeinsdorferstraße bis zum Viadukte der Südbahn gestattet wird. Dieser Vertrag wurde hauptsächlich im öffentlichen Interesse der Bewohner Wiens und Badens abgeschlossen, für welche die direkte Zugverbindung Oper—Baden von größtem Werte ist; dabei ist durch entsprechende Bestimmungen im Vertrage eine Konkurrenz für die städtischen Straßenbahnen in den von der Gesellschaft befahrenen Stadtteilen ausgeschlossen worden.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist in diesem Berichte im Abschnitte X, Seite 137 ff. abgedruckt.

Mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft wurde die Abrechnung über jene Mehr- und Minderleistungen gepflogen, welche sich beim Ausbaue des Straßenbahnnetzes aus dem Übereinkommen vom 14. April 1902 ergeben hatten, und über welche nicht schon im Vorjahre eine Vereinbarung erzielt worden war. Der bezüglich dieser Mehr-

und Minderleistungen vereinbarte Ausgleich wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. Juni angenommen. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Das von der Siemens & Halske A.-G. im nachstehenden Protokolle im Vergleichswege gestellte Anbot über die Vergütung der Mehr- und Minderleistungen der Gesellschaft bei den von ihr zufolge Übereinkommens vom 14. April 1902 durchgeführten Ausbaue des städtischen Straßenbahnnetzes samt Zubehör, soweit über diese Mehr- und Minderleistungen nicht schon auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September 1904 ein Ausgleich erfolgt ist, wird genehmigt.

Protokoll

am 22. Mai 1905 aufgenommen vor dem Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Abt. V.

Gegenstand ist die Verhandlung über die Mehr- und Minderleistungen der Siemens & Halske A.-G. bei dem von ihr zufolge Übereinkommens vom 14. April 1902 durchgeführten Ausbaue des städt. Straßenbahnnetzes samt Zubehör, soweit über diese Mehr- und Minderleistungen nicht schon auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September 1904 ein Ausgleich erfolgt ist.

Nach eingehender Erörterung der von den Vertretern der Gemeinde Wien aufgestellten Forderungen und der Gegenforderungen der Siemens & Halske A.-G., stellt die Siemens & Halske A.-G., im folgenden kurz die „Gesellschaft“ genannt, im Vergleichswege folgendes Anbot

Artikel I.

Die Gesellschaft wird der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ für die im Verzeichnisse Beilage A angeführten Minderleistungen aus der bereits erhaltenen Bausumme den Betrag von 197.906 K 64 h rückvergüten.

Andererseits wird die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ an die Gesellschaft für die im Verzeichnisse Beilage B angeführten Mehrleistungen die Summe von 125.656 K 19 h, wovon ein Teilbetrag von 58.000 K am 26. September 1904 bezahlt wurde, entrichten.

Artikel II.

Für die Forderung der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ auf Rückvergütung eines Betrages als Ersatz für die durch die Verwendung von Solenoidbremsen an Stelle von Scheibenbremsen erzielten Ersparnisse leistet die Gesellschaft an die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ im Vergleichswege den Betrag von 23.000 K, wobei die Gesellschaft auf alle Mehrforderungen anlässlich der Herstellung und Umwandlung von Motor- und Beinwagen und insbesondere auf den Rückerfaz jenes Betrages von 47.000 K verzichtet, den sie infolge der eisenbahnbehördlich verlangten Anbringung von Scheibenbremsen auf den Laufachsen der Drehgestellwagen gemäß § 19 al. 3 des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ zu fordern berechtigt war.

Artikel III.

Die Gesellschaft hat auf Grund der Abrechnung über die gegenseitigen Guthaben, die sich aus Art. I und II ergeben, folgende Zahlungen zu leisten:

- a) einen Betrag von 153.250 K 45 h;
- b) für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis zum Zahlungstage die $4\frac{1}{8}\%$ ige Verzinsungs- und Tilgungsquote des dem Effektivbetrage von 95.250 K 45 h, zum Kurse von $94\frac{1}{2}\%$ entsprechenden Nominalbetrages der Obligationen des Investitionsanlehens vom Jahre 1902;
- c) für die Zeit vom 26. September 1904 bis zum Zahlungstage die $4\frac{1}{8}\%$ ige Verzinsungs- und Tilgungsquote des dem Effektivbetrage von 58.000 K entsprechenden Nominalbetrages der Obligationen des Investitionsanlehens vom Jahre 1902.

Die Gesellschaft wird die gemäß a), b) und c) zu entrichtenden Geldbeträge binnen 8 Tagen nach Auswechslung der im Art. VII erwähnten Schlußbriefe bei der k. k. priv. österr. Länderbank auf Konto Investitionsanlehen erlegen.

Artikel IV.

Durch dieses Übereinkommen sind alle gegenseitigen Forderungen, welche die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ an die Gesellschaft wegen Minderleistungen und die Gesellschaft

an die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ wegen Mehrleistungen aus dem Bauübereinkommen vom 14. April 1902 erheben könnten, erledigt. Ausgenommen hievon sind die Forderungen, die sich etwa bei der Fertigstellung des der Gesellschaft übertragenen Teiles der Linie „Geiselbergstraße“ noch ergeben sowie jene Ansprüche der Gesellschaft für Mehrleistungen, die nicht im Verzeichnisse B erscheinen, deren Höhe aber der Gemeinde Wien bereits ziffermäßig bekanntgegeben wurde.

Artikel V.

Jene Bauherstellungen, für welche die im § 16 des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 festgesetzte Haftfrist am 1. Juli d. J. noch nicht abgelaufen ist, werden am 1. Juli 1905 der Superkollaudierung unterzogen. Die bei dieser konstatierten Schäden und Mängel werden seitens der Gesellschaft auf eigene Kosten behoben. Eine weitere Haftung für diese Bauherstellungen trifft die Gesellschaft nicht.

Für die im Baue begriffene Straßenbahnlinie „Geiselbergstraße“ hat eine Haftung der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 und 16 des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 überhaupt nicht einzutreten. Als Vergütung für eventuell an dieser Linie auftretende Schäden und Mängel, welche auf Verwendung schlechten Materiales oder auf schlechte Arbeit zurückzuführen sind, leistet die Gesellschaft der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ einen Betrag von 4000 K.

Artikel VI.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

Artikel VII.

Über diese Vereinbarungen werden Schlussbriefe errichtet und ausgetauscht.

Die Vertreter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ nehmen die vorgeschlagenen Vereinbarungen zur Kenntnis und behalten deren Genehmigung dem Stadtrate, bezw. Gemeinderate vor.

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Juni wurden die von der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien übermittelten Vertragsentwürfe, betreffend die Kreuzung der Staatsbahnlinie Mazing—Kaiser-Ebersdorf in km 18.9413 durch die Straßenbahnlinie nach Schwachat und in km 6.628 durch die Straßenbahnlinie nach Hegendorf genehmigt. Zur Ausfertigung dieser Verträge kam es jedoch im Berichtsjahre nicht, da seitens der k. k. Staatsbahn-Direktion nachträgliche Änderungen der Entwürfe angestrebt wurden, ohne daß hierüber eine Vereinbarung mit der Gemeinde Wien erzielt werden konnte.

Endlich ist ein in das Berichtsjahr fallender Gemeinderatsbeschluss hervorzuheben, dessen Ausführung allerdings dem nächsten Jahre vorbehalten ist, zu welchem jedoch die nötigen Vorarbeiten bereits im Berichtsjahre in Angriff genommen werden mußten. Es ist dies der Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober, betreffend die Einführung eines Automobilomnibusverkehrs nach Kaiser-Ebersdorf. Die Anlage einer Straßenbahn wäre mit Rücksicht auf den zweifellos nur sehr schwachen Verkehr mit zu hohen Anlagekosten verbunden gewesen; um trotzdem dem lang gehegten Wunsche der Bevölkerung von Kaiser-Ebersdorf und Umgebung nach einer Verbindung mit der Stadt Rechnung zu tragen, ist der Betrieb einer Automobilomnibuslinie in Aussicht genommen worden, welche wesentlich geringere Anlagekosten verursacht, wogegen allerdings die Betriebskosten viel höher sind; es muß aber auch für diesen Automobilbetrieb damit gerechnet werden, daß die Gemeinde hiebei sehr große Opfer bringt und eine günstige Rentabilität nicht in Aussicht steht.

Übrigens können die bei diesem Verkehre gemachten Erfahrungen über die technische Seite des Automobilbetriebes für die künftige Entwicklung des Straßenbahn- und des allgemeinen städtischen Verkehrsweßens von Wert sein.

Die Gesamteinnahme des Unternehmens betrug 26,099.438 K 62 h, davon aus der Personenbeförderung 25,970.940 K 95 h.

Die Ausgaben bezifferten sich mit 23,008.968 K 17 h.

Der Gebarungüberschuß von 3,090.470 K 45 h wurde in der Weise verwendet, daß 178.256 K 92 h zur Tilgung des Investitionsanlehens verwendet, an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien 1,800.000 K abgeführt und die restlichen 1,112.213 K 53 h abzüglich des für Remunerationen an den Direktor, die Beamten und Bediensteten bestimmten Betrages dem Erneuerungsfonds zugeführt wurden.

2. Bahnnetz und Hochbauten.

Zu Ende des Jahres betrug die Streckenlänge 188.001 km.

Von diesen waren 0.530 km neu gebaute Strecken noch nicht im Betriebe.

Die Länge der Hauptgeleise betrug 347.509 km, der Nebengeleise 7.682 km, der Bahnhofsgleise 15.957 km, der Hallengeleise 20.596 km. Die Geleiselänge betrug daher zusammen 391.744 km.

Mit unterirdischer Stromzuführung sind 15.549 km Bahn von 29.834 km Geleise-länge versehen. Das Bahnnetz enthält 71 Speisepunkte, von denen 6 auf die unterirdische Stromzuführung, 65 auf die Oberleitung entfallen.

Von den in der Konzessionskündmachung vom 24. März 1899 enthaltenen neu zu bauenden Linien wurde die vom Gellertplatz durch die Geißelbergstraße zur Simmeringer Hauptstraße führende zum Teile fertiggestellt (der Anschluß an die Linie in Favoriten mußte wegen eines Kanalbaues auf das Jahr 1906 verschoben werden) und am 30. November in Betrieb genommen.

Außer dieser Linie wurde eine Anzahl Geleiseneubauten hergestellt, welche einer günstigeren und wirtschaftlicheren Entwicklung des Verkehrs dienen. Es wurden die Geleise der Ragnauer Linie in die Geleise der Kronprinz Rudolfstraße eingebunden; ein Teil der Linie Neuer Markt—Meidling (in der Wienstraße) wurde aufgelassen und als Ersatz wurden entsprechende Verbindungen hergestellt.

Weiters gelangte eine die Kronprinz Rudolfstraße mit der Ausstellungsstraße verbindende Geleiseanlage im Volksprater beim Zirkus Busch zur Ausführung, welche einen Schleifenverkehr für die aus der Praterstraße, Kaiser Josephstraße und Nordbahnstraße kommenden Wagen ermöglicht. Außerdem bietet diese Geleiseanlage dem den Prater besuchenden Publikum einen sehr bequemen Ein- und Aussteigplatz, wodurch sich ein Überschreiten des Pratersterns durch die Fahrgäste der Straßenbahn vermeiden läßt, was im Interesse der Sicherheit gelegen ist. Am Praterstern wurde die vorhandene Geleiseanlage weiters derart umgestaltet, daß die an der Einmündung der Nordbahn- und Kaiser Josephstraße vorhandene Geleiseschleife, welche bisher nur von der Praterstraße aus benützlich war, nunmehr auch von der Kronprinz Rudolfstraße aus befahren werden kann.

In der Lazarettgasse wurde ein neues Stockgeleise angelegt und in der Spitalgasse das dort vorhanden gewesene bedeutend vergrößert. Die beiden letzteren Anlagen dienen hauptsächlich für die Aufstellung von Erforderniszügen an Sonn- und Feiertagen und schönen schulfreien Nachmittagen, um den Verkehr nach den Sommerfrischen verstärken zu können.

Die Straßenregulierungsarbeiten am Ende der Liechtensteinstraße und auf der Heiligenstädterstraße erlaubten es hener endlich, nach fast zweijähriger Unterbrechung, den direkten Verkehr nach Nußdorf durch die Liechtensteinstraße wieder aufzunehmen.

Während des bevorstehenden Umbaues der Ferdinandsbrücke wird die Laborstraßenlinie über die neue Marienbrücke geführt. Es wurden im Berichtsjahre die von der Laborstraße abzweigenden Geleise dieser Ersatzlinie in die Gredlerstraße und Lilienbrunnengasse eingebaut.

Auf den Werkplatz für Bau- und Bahnerhaltung wurden Straßenbahngleise eingeführt und der Werkplatz außerdem mit einer Rollbahnanlage von 500 mm Spurweite ausgestattet.

Alle vorerwähnten Neubauten sind mit Oberleitung ausgerüstet.

Aufgelassen wurden 2325·07 m Geleise und fünf Stück Weichen und zwar: 1. Das alte Stockgeleise in der Spitalgasse; 2. die Strecke Wienstraße von der Pilgramgasse durch die Sonnenhofgasse zur Schönbrunnerstraße; 3. die Strecke auf der Heiligenstädterstraße vor der ehemaligen Rußdorferlinie.

Im Verwaltungs- und im Mittelgebäude des Betriebsbahnhofes Vorgartenstraße kamen einige Adaptierungen zur Ausführung, wodurch neue Dienstwohnungen, Magazinräume und eine Remise für Turm-, Leiter- und Rüstwagen geschaffen wurden.

Die Perrons für den Ein- und Ausstieg der Fahrgäste in den Endstationen Prater-Hauptallee und Prater-Rotunde-Südportal wurden vergrößert; an dem Expeditionsgebäude bei ersterer Endstation wurden kleine Zubauten hergestellt.

Im Betriebsbahnhofe Simmering wurde das ehemalige Verwaltungsgebäude umgebaut.

Drei unbenützte Stallungen im Betriebsbahnhofe Favoriten wurden abgetragen und an deren Stelle der Bau einer neuen Wagenhalle für 54 Wagen begonnen.

Ein weiteres Stallgebäude daselbst wurde umgebaut und dient nunmehr als Magazin für die Werkzeuge der Bahnerhaltung, für Kohle, Sand und Salz. Es enthält ferner einen Stall für 6 Pferde und eine Remise für Turm-, Leiter- und Rüstwagen.

Der im Jahre 1904 begonnene Bau einer Wagensammelhalle für 21 Wagen und eines Verwaltungsgebäudes in der Hauptwerkstätte Rudolfsheim wurde zu Ende geführt.

Im Betriebsbahnhofe Rudolfsheim wurden ein Stallgebäude für 12 Pferde und eine Remise für Turm-, Leiter- und Rüstwagen aufgeführt, so daß nunmehr im ganzen 4 sogenannte Rüst- oder Hilfsstationen für Unglücksfälle im ganzen Netze vorhanden sind, und zwar in Währing, Vorgarten, Favoriten und Rudolfsheim. Auch wurde im Bahnhofe Rudolfsheim eine Brückenwaage montiert. Der an diesen Bahnhof angrenzende Grund in der Siebeneichen- bzw. Theringgasse wurde für die spätere Errichtung einer neuen Wagenhalle sowie eines Monturmagazins angekauft.

Der im Jahre 1904 begonnene Bau einer Wagenhalle für 49 Wagen und eines Verwaltungsgebäudes im Betriebsbahnhofe Breitensee wurde vollendet.

Das ehemalige Stallgebäude im Bahnhofe Währing wurde in eine Wagenhalle für 26 Wagen umgebaut.

Im Betriebsbahnhofe Währingergürtel wurde die Deckenkonstruktion der ehemaligen Beiwagenhalle in einem Teile erhöht und dadurch die Halle für Motorwagen benützbar gemacht.

Im XX. Gemeindebezirke Weystraße wurde ein Grund zur Errichtung eines neuen Betriebsbahnhofes verwendet. Der neue Bahnhof wird eine große Halle mit 15 Geleisen für 143 Wagen und eine kleinere Halle mit 10 Geleisen für 100 Wagen erhalten.

Im Bahnhofe Simmering wurden drei hölzerne Stallgebäude abgetragen und der frei gewordene Platz als Lagerraum für Altschienen verwendet.

Die Einrichtungen des Werkplatzes für Bau und Bahnerhaltung wurden im heurigen Jahre in ausgedehntem Maße ergänzt und vervollkommen. An Hochbauten gelangten hier zur Ausführung eine eiserne Montierungshalle, eine Werkzeugschmiede und verschiedene Magazinvergrößerungen.

Die maschinelle Einrichtung wurde durch Aufstellung von zwei elektrisch betriebenen fahrbaren Lagerplatz-Portalkranen, in der Montierungshalle durch zwei Handlaufkrane

und durch eine Anzahl Spezialwerkzeugmaschinen vervollständigt. Die Werkzeugmaschinen haben zum Teile elektrischen Gruppen-, zum Teile elektrischen Einzelantrieb und stehen hiezu 18 Stück Elektromotoren von zusammen 87 PS Leistung in Verwendung.

Je eine neue Wartehalle wurde auf der Hütteldorferstraße und auf der Landstraße Hauptstraße bei St. Marx aufgestellt. Die Wartehalle bei der Aspernbrücke wurde vergrößert.

Beim Dreherparke in Meidling wurde eine neue Expeditions- und Mannschafts-Unterkunftshütte erbaut und am Döblinger Gürtel ein Unterkunftsraum für die Mannschaft geschaffen.

3. Bahnerhaltung.

Im Berichtsjahre wurde die Auswechslung des schadhafte Oberbaues mit dem alten 155/120 mm Profil fortgesetzt.

Es kamen 23.159·24 m Geleise des Profiles 210/150, 1411·29 m Geleise des Profiles 175/125 und 1080·02 m Vignolgeleise auf Eichenquerschwellen zum Einbaue. An einigen Stellen, wo es die Verhältnisse bedingten, kam auch noch das alte 155 mm hohe Profil in einer Länge von 867·57 m zur Anwendung. Zusammen wurden daher 26.518·12 m Geleise, und zwar in eigener Regie erneuert. Außerdem wurden die Geleise in der Hütteldorferstraße entlang dem Schmelzer Exerzierplatz unter Belassung des Schienenmaterials auf einer Länge von 970 m in eine neue Trasse gebracht, wobei der ganze Unterbau sowie die Pflasterung erneuert und Melaunstöße eingebaut wurden.

Zuzüglich der in eigener Regie ausgeführten Neubauten wurden daher 33.512·67 m neue Geleise in eigener Regie gebaut und hiebei 148 neue Weichen und 32 neue Kreuzungen gelegt.

Von den neu verlegten Geleisen wurden 17.795·82 m mit Melaunstößen, 4309·50 m mit Schienenschuhen von Scheinig & Hofmann, 14.608·35 m mit Stumpfstöß versehen. Weiters wurden im Betriebsjahre 1507 abgenützte Stöße des Profiles 155/120, 2328 Stöße des Profiles 175/125, 179 Hartwichstöße und 496 Kanalschienenstöße auf den Unterleitungstrecken, im ganzen sonach 4510 Stöße nach dem Melaunischen Verfahren, ohne die Geleise aus dem Pflaster zu nehmen, repariert.

Zur Entwässerung des Bahnkörpers wurden, wie im Vorjahre, an weiteren 167 Stellen des Netzes 527 Schienenrillenentwässerungen hergestellt und an die Kanalisation angeschlossen.

Haltestellentafeln wurden 19 aufgestellt, bezw. ausgetauscht.

4. Wagenpark.

Im Stande der Fahrbetriebsmittel ergaben sich folgende Veränderungen: Die Zahl der Lowrys wurde von 8 auf 11 erhöht. Von den vorhandenen 34 alten Pferdebahnwagen wurden 14 für den elektrischen Betrieb umgebaut; ferner wurden 4 Weiwagen neu angeschafft, wodurch sich die Zahl derselben von 880 auf 898 erhöhte. Von den vorhandenen alten Pferdebahnwagen wurden 6 laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli an die A.-G. der Wiener Lokalbahnen verkauft. Nach Abzug dieser, wie auch der vorerwähnten 14 Stück umgebauten Wagen verbleiben somit von den 34 im Vorjahre ausgewiesenen Pferdebahnwagen noch 14 Stück. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in Dienst gestandenen Personenwagen wurde durch Zuwachs der obenerwähnten 18 Weiwagen von 1835 auf 1853, dementsprechend die Anzahl der Achsen von 3778 auf 3814 Stück

erhöht. Diese Wagenvermehrung sowie die mit Erlaß der k. k. General-Inspektion der österreichischer Eisenbahnen vom 13. September genehmigte Vermehrung der Stehplätze auf den Wagen brachte die Anzahl der Sitzplätze auf 38.111, der Stehplätze auf 30.339.

Die stete Entwicklung des Betriebes machte eine Vermehrung der Fahrbetriebsmittel notwendig; diesem Bedürfnisse wurde mit Stadtratsbeschluß vom 17. Jänner durch Nachschaffung von 100 Motorwagen und 100 Beiwagen Rechnung getragen. Vier Beiwagen nach verschiedenen Typen mit verglasten Plattformen, Mittel- und End-einstieg, festen und beweglichen Sitzbänken wurden am 2. Mai durch Vertreter der Gemeinde und der kompetenten Behörden besichtigt, um eine Entscheidung zu treffen, welche Type für die neu anzuschaffenden Beiwagen gewählt werden soll. Die Entscheidung fiel der Hauptsache nach auf die Type mit End-einstieg, verglasten Plattformen, festen Querbänken und einer Mittelwand, so daß getrennte Abteilungen für Raucher und Nicht-raucher geschaffen werden; von dieser Type wurden 87 Wagen bestellt; überdies wurden 9 Wagen mit Mitteleinstieg und 2 ganz getrennten Abteilungen bestellt.

Für die neuen Motorwagen wurde die bisherige letzte Type mit Mittelwand und End-einstieg ohne Plattformverglasung beibehalten; dagegen erhalten dieselben statt der bisher verwendeten Längsbänke nunmehr feststehende Querbänke. Die Ausführung mit Querbänken ermöglicht es, sehr tief herablabbare Fenster vorzusehen, so daß die Wagen im Sommer fast ganz so lustig wie offene Wagen sind. Die neuen Motorwagen, vor allem aber die neuen Beiwagen, sind etwas länger als bisher und haben daher einen größeren Fassungsraum als die alten Wagen.

Zu erwähnen sind noch die Versuche wegen etwaiger Änderung der bestehenden Schutzvorrichtung. Dieser Frage hat die Direktion auch im Berichtsjahre die eingehendste Sorgfalt zugewendet. Die Straßenbahn-Direktion hat eine Anzahl verschiedener ihr angebotener und von ihr selbst konstruierter Schutzvorrichtungen an Motorwagen angebracht und im Betriebsbahnhofe Favoriten zu einer kommissionellen Besichtigung und Erprobung bereit gestellt. Die Probe fand in Anwesenheit des k. k. Eisenbahnministers Dr. v. Wittek statt. Bei jedem einzelnen Systeme wurden Versuche mit dem Anfahren an verschiedene Puppen gemacht; es ergab sich, daß keine der vorgeführten Schutzvorrichtungen eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage bedeute.

5. Betrieb.

Von bedeutenderen Neuerungen wäre anzuführen, daß die Konstruktion von Schienenreinigern vollendet wurde und hievon 120 zur Ausrüstung von 60 Wagen bestellt und auf den Wagen montiert wurden. Diese Schienenreiniger haben sich zum Fortschaffen von Schmutz, besonders aber von Schnee aus den Schienenrillen sehr gut bewährt. Auf diese Vorrichtung hat die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. April das Patent für Österreich angemeldet.

Weiters wurden noch Verbesserungen an den für Schneereinigung bestimmten Motorlastwagen und Schneefehren vorgenommen und umfassende Versuche mit Sandstreuapparaten gemacht, die zur Konstruktion eines neuen Sandstreuers führten.

Über 200 verschiedene Erfindungen und 187 Erfindungen, Schutzvorrichtungen betreffend, welche im Laufe des Jahres einliefen, wurden eingehend geprüft.

Die Fahrtrichtungstafeln aus Pappe wurden in fast sämtlichen Wagen eingeführt.

Die im Betriebsjahre durchgeführte Reduktion der Nachtarbeitszeit in den Wagenhallen von 12 auf 11 Stunden hat sich vollkommen bewährt, sodaß bereits die weitere Reduktion der Nachtarbeitszeit auf 10 Stunden in Aussicht genommen wurde, was eine wesentliche Erleichterung dieses Dienstes bedeuten wird.

Eine wichtige Betriebseinrichtung wurde durch Konstruktion eines Unterleitungskanal-Putzwagens geschaffen, welcher es ermöglicht, plötzlich auftretende, starke Verunreinigungen des Unterleitungskanals bei Regengüssen oder Schneefällen rasch und ohne viel Personal zu beheben. Für die Sicherheit der in den Kanalschächten beschäftigten Arbeiter sowie Straßenpassanten wurde durch Konstruktion und Einbau neuartiger Kanalgitter vorgesorgt.

Es wurden weitere 12 Oberleitungsweichen nicht mehr durch eigene Weichenwächter, sondern durch die Wagenführer vom Wagen aus bedient. Diese Maßnahme bedeutet eine fortlaufende jährliche Ersparnis von zirka 32.000 K.

Weiters wurde im Berichtsjahre vom k. k. Eisenbahnministerium eine neue Kupplungsvorschrift genehmigt, durch welche das Kuppeln der Wagen den Kondukteuren übertragen wird. Hierdurch wurde es möglich, die bis dahin bei verschiedenen Umkehrstellen beschäftigten Kupplungsorgane zum größten Teile abzugeben und anderweitig zu beschäftigen.

Es fand weiters eine Reduzierung der Expeditionsposten statt. Behufs Sicherung eines gleichmäßigen Verkehrs ohne besondere Expeditionsposten wurde mit Stadtratsbeschluß vom 31. August die Einführung von Kontrolluhren auf einzelnen Strecken genehmigt.

Im Berichtsjahre wurde die Wochenabrechnung der Fahrscheine durch die Kondukteure allgemein eingeführt, da die im Vorjahre angestellten Versuche ein günstiges Ergebnis lieferten.

Besonders wichtig für die Beförderung und Abwicklung des Verkehrs erscheint die seitens der Aufsichtsbehörden nach zahlreichen Kommissionsfahrten erteilte Bewilligung, auf sämtlichen Strecken des Straßenbahnnetzes Motorzüge mit zwei Anhängewagen in Betrieb setzen zu dürfen. Einen weiteren bedeutenden Fortschritt in der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bedeuten die von der Straßenbahn-Direktion im Vereine mit den Aufsichtsbehörden durchgeführten Vorarbeiten behufs Erhöhung der Fahrtgeschwindigkeit auf sämtlichen Linien der städtischen Straßenbahnen.

Die Ausgaben für die Schulung des Fahrpersonales betragen 86.309 K, welche verhältnismäßig große Auslage verwendet wurde, um die Bediensteten zu einer sicheren Wagenführung, bezw. Kartengebarung auszubilden, andererseits aber auch um die sonst während der Zeit des schwächeren Betriebes überzählige Mannschaft zu beschäftigen und Entlassungen am Anfange des Winters zu vermeiden.

Der Pferdebestand betrug 63, welche bei Schneepflügen, Turm- und Rüstwagen und den verschiedenen Arten unserer Dienstwagen Verwendung fanden. Die Kosten per Paar Pferde und Tag stellen sich auf 12—13 K, während der ortsübliche Preis wesentlich höher ist.

Zur Anschaffung gelangten 1 Rüstwagen, 1 Turmwagen und 3 Motorräder mit Beiwagen. Es wurde für den Rüstwagen, welcher nur zeitweise, beim Eintritte einer Verkehrsstörung, auszufahren hat, der elektrische Betrieb gewählt. Für den Turmwagen wurde der billigeren Betriebskosten wegen der Benzinbetrieb gewählt.

Die Motorräder mit Beiwagen haben den Zweck, im Bedarfsfalle rasch 2 Mann mit den nötigen Werkzeugen zu befördern, um noch vor dem Eintreffen des schweren Rüstwagens die Ursache der Verkehrsstörung oder des Unfalles feststellen zu können.

Bezüglich der Linienführung hat sich die Direktion darauf beschränkt, nur solche Änderungen zu beantragen, welche sich aus Betriebsrücksichten unbedingt notwendig erwiesen, u. zw.:

I. Im Sommer:

1. Die Linie „Bahnhof Favoriten—Fasangasse—Taborstraße—Innstraße“ wurde zur Dresdenerstraße geführt; dafür wurde die Pendellinie Innstraße—Engerthstraße neu eingelegt.
2. Die Linie durch die Barawitzlagasse wurde an die Linie „Gunoldstraße—Brigittenuerlände—Wenzelgasse“ angeschlossen.
3. Die Linie „Kärntnerstraße—Wiedener Hauptstraße—Mapleinsdorferstraße—Triersterstraße“ zur Gudrunstraße geführt; dafür wurde die Pendellinie „Anschluß Gudrunstraße—Triersterstraße“ neu eingelegt.
4. Die Opernschleife wurde für die Linien vom Alten Landgut, Bahnhof Favoriten und Mapleinsdorf eröffnet.
5. Die Linien „Kagran, bezw. Alte Donau“ und „Kaisermühlen“ wurden neu in den Fahrplan aufgenommen.

II. Im Winter:

1. Die Linie „Hernals—Prater Hauptallee“ wurde über die Förgerstraße statt wie bisher über Ottakring geführt.
2. Die Linien „Schönbrunn Dreherpark—Margareten—Opernschleife“, „Neuwaldegg—Förgerstraße—Schottengasse“ und „Hernals Ottakringerstraße—Schottengasse“ wurden neu eingeführt, dafür wurde die Linie „Neuwaldegg—Förgerstraße—Ring—Margareten—Schönbrunn Dreherpark“ aufgelassen.
3. Die Linie „Geißelbergstraße—Absberggasse“ wurde neu eröffnet.
4. Die Linie „Hütteldorf—Märzstraße—Mariahilf—Babenberg“ wurde im Winter nur von Breitenfee aus betrieben.
5. Die Pendellinie „Niederhofsstraße“ wurde aufgelassen.

6. Fahrpläne.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. März wurde:

1. die Sommerfahrordnung der städtischen Straßenbahnen für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober genehmigt und die Direktion ermächtigt, in der Zeit vom 21. Juni bis 10. September die notwendigen Verkehrseinschränkungen durchzuführen;
2. genehmigt, daß ein Früh- und Nachtanschlußverkehr der Straßenbahnen zu den Zügen der Vorkbahnen einschließlich der Vergnügungszüge während der Gültigkeitsdauer des Sommerfahrplanes nur an Sonn- und Feiertagen früh und nachts und an jedem, einem Sonn- oder Feiertag folgenden Werktag früh durchgeführt und daß auf den Wagen dieses außerordentlichen Verkehrs ein einheitlicher Tarif von 40 h per Person eingehoben wird;
3. genehmigt, daß in der Sommerfahrplanperiode der Betriebsbeginn früh wie im Vorjahre, der Betriebschluß dagegen nachts wie in der Winterfahrordnung 1904/05, d. i. rund 12 Uhr nachts ab Ring oder Kai durchgeführt wird;
4. genehmigt, daß die Abfahrtszeit des letzten Wagens von der Stadiongasse zum Bahnhofs Ottakring in der Weise bestimmt wird, daß die via Allerstraße—Ottakringerstraße, bezw. Burggasse—Panikengasse kommenden Fahrgäste, welche am Johann Nepomuk Bergerpiaz umsteigen müssen, auch noch Anschluß bekommen.

Die Genehmigung des für die Zeit vom 16. Oktober 1905 bis 16. April 1906 gültigen Winterfahrplanes erfolgte mit Gemeinderatsbeschlusse vom 12. September. Hierbei wurde:

1. Die Straßenbahn-Direktion ermächtigt, in der Zeit vom 20. November 1905 bis 20. Februar 1906 die notwendigen Verkehrseinschränkungen durchzuführen;

2. genehmigt, daß der in der Sommerfahrordnung eingeführte außerordentliche Anschlußverkehr zu den Vollbahnen während der Winterperiode zu unterbleiben hat;

3. genehmigt, daß in der Winterfahrplanperiode 1905/06 der Betriebsbeginn auf jenen Linien, welche durch Arbeiterviertel führen, um 10 Minuten früher als nach dem vorjährigen Winterfahrplane zu erfolgen hat;

4. genehmigt, daß während der Gültigkeitsdauer der Winterfahrordnung an schönen Sonn- und Feiertagen im Bedarfsfalle die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden nötigen Verkehrsänderungen durchgeführt werden;

5. genehmigt, daß vom 16. Oktober angefangen ein Pendelverkehr auf der Strecke Simmeringer Hauptstraße—Absberggasse eingeführt wird, falls bis dahin wegen des Baues des Sammelfanals in der Quellengasse die Inbetriebsetzung der ganzen Verbindungslinie zwischen dem XI. und X. Bezirk noch nicht möglich sein sollte;

6. angeordnet, daß von 10 Uhr abends bis Betriebschluß auf allen Linien mit Ausnahme jener, bei welchen ohnehin 15 Minuten-Intervalle bestehen, die Verkehrsintervalle um je 1 Minute vergrößert werden;

7. beschlossen, daß der Verkehr von der Steinbauergasse über die Niederhofgasse bis zur Meidlinger Hauptstraße mit Rücksicht auf die mindere Frequenz vorläufig sistiert wird. Die beiden Fahrpläne sind am Schlusse dieses Werkes angeheftet.

7. Verkehrsleistung.

Die gesamte Verkehrsleistung im Betriebsjahre betrug bei 365 Betriebstagen gegen 366 des Vorjahres 52,571.103 Wagenkilometer, gegen 48,953.044 Wagenkilometer, somit um 3,618.059 Wagenkilometer = 7·4% mehr als im Vorjahre.

Der Tagesdurchschnitt ist somit auf 144.030 km gestiegen. Befördert wurden im Berichtsjahre mit Einzelsfahr Scheinen, Zeitkarten und in Sonderwagen zusammen 181,762.639 Personen gegen 171,993.099 im Vorjahre, daher um 9,769.540 Personen = 5·7% mehr. Die Leistung an Wagenkilometern war also wesentlich höher, als dies durch die Personenbeförderung bedingt erscheint; daher ist die Verkehrsgelegenheit neuerdings wesentlich verbessert worden.

Die Witterungsverhältnisse des abgelaufenen Jahres müssen im allgemeinen für den Personenverkehr als nicht günstig bezeichnet werden; auch war das Berichtsjahr ein stilles Jahr für den Straßenbahnverkehr, da dauernde größere Veranstaltungen z. B. Ausstellungen u. dergl. nicht zu verzeichnen waren.

Die stärkste Tagesleistung mit 203.343 Wagenkilometer fiel auf den 1. November (Allerheiligentag), die schwächste hatte wie im Vorjahre der 6. Jänner (Dreikönigtag) mit 119.300 km aufzuweisen.

Die gesamte Betriebsleistung wurde im Berichtsjahre mit 33,927.379 = 65% Motorwagen- und 18,643.724 = 35% Beiwagenkilometer bewältigt gegen 69%, bezw. 31% im Jahre 1904.

Der Tagesdurchschnitt mit 144.030 km wurde in den Monaten Mai, Juni, Juli, September und Oktober überschritten, in den übrigen Monaten nicht erreicht.

8. Fahrgastfrequenz.

Mit der Beförderung von 181,762.639 Personen hatten die Straßenbahnen fast 79% des ganzen städtischen allgemeinen Verkehrs zu bewältigen, da die Stadtbahn nur 26,649.077, die Vienna General Omnibus-Company 16,618.168, die Dampframway 3,678.571 Personen zu befördern hatten.

Bemerkenswert ist, daß die Frequenz auf der Stadtbahn gegen das Vorjahr um 300.000, bei der Omnibus-Gesellschaft um 508.000 Personen abgenommen, bei der Straßenbahn hingegen um 9.769.540 Personen zugenommen hat.

Mit Einzelfahrtscheinen wurden 174.599.180 Personen, daher im Tagesdurchschnitte 478.354 gegen 453.081 Personen des Vorjahres befördert. Der Rest entfällt auf Fahrten mit Zeitkarten und Sonderwagen.

Bei Betrachtung der Monatsfrequenzen ergibt sich, daß die stärkste Frequenz im Mai mit 17.360.260 Personen, die schwächste im Jänner mit 13.554.553 war. Auf ein Wagenkilometer entfielen wie im Vorjahre 3·5 Fahrgäste.

9. Einnahmen.

Aus der Personenbeförderung wurden vereinnahmt 25.970.940 K 95 h gegen 24.625.615 K 16 h im Vorjahre, somit um 1.345.325 K 79 h = 5·5% mehr.

Von den Einnahmen aus der Personenbeförderung entfallen 770.802 K = 3% auf den Verkauf von Zeitkarten (Halbjahres- und Monatskarten).

Nach den Tagen und Monaten ergibt sich folgendes:

Die stärksten Einnahmen brachten die Sonn- und Feiertage mit zusammen 5.640.905 K 70 h = 22·39%, diesen zunächst kommen die Samstage mit 3.575.267 K 62 h = 14·19%.

Der Durchschnitt der Tageseinnahmen an Sonntagen betrug 82.954 K 50 h; die geringsten Tageseinnahmen ergaben sich an den Freitagen mit 62.450 K 62 h. Der mittlere Tagesdurchschnitt betrug 71.155 K 26 h.

Die stärkste Tageseinnahme des Jahres fiel auf den Allerheiligentag mit 122.232 K 30 h. Die niedrigste mit 48.658 K 26 h auf den 28. November. Die stärkste Monateinnahme brachte der Mai mit 2.451.392 K 16 h, die schwächste der Februar mit 1.818.282 K 64 h.

Die durchschnittliche Einnahme per Wagenkilometer betrug 49·4 h. Die durchschnittliche Einnahme aus den Einzelfahrtscheinen betrug per beförderte Person 14·43 h.

10. Tarif, Fahrtscheine.

In tarifarischer Hinsicht ist im Berichtsjahre die der Stadterweiterung mit Stadtratsbeschluß vom 20. Juli angepaßte Einbeziehung der Bahnlinie nach Ragran in den allgemeinen Tarif und die Aufhebung des daselbst bisher bestandenen Tarifzuschlages zu erwähnen.

Die Inbetriebsetzung der neuen Linie durch die Geißelbergstraße machte eine Verschiebung der Sektorengrenze IV/V notwendig und zwar in der Weise, daß die Grenzlinie die Trasse der Staatsbahn hinter dem Arsenaie verläßt und im Zuge der Gellertgasse zur Buchengasse und entlang dieser Gasse und in geradliniger Fortsetzung derselben wieder zur Trasse der Staatsbahn zurückkehrt.

11. Unfälle und Haftpflicht.

Die Gesamtzahl aller Unfälle betrug 3351.

Glücklicherweise sind in 2415 Fällen die Betroffenen ohne Verletzung davongekommen. Von den übrigen 936 entfallen 853 auf leichte und 83 auf schwere Verletzungen. Von den Unfällen verliefen 12 mit tödlichem Ausgange.

Die weitaus größte Zahl von Unfällen ereignete sich wie bisher immer beim Auf- und Abspringen während der Fahrt, nämlich 2278; 4 Fälle verliefen mit tödlichem, 29 mit schwerem Ausgange; die übrigen zogen nur leichte Verletzungen nach sich oder hatten glücklicherweise keine nennenswerten Folgen.

Beim Überschreiten der Geleise ereigneten sich 271 Unfälle. Mit tödlichem Ausgange verliefen hievon 3 Fälle. Diese wesentliche Verminderung der Unglücksfälle durch Niederstoßen von Personen läßt darauf schließen, daß das Fahrpersonal mit gesteigerter Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart seinen Dienst versah und das Publikum dem Verkehre mehr Beachtung schenkt und mit demselben vertrauter wird.

12. Annonzengeschäft.

Wie im Vorjahre hatte Th. Soini die Dachfirste der Wartehallen behufs Anbringung von Ankündigungstafeln gepachtet.

Daselbe Ankündigungsinstitut war auch wieder Generalagent für die Beforgung von Ankündigungen auf den Rückseiten der Fahrscheine. Die Akquisition der Annonzen in den Fahrordnungen besorgte die Buchdruckerei A. Opitz Nachfolger „Reichspost“.

13. Personal.

Der Personalstand betrug Ende 1905 außer dem Direktor und 3 der Direktion zugeweihten rechtskundigen Magistratsbeamten 130 Beamte, 135 Beamtinnen, 464 Funktionäre und Chargen, 4403 Bedienstete ohne Chargengrad (1262 definitive, 2413 ständige und 728 ausstillweise), 1676 Professionisten und Hilfsarbeiter, 9 Diurnisten, 21 Kanzleidiener, 40 Laufburschen und 29 Bedienerinnen und Waschfrauen.

Das gesamte Personal betrug also einschließlich der 3 Magistratsbeamten 6911 Personen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. Jänner wurden die Quartiergelder der Beamten mit den Quartiergeldern der übrigen städtischen Beamten in Einklang gebracht.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. Jänner den in der Fahrkartenverwaltung zur Dienstleistung zugewiesenen weiblichen Angestellten eine tägliche Funktionszulage von 40 h genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 21. Februar wurde die Direktion ermächtigt, jenen Aushilfswagenführern und Kondukteuren, welche schon vor ihrer Übersetzung in diese Dienstkatégorie als Hilfsarbeiter probeweise ohne Unterbrechung im Fahrdienste verwendet worden sind, unter Voraussetzung sehr guter Führung, diese ununterbrochene Probezeit in die zweijährige Aushilfsdienstzeit behufs Ernennung zu ständigen Bediensteten einzurechnen.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. März wurde die Einreihung jener Wagenführer, Sattler und Schmiede, welche als Kondukteure bzw. Wagenführer III. Klasse zum Fahrdienste übersezt wurden, in die höhere Lohnklasse genehmigt, in welcher sie sich befänden, wenn sie ihre Gesamtdienstzeit in der betreffenden Fahrdienstkatégorie zugebracht hätten.

Mit demselben Beschlusse erfolgte auch die Einreihung jener Kondukteure, welche vor dem 1. Juli 1897 aufgenommen wurden und länger als zwei Jahre als Aushilfsbedienten, bevor sie die III. Lohnklasse erhielten, in die entsprechende Lohnklasse, bzw. in den früheren Rang, so als ob sie bloß 2 Jahre Aushilfskondukteure gewesen wären.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. April wurde die Systemisierung der Stelle eines Studien-Ingenieurs genehmigt.

516 Personen wurden zu Bediensteten, und zwar 378 zu Hilfskondukteuren und 138 zu Hilfswagenführern überetzt.

Der Betrag, welchen das Unternehmen an Löhnen und Unterstützungen während der Waffenübungen bezahlte, belief sich im Berichtsjahre auf 11.122 K. An Löhnen für die beurlaubten Bediensteten wurden 12.466 K. ausbezahlt.

Das sogenannte Superplus, d. i. die Differenz zwischen dem Krankengelde und dem vollen Lohne, welche das Unternehmen den definitiven Bediensteten während der ersten zwei Monate einer Krankheit aus eigenem bezahlt, betrug im Berichtsjahre 36.608 K.

An Prämien für Wagenführer wurden 28.340 K., an Kondukteure 1810 K., für Funktionäre 600 K. ausbezahlt.

Die Abfertigungen an ausgetretene, gekündigte und entlassene Bedienstete betragen 47.792 K.

Die Aufwendungen des Unternehmens für Wohlfahrts Einrichtungen seiner Angestellten erreichten im Berichtsjahre die Summe von 722.362 K. (einschließlich der hierfür aufgelaufenen Verwaltungskosten).

Hervorzuheben wäre noch, daß in das Berichtsjahr die umfangreichen Vorarbeiten für eine weitgehende Verbesserung der Pensions-, Dienst- und Lohnverhältnisse der Angestellten fallen.

14. Wohlfahrtsfonds.

Dem „Pensionsinstitut der Beamten, deren Witwen und Waisen sowie der weiblichen Angestellten der städtischen Straßenbahnen“ gehörten am Ende des Berichtsjahres 107 männliche und 132 weibliche aktive Mitglieder an.

Pensioniert wurden im Berichtsjahre 1 männliches und 1 weibliches Mitglied. Das Vermögen des Fonds wuchs von 874.460 K 05 h auf 917.927 K 41 h; die Beiträge des Unternehmens an das Institut betragen 31.453 K 65 h, einschließlich der Verwaltungskosten.

Der Mitgliederstand der „Invaliditäts- und Unterstützungs-kasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen“ erfuhr einen Abgang von 178 (109 durch Austritt, 42 durch Pensionierung und 27 durch Tod), einen Zuwachs von 680 Personen und betrug am Ende des Jahres 4468 Personen.

Bezugsberechtigt waren zur selben Zeit 284 Pensionisten, 284 Witwen und 143 Waisen.

Die Leistungen der Kasse an die Bezugsberechtigten betragen 274.119 K 28 h. Hierbei ist der Betrag der mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai und 9. Juni 1903 genehmigten Pensionserhöhungen bereits mitgerechnet, welcher im Berichtsjahre noch vom Unternehmen bestritten wurde und sich auf 35.473 K 79 h belief.

Das Vermögen der Kasse wuchs auf 6.095.617 K 50 h. Die Beiträge des Unternehmens einschließlich der Verwaltungskosten beliefen sich auf 414.899 K 50 h.

Dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen gehörten 46 ehemalige Angestellte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft an. Ein Mitglied hievon wurde im Berichtsjahre pensioniert. Die Leistungen des Unternehmens betragen 6689 K 64 h.

Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen hatte anfangs 1905 einen Mitgliederstand von 6655, am Ende des Jahres 6780, durchschnittlich im Berichtsjahre 6982.

Die Einnahmen des Jahres betragen 243.422 K 70 h, die Ausgaben 242.089 K 11 h, der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres um 69.059 K 53 h mehr als der satzungsgemäße Mindestbetrag.

Im Durchschnitte der Mitgliederzahl betragen die Einnahmen 34 K 86 h, die Ausgaben 34 K 67 h.

Den höchsten Krankenstand wies die erste Jahreswoche mit 2932, den niedersten die 24. Woche mit 1296 Krankentagen auf.

Durchschnittlich kamen auf jede Woche 1712·5 Krankentage, auf jeden Tag 244 Kranke.

Auf jedes Mitglied der Krankenkasse entfallen im Berichtsjahre 11·84 Krankentage.

Die Beiträge des Unternehmens zur Krankenkasse betragen 97.017 K 61 h einschließlich der Verwaltungskosten.

Von der im Berichtsjahre vorgenommenen Statutenänderung ist insbesondere zu erwähnen, daß nunmehr jenen Mitgliedern, welche der Kasse länger als ein Jahr angehören, das Krankengeld bis zu einem Jahre (bisher 40 Wochen) gewährt wird.

Für Zwecke der Unfallversicherung der eigenen Angestellten erwuchsen dem Unternehmen Ausgaben per 74.087 K 15 h.

E. Rathauskeller.

Die Rathauskeller-Kommission erlitt im Berichtsjahre einen schweren Verlust durch den Tod ihres Obmannes, des Vizebürgermeisters Josef Strobach. Seit der Schaffung des Rathauskellers war das besondere Interesse des Verstorbenen dem Unternehmen, welches ihm auch sein Aufblühen in hervorragender Weise verdankt, zugewendet gewesen.

An Stelle des Verstorbenen wurde Stadtrat Leopold Hölzl am 16. Juni in die Rathauskeller-Kommission und Stadtrat Josef Rissaweg am 20. Juni zum Obmanne dieser Kommission gewählt.

Weiters hat die Rathauskeller-Kommission ihr Mitglied, Gemeinderat Nikolaoni, durch den Tod verloren; an seine Stelle wurde Vizebürgermeister Hierhammer in die Kommission gewählt.

Den Schankaffieren Josef Strasser, Josef Wüst und Johann Goll wurde der Monatsgehalt von 160 K auf 180 K erhöht.

Erbauung eines Lagerkellers in Gumpoldskirchen.

Der Wiener Rathauskeller entbehrte bisher entsprechend großer und günstig gelegener auswärtiger Lagerkellerräume. Es waren zwar schon bald nach Schaffung des Rathauskellers im Jahre 1899 in Unter-Regbach, Unter-Markersdorf und Mailberg kleinere Lagerkeller angekauft und in den nächsten Jahren in Gumpoldskirchen zwei Keller gemietet worden, doch hatten alle diese Lagerkellerräume nur einen beschränkten Fassungsraum und genügten insbesondere nicht zur Aufbewahrung eines mehrjährigen Bedarfs, so daß es bisher unmöglich war, günstige Weinjahre entsprechend auszunützen.

Es wurde daher bereits im Jahre 1903 die Schaffung eines großen, ausgedehnten Lagerkellers in Erwägung gezogen. Die, sobald diese Absicht bekannt geworden war, von allen Seiten angebotenen Lagerkeller in verschiedenen Weingegenden Niederösterreichs erwiesen sich teils zu klein, teils wegen ihrer Entfernung von der Bahn, der schwierigen Zufahrt oder wegen ihrer baulichen Beschaffenheit nicht als geeignet. Es ergab sich daher als notwendige und einzig richtige Lösung die Erbauung eines neuen Kellers.

Der gewesene Obmann der Rathauskeller-Kommission, Vizebürgermeister Josef Strobach, richtete bei der Wahl des Ortes für diesen sein Hauptaugenmerk auf die Gemeinde Gumpoldskirchen, deren vorzügliche Weine der Wiener Rathauskeller von Anfang an besonders begünstigt hatte und die für den angestrebten Zweck den mehrfachen Vorteil bietet, daß sie an der Bahn liegt, eine Frachtenstation hat und von Wien aus bequem, schnell und billig erreicht werden kann.

Zum Zwecke der Schaffung eines Bauplatzes für den neuen Keller wurden zwei nebeneinander gelegene Weingärten in der Kaiserjubiläumsstraße (Kat.-Parz. 51/1 u. 53/2) im Gesamtausmaße von 948·71 Quadratklaster (3477 m²) um den Betrag von 9284 K mit Beschluß des Stadtrates vom 27. November 1903 für den Wiener Rathauskeller erworben.

Im Auftrage des Vizebürgermeisters Strobach arbeitete sodann der Baumeister Anton Rainrath in Böslau nach einer vom Kellermeister Karl Roith verfaßten Skizze ein Projekt für die Erbauung eines großen Zentrallagerkellers aus, welches vom Stadtbauamte überprüft und in einigen Punkten geändert wurde. Diese Abänderungen betrafen vornehmlich die Konstruktion der Gewölbe und Widerlager sowie die Fassade.

Die Ausführung des Baues wurde mit Stadtratsbeschluß vom 4. April 1905 dem ursprünglichen Verfasser des Projektes, Baumeister Anton Rainrath, übertragen.

Der neue Lagerkeller besteht aus einem Gassentrakte von zirka 19 m Tiefe, der Kellergeschoß, Parterre, 1. Stock und Dachraum enthält und einen dahinter befindlichen Hauptlagerkeller von einer verglichenen Länge von 60·23 m und einer Breite von 26·50 m. Das Parterre des Gassentraktes enthält außer einer Kanzlei und einem Kostzimmer ein Preßhaus von 18 m Breite und 10 m Tiefe und zwei Gärkammern, von welchen jedoch vorläufig bloß eine mit Gährfässern aus Zement nach dem Systeme der Firma Rostock & Hoffkeller für einen Fassungsraum von 2000 hl eingerichtet worden ist.

Im ersten Stockwerke sind die Wohnung des Kellerwartes, je ein Kabinett für den Kellermeister und die Kellerburschen, endlich ein Saal und ein Zimmer, deren Verwendung noch nicht bestimmt ist; dem Saale ist gegen den Kellerbau eine zirka 7 m lange und 27 m breite Terrasse vorgelagert.

Der Hauptlagerkeller wird aus drei röhrenförmigen Gewölben gebildet, welche auf der Stirnseite von einem Kreuzgewölbe abgeschlossen sind. Das Mittelrohr hat eine Breite von 8·50 m und eine Höhe von 5·80 m, die beiden Seitenrohre haben eine Breite von 7·50 m und eine Höhe von 5·20 m. Die unter dem Gassentrakte liegenden Kellerräumlichkeiten haben eine bedeutend geringere Höhe und Ausdehnung und sollen hauptsächlich zur Lagerung kleinerer Gebinde und besonderer Weinspezialitäten dienen.

Der Gesamtfassungsraum sämtlicher Kellerräumlichkeiten kann bei entsprechender Ausnützung mit 15.000 hl veranschlagt werden.

Die Lagerkeller stehen durch eine 3 m breite Haupttreppe, eine Nebentreppe und einen Faßaufzug mit dem Preßhause und dem Manipulationsraume in Verbindung.

Entsprechend der Bestimmung des Gebäudes wurde bei der Ausführung das Hauptgewicht auf den großen Lagerkeller gelegt und darauf gesehen, daß dieser nicht nur in Hinsicht seiner Konstruktion vollkommene Sicherheit biete, sondern auch gegen die Schwankungen der Außentemperatur möglichst isoliert werde. Dementsprechend erhielten die Widerlager der Außenmauern eine Breite von 3·80 m. Über die Wölbung des großen Kellers, welche mit Beton und Asphalt gegen Eintritt der Feuchtigkeit isoliert ist, wurde eine Erdschicht von 2 m Stärke aufgeschüttet und darauf eine kleine Gartenanlage angelegt.

Die ganze Anlage ist mit Azetylen beleuchtet. Das Azetylen wird von dem Azetylenwerke der Firma Wilhelm Klinger geliefert, welche die öffentliche Beleuchtung von Gumpoldskirchen besorgt. Diese Firma hat auch die Beleuchtungseinrichtung des Kellers beigelegt. Von den Räumen ist nur das Kostzimmer mit Eichenlambrien und Eichenmöbeln ausgestattet; alle übrigen sind nur gemalt, wobei überall Weinlaubfrieze angewendet wurden.

Gegenwärtig lagern im Keller 1 Faß zu 235 hl, 8 Fässer zu je 120 hl, 90 zu je 70 hl, 34 zu je 36 hl, 100 zu je 15 hl und 30 zu je 8 hl, insgesamt Gebinde mit einem Fassungsraume von zirka 10.500 hl. Von diesen Fässern wurden 107 Stück größere um den Gesamtkostenpreis von 100.266 K aus Anlaß der Einrichtung des Kellers neu bestellt.

Das Mittelrohr des Hauptlagerkellers ist am Stirnende mit dem Fasse von 235 hl Inhalt abgeschlossen, welches das Reliefbildnis des Bürgermeisters Dr. Lueger, ausgeführt vom Bildhauer Panigl, trägt und von einem Aufsätze mit dem Wappen der Stadt Wien bekrönt ist.

Die Beschaffung des für die Reinigung der Fässer und der Kellerräumlichkeiten sowie zur Bespritzung der Gartenanlage notwendigen Wassers geschieht durch 2 Brunnen, von denen der eine im Preßhause, der andere im Hauptkeller ist.

Die Genehmigung des Projektes erfolgte am 17. Februar, mit den Bauarbeiten wurde am 25. April begonnen; der Bau der großen Lagerkeller-Röhren war im Laufe des Sommers soweit gefördert worden, daß zur Zeit der Weinlese bereits ein großer Teil des Kellers mit Fässern belegt und zur Einlagerung von Most verwendet werden konnte. Es war dies umso wichtiger und wertvoller, als im Berichtsjahre der Wein in der Umgebung von Gumpoldskirchen in Qualität und Quantität besonders gut geraten war und daher reiche Einkäufe gemacht werden konnten.

Bau und Einrichtung des Kellers erforderten einen Betrag von 433.346 K.

F. Brauhaus der Stadt Wien.

I. Die registr. Genossenschaft m. b. H. „Wiener Brauhaus“.

Zu Beginn des Jahres 1899 konstituierte sich in Wien eine Genossenschaft, die den Zweck verfolgte, eine Brauerei zu errichten, die den Wienern ein gesundes, schmackhaftes Bier zu nicht künstlich verteuertem Preise liefern und auf der breiten genossenschaftlichen Basis beruhend, gleich in den Anteilscheinnehmern wirksame Propagatoren und Abnehmer des Produktes besitzen sollte; es wurde die genossenschaftliche Form und nicht die Form einer Aktien-Gesellschaft gewählt, um das Treiben der Spekulation ferne zu halten sowie das Aufkaufen der Anteile durch Kapitalistengruppen zu verhindern.

Zwei Wiener Bankhäuser übernahmen die Begehung und das Unternehmen der registr. Genossenschaft m. b. H. „Wiener Brauhaus“ fand derart günstige Aufnahme in der Bevölkerung, daß in kurzer Zeit ein Betrag von über 2.000.000 K von zirka 1200 Anteilnehmern, durchwegs kleinen Sparern, aufgebracht wurde.

Aber bald nach der Konstituierung kam es im Vorstande der neuen Genossenschaft zu heftigen Kämpfen, die ein ruhiges Arbeiten hemmten. Durch das Hinaustragen dieser inneren Zerwürfnisse in die Öffentlichkeit, bezw. durch die darauf aufgebauten und von der Konkurrenz mit großem Eifer und bedeutendem Kostenaufwande geschürten publizistischen Angriffe wurde das Ansehen der Genossenschaft in der Bevölkerung untergraben, so daß viele Anteilscheinbesitzer hiedurch beunruhigt sich zur Kündigung

ihrer Anteile entschlossen, während das große Publikum von der Zeichnung neuer Anteile abgeschreckt wurde.

Schon zu Beginn des Jahres 1902 beschäftigte das „Wiener Brauhaus“ zum erstenmale die städtischen Ämter als politische Behörden, als anlässlich der heftigen Angriffe, die von der Presse gegen die Verwaltung des Unternehmens geführt wurden und welche auch im Reichsrate ein Echo fanden, dem Magistrat die Vornahme einer strengen amtlichen Revision aufgetragen wurde. Die damit betraute Kommission konnte bereits damals feststellen, daß die Errichtung des „Wiener Brauhaus“ mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden war, deren Bekämpfung und Überwindung außerordentlich hohe Opfer erheischte, die schon vom Anfange die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens ungünstig gestalteten. Wenn sich auch die finanzielle Lage der Genossenschaft damals als keine solche darstellte, welche geeignet gewesen wäre, unmittelbare Besorgnisse wachzurufen, so bestand dennoch kein Zweifel darüber, daß die baldige Eröffnung des Brauereibetriebes eine unerläßliche Vorbedingung für das Gelingen und die gedeihliche Entwicklung des Unternehmens sei. Diese Voraussetzung traf jedoch nicht ein. Die außerordentlich lange Bauperiode, die dadurch herbeigeführte gewaltige Höhe der Vorauslagen, der kostspielige Bau, brachten es mit sich, daß das Jahr 1902 fruchtlos verstrich. Die Beendigung der Bauführung nahm einen schleppenden Gang, obwohl der Bau der Hauptsache nach längst fertiggestellt war, die Einstellung der Maschinen verzögerte sich, die Regien wuchsen besorgniserregend an und die Mittel der Genossenschaft waren erschöpft, als endlich im Frühjahr 1903 der Betrieb — mit leeren Kassen eröffnet wurde.

Nun folgte für das Unternehmen eine Periode steter Geldverlegenheiten. Unter Anwendung horrender Vermittlungskosten und Spesen wurden Darlehen beschafft. An eine kaufmännische Ausnützung günstiger Konjunkturen und an eine schwinghafte Betriebsführung war unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu denken, viele Rechtsstreite, welche zumeist zu Ungunsten der Genossenschaft ausgingen und hohe Summen verschlangen, belasteten das Regiekonto.

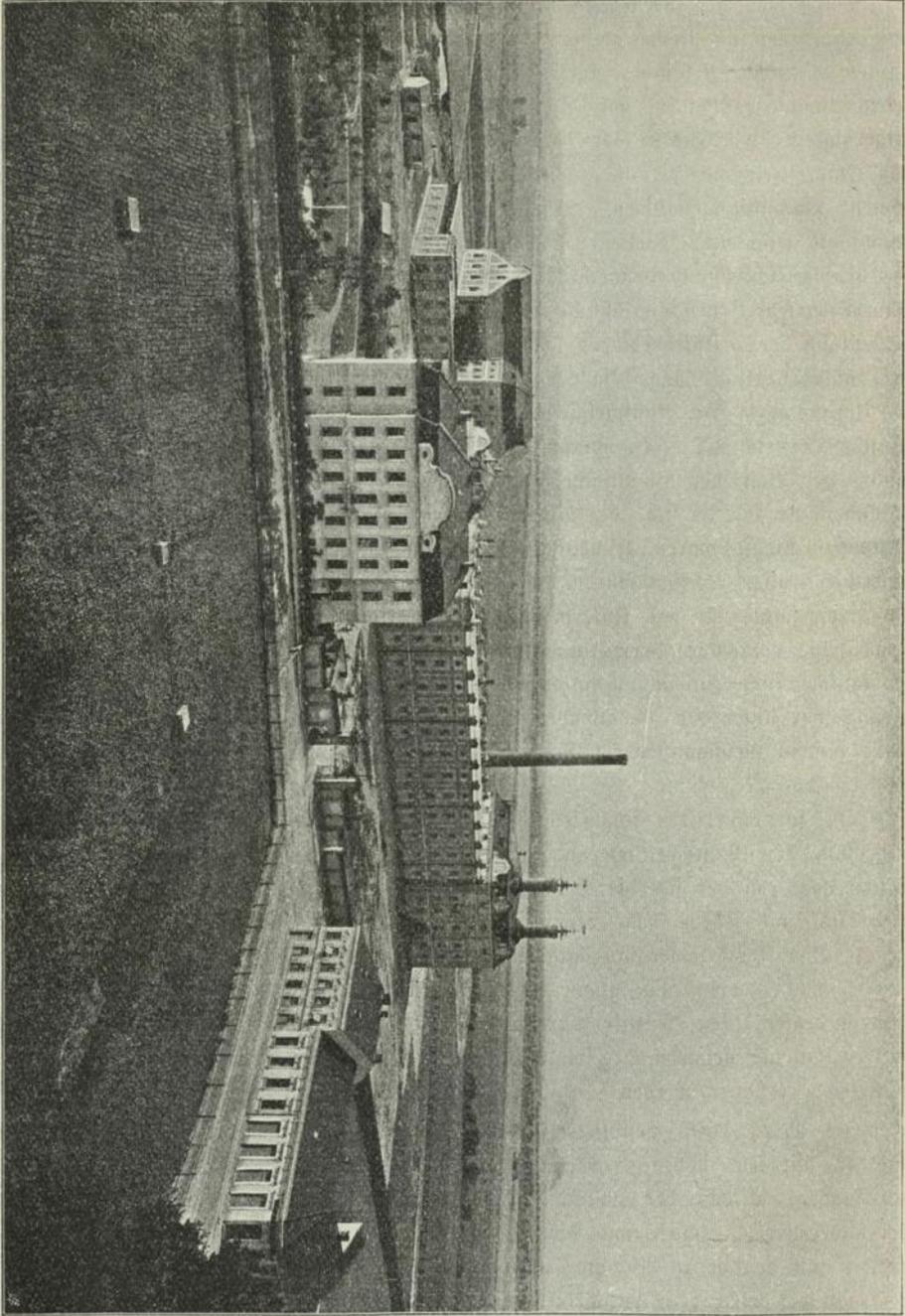
Die fortwährenden finanziellen Schwierigkeiten, die auch eine Notlage bei der Vergebung der Maschinenlieferung geschaffen hatten, bewirkten eine bedrängte höchst kritische Lage, in der sich die Genossenschaft nach Eröffnung des Betriebes befand und welche sich mit jedem Tage verschlechterte. Trotz der guten Aufnahme, welche das erzeugte Bier Dank seiner vorzüglichen Qualität gefunden hatte und die den Fortbetrieb des Brauhauses bis dahin allein noch ermöglichte, war an eine Weiterführung nicht mehr zu denken. Neue Anteile wurden nicht mehr gezeichnet, eine Reihe von Genossenschaftlern kündigte vielmehr ihre Einlagen und das Unternehmen konnte nur mit Verlusten im Betriebe erhalten werden.

Im März 1905 gestaltete sich die Lage der Genossenschaft höchst kritisch, da Schulden mit sehr hohen Beträgen fällig geworden waren und neue Geldgeber sich nicht fanden, so daß der vollständige Niederbruch des Wiener Brauhauses in kurzer Zeit unvermeidlich schien und die Gefahr bestand, daß dieses zumeist von Wiener Bürgern mit den besten Absichten und großen Opfern geschaffene Industrie-Unternehmen als längst erwartete reife Frucht Anderen in den Schoß falle.

Es war bei diesem Stande der Dinge für die Mitglieder der notleidend gewordenen registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ sehr nahe liegend, ihre letzte Hoffnung auf die Stadtverwaltung zu setzen, die bereits eine neue Ära der Kommunalpolitik, die Verstädtlichung gemeinnütziger Unternehmungen eingeleitet hatte.

II. Die Verstadtlung des Wiener Brauhauses.

Sowohl die Leitung des Wiener Brauhauses als auch einzelne Mitglieder der Genossenschaft waren wiederholt schriftlich und auch mündlich an den Bürgermeister



Das Brauhaus der Stadt Wien.

Obige Abbildung wurde nach der Original-Aufnahmsplatte, welche Herr Robert Hoefert, Vorstandsmittglied und Liquidator der reg. Gen. „Wiener Brauhaus“ in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt hatte, angefertigt.

wegen Übernahme des Wiener Brauhauses herantreten, ohne daß jedoch, wie es bereits für die im Juni 1904 stattgefundene Generalversammlung der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ vorbereitet war, ein formeller Beschluß der Generalversammlung der Genossenschaft in dieser Richtung vorlag, was sich damit erklärt, daß diese Generalversammlung und zwar noch vor Erledigung dieses Punktes plötzlich geschlossen wurde, und daß bis dahin eine neuerliche noch nicht einberufen war.

Mit besonderem Nachdrucke wurden jedoch diese Verhandlungen Ende Februar 1905 wieder aufgenommen. Bei der am 3. März 1905 im Bureau der Magistrats-Direktion stattgehabten Besprechung wurde Magistrats-Sekretär Dr. Anton Loderer vom Magistrats-Direktor beauftragt, genaue Erhebungen über den Stand des Brauereiunternehmens vorzunehmen und hiezu als technischen Sachverständigen den städtischen Bauvat Edmund Brabbée und als Rechnungs-Sachverständigen den städtischen Rechnungs-Oberrevidenten Paul Doralt beizuziehen.

Das Ergebnis der Ende März abgeschlossenen amtlichen Erhebung und Schätzung des gesamten Besitzstandes der registrierten Genossenschaft m. b. H. „Wiener Brauhaus“ an Ort und Stelle in Rammersdorf war folgendes:

Die technische Anlage für den Brauereibetrieb, welche dormalen für eine Jahresproduktion von 100.000—130.000 hl ausreicht, ist vollkommen zweckentsprechend hergestellt und mit allen modernen Einrichtungen und maschinellen Vorrichtungen ausgestattet; Brauwasser ist in vorzüglicher Qualität und stets ausreichender Menge vorhanden. Zur Aufnahme der Abwässer dient ein eigenes angelegtes Kiesfeld. Die bisherige Jahresproduktion betrug bloß zirka 80.000 hl, der Absatz des Bieres, welches in 3 Typen zum Ausstoße gelangt, u. zw. als Abzug, Wiener Bräu (nach Pilsner Art), Bürgerbräu (Lager), zeigt jedoch eine steigende Tendenz, insbesondere nimmt der Verbrauch an sogenannten Fassonbieren gegenüber dem Abzug zu, was deswegen als sehr günstig zu bezeichnen ist, weil die Verdienstsumme bei den ersteren Bieren eine weitaus größere ist. Eine vierte Type, sogenanntes Spezialbräu, ist zum Ausstoße bereit und von anerkannt vorzüglicher Qualität.

Depots hat das Wiener Brauhaus bisher 8 in Wien und 10 am flachen Lande.

Die mit dem Brauhausbetriebe in Verbindung stehende Ökonomie, 153 ha 28 ar 28 m² umfassend, weist eine große Menge erstklassiger Gründe auf und liefert auch Braugerste. Im übrigen wird hauptsächlich Milchwirtschaft betrieben, wozu 70—100 Kühe eingestellt sind. Der Futterbedarf wird durch die Ökonomie mehr als gedeckt.

Die vorgenommene Schätzung des Besitzstandes der Genossenschaft ergab folgendes:

Es wurde der Wert des Brauhauses mit 3,311.300 K, der der Ökonomie mit 605.700 K und schließlich wenn noch die Bierdebitoren mit 160.000 K und die Barbestände mit 29.800 K hinzugerechnet werden, der Gesamt-Aktivstand mit 4,106.800 K erhoben.

An Passiven wurden festgestellt:

I. Hypothekarschulden	1,821.700 K
II. Diverse Kreditoren	250.000 „
Summe	2,071.700 K

Rekapitulation:

I. Summe der Aktiven	4,106.800 K
II. Summe der Passiven	2,071.700 „
Reines Vermögen der Genossenschaft	2,035.100 K

Das von den Genossenschaftlern durch Anteilscheine aufgebrachte Kapital macht aus: 3,260.500 K. Die Zahl der Genossenschaftler beziffert sich auf mehr als 1400.

Mannigfaltige Gründe sprachen für die Verstädtlichung dieses Unternehmens. Die Gelegenheit, die sich darbot, in den Besitz eines ganz modern eingerichteten, tabellos gebauten Brauhauses zu gelangen, das einer großen Erweiterung fähig ist, war eine günstige. Den bereits vorhandenen städtischen Betrieben konnte ein neues Glied angereicht werden, welches für die Approvisionierung von Bedeutung ist und einem gemeinnützigen Zwecke dient. Für die Mitglieder der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ endlich war hiedurch die Möglichkeit geboten, sicher wieder zu ihrem Gelde zu gelangen, das in jedem anderen Falle ganz oder größtenteils verloren gewesen wäre. Der Gemeinde Wien ist die Möglichkeit gegeben, den Betrieb durch Einführung des Biertransportes mittelst der städtischen Straßenbahn wesentlich zu fördern. Die Erweiterung der Anlage auf eine Produktion bis 250.000 hl jährlich, die allerdings eine Vorbedingung der entsprechenden Rentabilität des Betriebes darstellt, der aber andererseits in der bestehenden Anlage in mehrfacher Richtung bereits vorgebaut ist, ist in jeder Weise ermöglicht, hiedurch kann die Ertragsfähigkeit bedeutend verbessert werden. Eine weitere Verbilligung des Betriebes kann in Zukunft durch direkten Anschluß an das städtische Rabel erzielt werden. Der ausgedehnte Grundbesitz vor den Toren Wiens endlich ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung und kann der Gemeinde seinerzeit in dieser oder jener Richtung vielleicht noch sehr willkommen sein.

Die Abfindung mit den Genossenschaftlern wurde in der Art ins Auge gefaßt, daß die Gemeinde Wien als Käuferin auftritt und das Brauhaus sowie überhaupt den gesamten Besitzstand der Genossenschaft gegen Bezahlung der Schulden übernimmt, wobei weiters den Mitgliedern des „Wiener Brauhauses“ die Tilgung ihrer Anteile aus der Hälfte des jährlichen Betriebs-Netto-Reingewinnes zugesichert wird.

Auf diese Weise können in absehbarer Zeit die Anteile getilgt sein, während die Gemeinde von allem Anfange an am Reingewinne mit der Hälfte desselben partizipiert und schließlich den ganzen Reingewinn für sich haben wird.

Sollte nun über neuerliches Drängen der Genossenschaft dem Verstädtlichungsbegehren näher getreten werden, so war vor allem zu untersuchen, in welcher Art es der Gemeinde Wien möglich war, einzugreifen, um das Wiener Brauhaus vor dem Niederbruche zu retten und es seinem ursprünglichem Zwecke zu erhalten.

Von den diesbezüglich aufgetauchten und reiflich erwogenen Projekten wurde vor allem die naheliegendste Art der Erledigung der in Verhandlung stehenden Frage, nämlich die käufliche Übernahme des gesamten Besitzstandes der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ und der Weiterbetrieb der Rammersdorfer Brauerei in eigener Regie der Gemeinde Wien, erwogen und hiebei erkannt, daß auf diese Weise die Angelegenheit am besten und praktischesten zur Austragung gebracht werden könne.

Inzwischen war die Leitung der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ mit den Vorarbeiten für die einzuberufende Generalversammlung beschäftigt, die sodann am 26. Juni stattfand. Von den 1486 Genossenschaftsmitgliedern waren 805 Anteilscheinbesitzer erschienen. Die sowohl zum Verkaufe ihres Besitzstandes, wie auch zur Auflösung beschlußfähige Versammlung faßte nach längerer Debatte, wobei auch die Oppositionsredner für das Verstädtlichungsprojekt eintraten, mit 1752 gegen 108 Stimmen den Beschluß, ihren gesamten Besitzstand der Gemeinde Wien zum Kaufe anzutragen und in Liquidation zu treten.

Als Liquidatoren wurden die Herren: Wendelin Kleiner, Rudolf Polzhofer, Robert Höfert, Gustav Unger, Julius Fränzl, Konrad Bogl und Eduard Struschka gewählt. Als Tag der Übernahme in den städtischen Betrieb wurde der 1. September 1905 in Aussicht genommen.

Auf Grund dieses Verkaufsoffertes der Generalversammlung der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ beschloß der Stadtrat am 27. Juni den Ankauf des Wiener Brauhauses beim Gemeinderate zu beantragen.

In der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni wurde sodann folgender Antrag mit allen gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben:

„Die Gemeinde Wien nimmt das von der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ gestellte Offert auf käufliche Übertragung ihres gesamten Besitzstandes an die Gemeinde Wien an und beschließt den Ankauf dieses Besitzstandes unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde Wien kauft von der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ das derselben gehörige landtätliche Gut „Der Wallhof in Rannersdorf“ samt der Brauerei-Industrieanlage „Wiener-Brauhaus“ u. zw. samt lebendem und totem Fundus instructus, allen Einrichtungen und dem ganzen Zugehör sowie überhaupt den gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitzstand dieser Genossenschaft und übernimmt diesen Besitzstand sowie den Betrieb des vorbezeichneten Brauhauses an einem festzusetzenden Tage samt allen Aktiven, insbesondere Borräten, Vorräten und Forderungen, für deren Einbringlichkeit das Wiener Brauhaus keine Haftung übernimmt, unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Gemeinde Wien bezahlt die Hypothekargläubiger der registrierten Genossenschaft „Wiener-Brauhaus“ sowie die an dem Übergabstage bestehenden Buchschulden und übernimmt die Bezahlung derjenigen vom Vorstande angenommenen rechtskräftig gekündeten und fälligen Anteile, welche aus dem jeweiligen Reinertrage etwa nicht beglichen werden können, in dem nach § 9 der Statuten ermittelten Betrage.
- b) Die Gemeinde Wien erweitert die Brauhausanlage auf eine Jahresproduktion von 250.000 hl und verpflichtet sich, alljährlich die Hälfte des aus dem Betriebe des Brauhauses samt Ökonomie sich ergebenden Netto-Reinertrages zur allmählichen Rückzahlung des vollen Betrages der von den einzelnen Genossenschäftlern einbezahlten Anteile zu verwenden und, so lange die Rückzahlung dieser Anteile noch nicht erfolgt ist, diese in ihrem noch nicht zurückgezahlten Betrage mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen, resp. wenn der halbe Reinertrag zu dieser Zinszahlung nicht ausreichen sollte, die bezügliche Zinsquote, für welche jedoch eine Verzinsung nicht eintritt, den Genossenschäftlern gutzuschreiben. Nach Rückzahlung aller Anteilbeträge fällt der gesamte Reinertrag der Gemeinde Wien zu.

Bei Berechnung des Nettoertrages muß, abgesehen von den vorzunehmenden Abschreibungen, u. zw. per 2% bei den Baulichkeiten, 10% bei den Maschinen, 5% bei den Lagergebänden und 20% bei den Transportgebänden und sonstigen Mobilien vor allem die auf Grund einer 50jährigen Tilgungsperiode und eines Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$ berechnete Tilgungsquote (Annuität) für die Zahlung der Hypothekar- und Buchschulden, zur Erweiterung der Brauhausanlage oder sonstwie aus Anlaß der Betriebsübernahme und -Weiterführung des Wiener Brauhauses, insbesondere als Betriebskapital (dieses mit 1.000.000 K berechnet), aufgewendete Geldsumme in Abrechnung gebracht werden.

Von der Hälfte des nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu berechnenden Netto-Reingewinnes werden zuerst die Anteile jener Genossenschäftler zurückgezahlt, welche ihre Anteile rechtskräftig gekündigt haben und deren Kündigung vom Vorstande angenommen wurde; jedoch erfolgt die Rückzahlung dieser Anteile nicht im vollen Betrage, sondern nur in dem Werte, welcher ihnen nach § 9 der Statuten der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ zukommt.

Der nach Tilgung dieser Anteile übrigbleibende, bzw. in der Folge sich ergebende Netto-Reinertrag wird nach Maßgabe der Höhe der noch zu tilgenden Anteile unter die Genossenschäftler aufgeteilt.

- c) Die Gemeinde übernimmt die dermalen im Dienste der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ beschäftigten Beamten sowie das übrige Personal, behält sich jedoch über deren Verwendung die Entscheidung ebenso vor, wie den Abschluß neuer Dienstverträge mit einzelnen derselben.

- d) Die Gemeinde Wien tritt in die von der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ hinsichtlich der Versicherung ihres Besitzandes abgeschlossenen Versicherungsverträge, ferner in die bezüglich der Wiener Depots bestehenden Mietverträge und schließlich auch in jene Verträge ein, welche seitens des „Wiener Brauhauses“ mit den Inhabern der auswärtigen Depots und dem Inhaber der Wiener Flaschenbiervertriebsstelle abgeschlossen wurden.
- e) Die Gemeinde Wien trägt die Kosten der Durchführung der bezüglichlichen Rechtsgeschäfte mit Ausnahme jener, die etwa schon nach bestehenden Verträgen anderen obliegen.

2. Die registrierte Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ gibt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ob den bisher ihr gehörigen Liegenschaften das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien in der Landtafel sowie im Grundbuche Schwachat einverleibt werde.

3. Zu sämtlichen Verfügungen, welche außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes liegen, insbesondere zu allen Neuanschaffungen, zu etwaigen Veräußerungen, Auszahlungen nicht liquider Beträge oder sonstigen wichtigeren Anordnungen in Angelegenheit des Brauerei- und Ökonomiebetriebes ist bis zur wirklichen Betriebsübernahme durch die Gemeinde Wien die Zustimmung des Stadtrates einzuholen, welchem auch überlassen bleibt, etwaige dringend notwendige Verfügungen vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates zu treffen.

Seitens der Brauhaus-Direktion sind allwöchentlich detaillierte Ausweise über den Geschäftsbetrieb und die Geldgebarung der Gemeinde Wien einzusenden und bleibt es letzterer vorbehalten, jederzeit Erhebungen vornehmen zu lassen.

Der Zusatzantrag des Gem.-Rates Viktor Silberer, daß alle maschinellen Neuanschaffungen, die für die Vergrößerung der Anlage notwendig sind, bei inländischen Werken und Fabriken zu bestellen seien, gelangte ebenfalls zur Annahme. Ex praesidio wurde der Magistrat beauftragt, für den Fall, als eine Maschine, die eventuell notwendig ist, im Inlande nicht zu bekommen wäre, hierüber an den Gemeinderat zu berichten und dessen Zustimmung einzuholen.

Dem Stadtrate war es überlassen, die in der Zwischenzeit bis zur wirklichen Betriebsübernahme notwendigen Maßnahmen — vorbehaltlich der etwa erforderlichen nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates — zu treffen. In der Sitzung vom 6. Juli wurde nun beschlossen, zur Behandlung jener Angelegenheiten, welche aus Anlaß des Ankaufes und der Betriebsübernahme des „Wiener Brauhaus“ zu erledigen sind, einen provisorischen Verwaltungsausschuß zu bestellen, welchem außer dem den Vorsitz führenden Vizebürgermeister 5 Mitglieder des Stadtrates, der Magistratsdirektor, bezw. dessen Bevollmächtigter und der Ober-Stadtbuchhalter, bezw. dessen Bevollmächtigter anzugehören haben.

In diesen Ausschuß wurden gewählt die Stadträte Hörmann, Graba, Oppenberger, Kauer und Rissaweg. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß ein von diesem vorbezeichneten Verwaltungsausschusse zu delegierendes Mitglied desselben in Gemeinschaft mit einem Vertreter des Magistrats und einem Vertreter der Stadtbuchhaltung ehestens eine Inventarisierung des gesamten Besitzstandes der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ vorzunehmen habe und daß die aus Anlaß des Ankaufes und der Betriebsübernahme des „Wiener Brauhaus“ erforderlichen Gelder aus dem Investitionsanlehen gegen jeinerzeitige Rückvergütung zu entnehmen seien.

In Ausführung dieser Beschlüsse wurde der gesamte Besitzstand der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ inventarisiert, wobei vom Stadtrate Stadtrat Graba, vom Magistrate Magistrats-Sekretär Dr. Loderer, welcher gleichzeitig mit allen das Brauhaus betreffenden Amtshandlungen, soferne sie nicht in die Kompetenz der Stadtbuchhaltung fallen, insbesondere mit der Ausarbeitung aller Vorlageberichte an den Stadtrat betraut wurde, und von der Stadtbuchhaltung Rechnungs-Oberrevident Doralt als Vertreter fungierten. Letzterer wurde mit Stadtratsbeschlusse vom 6. Juli überdies zur ständigen Kontrolldienstleistung in das Brauhaus nach Rannersdorf exponiert.

Am 13. Juli fand die konstituierende Sitzung des Liquidations-Komitees der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ i. V. statt.

Die Hauptaufgabe des Liquidations-Ausschusses bestand vor allem, nachdem durch den Gemeinderatsbeschuß vom 30. Juni auf Grund des von der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ zufolge Beschlusses ihrer letzten Generalversammlung vom 26. Juni gestellten Offertes der Vertragsabschluß materiell zustandegekommen war, darin, die Ausfertigung der formalen Vertragsinstrumente zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien in der n.-ö. Landtafel und im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Schwedat zur Durchführung zu bringen. Nach langen und eingehenden Beratungen und Beseitigung zahlreicher ungeahnter Schwierigkeiten wurde in der 10. Sitzung des Liquidations-Ausschusses vom 31. August eine volle Einigung über die Detailbestimmungen der Vertragsurkunden erzielt und einerseits der Vertrag, welcher sich auf den Kauf, bezw. Verkauf der Liegenschaften erstreckte, sowie andererseits der Schlußbrief, welcher hinsichtlich der Übertragung der beweglichen Besitzstände ausgefertigt worden war, von den 7 Liquidatoren der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ unterzeichnet, nachdem der Stadtrat mit Beschuß vom 11. August vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat einigen Abänderungen, bezw. Ergänzungen des ursprünglichen Übereinkommens hinsichtlich des Verkaufes des „Wiener Brauhaus“ sowie der Ausfertigung des Schlußbriefes und des für die Liegenschaften entworfenen Vertrages zugestimmt hatte.

Am 26. September lag dem Gemeinderate der Antrag des Stadtrates vor, „die Ausfertigung der Vertragsurkunden über den Ankauf des Besitzstandes des Wiener Brauhauses durch die Gemeinde zu genehmigen und zu bewilligen, daß die aus Anlaß des Ankaufes und der Betriebsübernahme des „Wiener Brauhaus“ in Rannersdorf erforderlichen Gelder aus dem Investitionsanlehen gegen die bei der Länderbank übliche Verzinsung gegen seinerzeitige Rückvergütung entnommen werden können“.

Dieser Antrag wurde unverändert angenommen. Hiemit war die Verstädtlichung des Wiener Brauhauses durchgeführt.

Die Vertragsurkunde, bezw. der Schlußbrief lauten folgendermaßen:

Vertrag,

welcher zwischen der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 1905, Z. 9040, als Käuferin und dem „Wiener Brauhaus“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, zufolge Beschlusses der Generalversammlung dieser Genossenschaft vom 26. Juni 1905 als Verkäuferin abgeschlossen wurde, wie folgt:

§ 1. Das „Wiener Brauhaus“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, verkauft das im n.-ö. Landtafel-Hauptbuche, Tom. 16, S. 165, E.-Z. 433, eingetragene landtäfelliche Gut „Der Wallhof zu Rannersdorf“, sowie alle ihr gehörigen Rustikalgründe insbesondere die beim k. k. Bezirksgerichte Schwedat im Grundbuche Himberg unter E.-Z. 201, 718 und 789, im Grundbuche Klederling unter E.-Z. 55 und im Grundbuche Rannersdorf unter E.-Z. 29 und 102 eingetragenen Liegenschaften samt allen Rechten und Zubehör, alles wie es liegt und steht, an die Gemeinde Wien und diese kauft von der obgenannten registrierten Genossenschaft alle vorbezeichneten Liegenschaften um den vereinbarten Kaufpreis von 3.000.000 K, sage drei Millionen Kronen, welcher durch Tilgung der Hypothekar- und Buchschulden sowie durch nach Maßgabe des Reingewinnes aus dem Betriebe des Brauhauses samt Ökonomie zu leistende Abschlagszahlungen zu bezahlen ist.

§ 2. Das „Wiener Brauhaus“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, gibt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ob den bisher ihr gehörigen, im § 1 dieses Vertrages bezeichneten Liegenschaften, nämlich die im n.-ö. Landtafel-Hauptbuche, Tom. 16, S. 165,

E.-Z. 433, eingetragenen landtäflichen Gute „Der Wallhof zu Rannersdorf“, ferner den beim k. k. Bezirksgerichte Schwechat im Grundbuche Himberg unter E.-Z. 201, 718 und 789, im Grundbuche Niederling unter E.-Z. 55 und im Grundbuche Rannersdorf unter E.-Z. 29 und 102 eingetragenen Liegenschaften das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werde. Bezüglich der gleichzeitig mitverkauften, oben nicht genannten Liegenschaften werden seitens des „Wiener Brauhaus“, registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, besondere Auffandungserklärungen noch ausgefertigt und der Gemeinde Wien zur grundbücherlichen Durchführung übergeben werden.

§ 3. Die Übergabe in den physischen Besitz und Genuß der Gemeinde Wien erfolgt mit der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Liquidatoren und hat von diesem Zeitpunkte an die Gemeinde Wien Gefahr und Zufall zu tragen.

§ 4. Beide vertragschließenden Teile verzichten auf das Recht der Bestreitung dieses Vertrages aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte.

§ 5. Alle mit diesem Rechtsgeschäfte verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung samt Zuschlägen dieser Vertragsurkunde trägt die Gemeinde Wien als Käuferin.

Schlußbrief:

Brauhaus der Stadt Wien. Z. 119/05.

Wien, am 14. September 1905.

An das Wiener Brauhaus, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation

Sie haben an uns folgenden Schlußbrief gerichtet:

An die Firma Brauhaus der Stadt Wien.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung des „Wiener Brauhauses“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, vom 26. Juni 1905, des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 30. Juni 1905, Z. 9040, sowie endlich der Beschlüsse des Liquidationskomitees der vorbezeichneten Genossenschaft vom 31. August 1905 und des Wiener Stadtrates vom 31. August 1905 haben wir uns über folgendes geeinigt:

§ 1. Sie kaufen von uns unseren gesamten Besitzstand, wie er liegt und steht, insbesondere nebst den Liegenschaften und Besitzrechten, alle Gerste-, Malz- und Biervorräte, Werksvorrichtungen, Einrichtungen, Gerätschaften, sowie überhaupt alle Aktiven, Barbestände und Forderungen ohne Haftung unsererseits für deren Einbringlichkeit und übernehmen diesen Besitzstand, sowie den Betrieb der Brauerei am Tage der Unterfertigung des Immobilarkaufvertrages und der Schlußbriefe, spätestens aber am 1. November 1905 gegen die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Leistungen. Von dem in diesen Leistungen sich darstellenden Gesamtkaufpreise entfällt ein Betrag von 3.000.000 K, sage drei Millionen Kronen, auf die übernommenen Immobilien und nur der Restbetrag auf die beweglichen Besitzstände, hinsichtlich welcher dieser Schlußbrief errichtet wird.

Hinsichtlich der übernommenen Liegenschaften wird gleichzeitig ein besonderer Kaufvertrag ausgefertigt.

§ 2. Sie verpflichten sich, alle unsere Hypothekenschulden samt Nebengebühren, ferner unsere am Übergabstage zu Recht bestehenden Buch- und Wechselschulden samt Nebengebühren und endlich die vom Vorstande unserer Genossenschaft angenommenen, rechtskräftig gekündigten Genossenschaftsanteile spätestens im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit, jedoch nur in dem nach § 9 der Statuten unserer Genossenschaft ermittelten, im Streitfalle eventuell in dem vom Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Betrage zu bezahlen.

§ 3. Sie machen sich verbindlich, binnen fünf Jahren die Brauereianlage auf eine Jahresproduktion von 250.000 Hektolitern zu erweitern und verpflichten sich, alljährlich die Hälfte des aus dem Betriebe des Brauhauses samt Oekonomie sich ergebenden Netto-Reingewinnes zur allmählichen Rückzahlung des vollen, bezw. eventuell des unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 6 dieses Schlußbriefes sich ergebenden Betrages der von den einzelnen Genossenschaftlern eingezahlten, nicht gekündigten Anteile zu verwenden und solange die Rückzahlung dieser Anteile noch nicht erfolgt ist, diese vom Tage der Betriebsübernahme durch Sie an, in ihrem noch nicht zurückgezahlten Betrage mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Nach Rückzahlung aller Anteilbeträge fällt der gesamte Reingewinn Ihnen zu.

Bei Berechnung des Netto-Reingewinnes wird außer den effektiven Betriebsausgaben und den vorzunehmenden Abschreibungen, und zwar per 2% bei den Baulichkeiten, 10% bei den Maschinen, 5% bei den Lagergebänden, 20% bei den Transportgebänden und sonstigen Mobilien, vor allem die auf Grund einer 50jährigen Tilgungsperiode und eines Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$ berechnete Tilgungsquote (Annuität) für die zur Zahlung der Hypothekar-, Buch- und Wechsel-schulden, zur Zahlung der im § 2 dieses Schlußbriefes erwähnten gekündigten Genossenschafts-anteile, zur Erweiterung der Brauhausanlage oder sonstwie aus Anlaß der Betriebsübernahme und Weiterführung des Wiener Brauhauses, insbesondere als Betriebskapital (dieses mit einer Million Kronen berechnet) aufgewendete Geldsumme in Abrechnung gebracht.

Die Hälfte des im Sinne vorstehender Bestimmungen berechneten Netto-Reingewinnes wird nach Maßgabe der Höhe der noch zu tilgenden, nicht gekündigten Anteile unter die Genossen-schafter aufgeteilt. Hierbei werden stets zunächst die aufgelaufenen Zinsen berichtigt und wird nur der Restbetrag zur Tilgung der Anteilsbeträge selbst verwendet. Wenn der halbe Netto-Reinertrag zur Tilgung der aufgelaufenen Zinsen nicht ausreichen sollte, so werden die restlichen Zinsen den Genossenschaftlern gutgeschrieben und gleich den noch zu tilgenden Anteilsbeträgen mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst. Die Auszahlung erfolgt binnen 4 Monaten nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres ohne Interkalarzinsen bei der städtischen Hauptkasse.

§ 4. Sie treten in die mit den dormalen in unseren Diensten beschäftigten Beamten, sowie dem übrigen Personale unserer Genossenschaft bestehenden Dienstverträge ein.

§ 5. Sie treten in die von uns hinsichtlich der Versicherung unseres Besitzstandes abge-schlossenen Versicherungsverträge, ferner in die bezüglich unserer Wiener Depots, sowie unseres Stadtbureaus, IX., Währingerstraße 63, bestehenden Mietverträge und schließlich auch in jene Verträge ein, welche von uns mit den Inhabern unserer auswärtigen Depots und dem Inhaber unserer Wiener-Flaschenbiervertriebsstelle abgeschlossen wurden.

§ 6. Außer jenen Genossenschaftsschulden, die Sie in Gemäßheit der vorstehenden Be-stimmungen in Einrechnung auf den Kaufpreis übernehmen, werden Sie als unsere Mandatarin die etwaigen weiteren, von Ihnen nicht auf den Kaufpreis übernommenen Genossenschaftsschulden samt Nebengebühren für unsere Rechnung zur Auszahlung bringen, insoferne wir diese Schulden im Einvernehmen mit Ihnen als liquid anerkennen oder wenn deren Zahlung gerichtlich aufge-tragen wird. Prozeßführung kann hinsichtlich der obigen Beträge nur im Einvernehmen mit Ihnen erfolgen und behalten Sie sich vor, die Summe der Beträge, welche Sie nach Maßgabe der Be-stimmungen dieses Paragraphen geleistet haben, den Genossenschaftlern von den ihnen rückzuzahlenden Anteilen in Abzug zu bringen und so sich durch eventuelle Verkürzung dieser Anteile schadlos zu halten.

§ 7. In dem Falle, als Sie den Betrieb des Brauhauses ganz einstellen oder letzteres verkaufen sollten, ist der an die Genossenschaftler noch auszunehmende Restbetrag unter Festhaltung einer $3\frac{1}{2}\%$ Verzinsung in einem Zeitraume, welcher die Zahl der Jahre, während welcher der Brauereibetrieb durch die Gemeinde Wien geführt wurde, auf 20 ergänzt, von der Gemeinde Wien zu amortisieren.

§ 8. Falls dieser Schlußbrief wider Erwarten als gebührenpflichtig anerkannt werden sollte, haben Sie sämtliche hiebon zur Vorschreibung gelangenden Gebühren und eventuellen Steigerungsg-ebühren aus Eigenem zu bezahlen.

§ 9. Auf die Aufsehung dieses Übereinkommens aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes wird beiderseits verzichtet.

„Wiener Brauhaus“
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
in Liquidation.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Brauhaus der Stadt Wien.

III. Das „Brauhaus der Stadt Wien“ im Jahre 1905.

1. Handelsgerichtliche Firmaprotokollierung und Gewerbeanmeldung.

Durch die Übernahme des „Wiener Brauhaus“ in Rannersdorf in den städtischen Betrieb gelangte die Gemeinde Wien in den Besitz eines neuen Industrie-Unternehmens und war es somit notwendig, die Eintragung einer diesbezüglichen Handelsfirma beim k. k. Handelsgerichte in Wien zu veranlassen.

Es erschien angezeigt, diese Firmaeintragung bereits unmittelbar nach dem Abschlusse des Kaufvertrages vornehmen zu lassen, um hiedurch die Gemeinde Wien in die Lage zu versetzen, schon bei Ausfertigung der Beweisurkunden über das zwischen der Gemeinde Wien und der regist. Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ abgeschlossene Kaufs- und Verkaufsgeschäft sich der bequemer Form des Schlußbriefes hinsichtlich der Übertragung der beweglichen Besitzstände zu bedienen.

Die handelsgerichtliche Firmaprotokollierung hatte die Erstattung der erforderlichen Gewerbeanmeldungen zur Voraussetzung.

Zufolge Beschlusses vom 2. August genehmigte der Stadtrat die Erstattung der Gewerbeanmeldung für den Betrieb der Mälzerei und Bierbrauerei in Rannersdorf bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha und die Anmeldung der acht in Wien bestehenden Bierdepots im Sinne des § 40 G.=D. bei den betreffenden magistratischen Bezirksämtern, bezw. des Klosterneuburger Bierdepots bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln namens der Gemeinde Wien, ferner die Veranlassung der Eintragung der Handelsfirma „Brauhaus der Stadt Wien“ bei dem k. k. Handelsgerichte Wien mit dem Beifügen, daß die Firmazeichnung dadurch zu erfolgen habe, daß unter den von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firmavorträute der Bürgermeister oder einer der Vizebürgermeister seine Unterschrift setzt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha nahm mit Dekret vom 3. September den von der Gemeinde Wien am 14. August unter der Firma „Brauhaus der Stadt Wien“ angemeldeten Betrieb des Gewerbes der Mälzerei und Bierbrauerei in der mit den Dekreten vom 14. August 1900, vom 20. März 1901 und vom 15. April, genehmigten Mälzerei- und Brauhausanlage in Rannersdorf zur Kenntnis und genehmigte den technischen Direktor Adolf Kerschbaum als verantwortlichen Geschäftsführer. Zugleich erfolgte die Eintragung in das dortämtliche Gewerbeverzeichnis und die Ausstellung des Gewerbebescheines.

Daraufhin wurde die Stadtgemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Brauhaus der Stadt Wien“ vom k. k. Handelsgerichte Wien am 7. September im Register für Einzelfirmen eingetragen.

Mit Dekret vom 19. Dezember wurde seitens des k. k. Handelsgerichtes Wien die Zeichnungsberechtigung des inzwischen gewählten dritten Vizebürgermeisters Heinrich Hierhammer im Firmenregister vorgemerkt.

Die Anzeige betreffend den Übergang der Brauerei in Rannersdorf an die Gemeinde Wien wurde von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am 22. September zur Kenntnis genommen.

2. Die Erweiterungsbauten.

Da bereits in der Zeit, als das Rannersdorfer Brauhaus noch im Besitze der regist. Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ war, die Lager- und Gärkeller sowie die Abfallräume unzulänglich waren, so mußte schon aus diesem Grunde und weil überdies eine entsprechende Erhöhung der Jahresproduktion, die ja eine Voraussetzung der

entsprechenden Rentabilität des Betriebes bildet, seitens der Gemeinde Wien bereits bei Ankauf dieses Unternehmens in Aussicht genommen war, an die notwendige Erweiterung der Brauereibetriebsanlage geschritten werden.

Das Stadtbauamt wurde demnach angewiesen, sich mit dem Projekte dieser Erweiterung zu befassen und es wurden vom Stadtbauamte Baurat Edmund Brabbée und Bauinspektor Franz Wejmola diesfalls zu einer Studienreise nach Budweis, Pilsen und Prag-Smichov entsendet. Bereits am 23. September legte das Stadtbauamt seinen Bericht über die Erweiterung des Brauhauses der Stadt Wien vor, woraus sich ergab, daß die zur Ausführung gelangenden Bauten aus Zubauten zum vorhandenen Gär- und Lagerkeller bestehen, zu welchem noch ein neuer Abfüllraum kommt.

Im besonderen wird hinsichtlich dieser Bauten noch angeführt:

Lagerkeller. Der neue Lagerkeller wird direkt an den bereits bestehenden Lagerkeller angebaut u. zw. derart, daß er eine Verlängerung desselben nach rückwärts darstellt. Er erhält eine Breite von 67·3 m und eine Länge von 38·45 m und enthält 10 Abteilungen zur Unterbringung der Lagerfässer und einen Vorkeller, welcher die einzelnen Abteilungen verbindet. Der Lagerkeller liegt im Souterrain und wird durchwegs in Beton ausgeführt, mit Betongewölben abgedeckt und erhält gleichfalls einen Betonfußboden mit einem Asphaltbelage. Die verbaute Fläche beträgt 2557 m².

Gärkeller. Unmittelbar über dem Lagerkeller, an den bestehenden Gärkeller angrenzend, gelangt der neue Gärkeller zur Ausführung, derselbe erhält eine Länge von 45·35 m und eine Breite von 41·50 m und wird aus Ziegelmauerwerk im Rohbaue ausgeführt. Die Decke wird als Betoneisenkonstruktion (System Hennebique) auf Betoneisensäulen ruhend hergestellt, auf welcher unmittelbar eine Korksteinschichte und hierauf der Holzzement aufgebracht wird. Der Fußboden besteht aus Beton mit einem Asphaltbelage. Der Gärkeller dient zur Aufnahme von 224 Gärbottichen, welche auf einer Eisenkonstruktion gelagert sind. Die verbaute Fläche beträgt 1863 m².

Abfüllraum. Der neue Abfüllraum wird seitwärts an den bestehenden Flaschenfüllraum angebracht und erhält eine Länge von 28·50 m und eine Breite von 21·27 m. Die Fundamente sind in Beton hergestellt, die Umfassungsmauern aus Ziegelmauerwerk im Rohbaue, die Decke gleich jener im Gärkeller. Dieser Raum dient zur Aufnahme der zum Füllen der Fässer notwendigen Apparate. Die verbaute Fläche beträgt 748 m².

In derselben Gemeinderatssitzung, in welcher die Ausfertigung des Vertrages und des Schlußbriefes über den Ankauf des Wiener Brauhauses genehmigt worden war, wurde die Herstellung der vorerwähnten Zubauten und der hiedurch sich ergebenden kleineren Arbeiten nach dem Detailsprojekte des Stadtbauamtes mit dem Kostenbetrage von 311.000 K beschlossen und bestimmt, daß dieser Betrag voranschüssweise aus dem Investitionsanlehen gegen seinerzeitigen Rückersatz zu entnehmen sei.

Der Stadtrat genehmigte am 26. September die Entnahme von Sand und Schotter von dem zur Ökonomie „Wallhof“ gehörigen Rieselfelde für obige Bauausführungen gegen ein mit dem Differenten für die Erd- und Baumeisterarbeiten zu vereinbarendes Entgelt und beschloß die Vergabung der Erd- und Baumeisterarbeiten an den Stadtbaumeister Felix Sauer zum Preise von 184.473 K, der Säulen- und Deckenkonstruktionsarbeiten an die Firma Ed. Aft & Co. zum Preise von 72.086 K, sowie der Asphaltiererarbeiten an die Firma Cooper & Co. zum Preise von 14.400 K.

Die Lieferung und Montierung der Schmutzwasser- und Abfalleitung aus dem Gärkeller und dem Kühlraume wurde mit Stadtratsbeschluß vom 7. Dezember an die k. k. landesbefugte Metall- und Maschinenfabrik W. Prick übertragen.

Bereits am 4. Oktober erfolgte der erste Spatenstich zum Beginne des Erweiterungsbau's. Am 27. Oktober fand die kommissionelle Verhandlung wegen gewerbebehördlicher Genehmigung der Erweiterungsbauten für die Kannersdorfer Brauhausanlage durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha statt. Unter Einem wurde von der Gemeindevorsteherung Kannersdorf die Bauverhandlung vorgenommen.

Mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebnis wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt und von der Gemeindevorsteherung Kannersdorf der Baukonsens ex commissione ausgesprochen.

In Entsprechung des Auftrages vom 26. September legte das Stadtbauamt am 21. November das Projekt für die maschinelle und sonstige innere Einrichtung der Zubauten, einschließlich der Zusammenstellung über den Bedarf an Gebinden und das Projekt zur Herstellung eines neuen Hopfenmagazins vor. In dem Berichte hierüber wurde folgendes ausgeführt:

Den Hauptbestandteil der inneren Einrichtung der Zubauten bildet die Kühlanlage. Dieselbe ist als Erweiterung der bestehenden Kühlanlage auszuführen. Die bereits vorhandene Kühlanlage ist mit Kohlenjäurebetrieb eingerichtet und weist 2 Kohlenjäure-Kompressoren auf. Für zwei weitere solche Maschinen sind die Mauerfundamente bereits vorhanden; es ist demnach in dieser Hinsicht der Erweiterung schon vorgearbeitet. Die Antriebskraft für die Kompressoren wird derzeit von der eigenen elektrischen Anlage des Brauhauses geliefert, indem in einem besonderen Maschinenhause unter Verwendung von zwei Dampfdynamos elektrischer Strom erzeugt und in den Kompressorenraum geleitet wird, in welchem letzterem 2 Dynamomaschinen mit je 60 HP zur Bedienung der Kompressoren in Verwendung stehen.

Die Erweiterung der Kühlanlage für die in Ausführung befindlichen Erweiterungsbauten macht die Aufstellung von noch 2 Kompressoren samt dazu gehörigen Verdampfungsapparaten und 1 Salzwasserpumpe sowie die Anbringung von Kühlrohrnetzen in den neuen Räumen notwendig.

Was den motorischen Antrieb anbelangt, empfiehlt es sich, da die vorhandene eigene elektrische Kraftanlage ziemlich teuer arbeitet und zum Antriebe von mehr als 2 Kompressoren nicht ausreichen würde, sämtliche 4 Kompressoren, die 2 alten sowohl als auch die 2 neu aufzustellenden, durch den Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken in Betrieb zu setzen. Da die städtischen Elektrizitätswerke bei Anschluß der ganzen Betriebsanlage an ihr Kabel einen günstigeren Strombezugspreis zugestehen und die allgemeine Einführung des elektrischen Antriebes durch den Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken den ganzen Betrieb einheitlich und einfacher gestaltet, so erscheint diese Art des motorischen Antriebes für die Gesamtanlage sehr vorteilhaft, weshalb dieselbe in Antrag gebracht wurde.

Die Beistellung der notwendigen Umformer, die Auswechslung der vorhandenen Gleichstrommotoren gegen Drehstrommotoren gleicher Leistung sowie die Umwicklung der im Betriebe verbleibenden Drehstrommotoren werden die städtischen Elektrizitätswerke besorgen, welche auch die Auswechslung der im Kompressorenraume dormalen aufgestellten 2 Elektromotoren à 60 HP gegen zwei andere à 200 HP übernehmen. Für alle diese Leistungen ist an die städtischen Elektrizitätswerke ein Betrag von 30.000 K zu bezahlen.

Zu diesen Kosten der Einführung des elektrischen Betriebes durch den Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken kommen noch 10.000 K für die Anschaffung

mehrerer kleinerer Motoren zur Bedienung der Salzwasserpumpen, der Bierabfüllapparate, der Druckregler etc., ferner 276.000 K für die beiden neuen Kompressoren samt Zugehör und die Anschaffung von Transmissionswellen samt Vorgelegen, durch welche letztere Einrichtungen die Kraft von den Elektromotoren auf die Kompressoren übertragen und die Möglichkeit geschaffen wird, wechselweise jeden Motor auf einen beliebigen Kompressor arbeiten lassen zu können, was im Falle von Gebrechen an einer der Maschinen von größter Wichtigkeit ist.

Da die Kompressoren zur beständigen Kühlung sehr viel Wasser brauchen, so empfiehlt es sich, um lange Leitungen zu vermeiden und weil in dem bestehenden, weit entfernten Brunnen der erforderliche Raum zur Aufstellung einer neuen Pumpe nicht mehr vorhanden ist, in unmittelbarer Nähe des Kompressorenraumes einen eigenen Brunnen mit Pumpe anzulegen, u. zw. nur für Zwecke der Kühlanlage. Die Kosten hierfür stellen sich auf 10.000 K.

Weiters wird zum Zwecke des Abfüllens des Bieres aus den neuen Lagerkellern in die Gebinde die Aufstellung von Bier-Abfüllapparaten im neuen Abfüllraume notwendig. Hierfür sowie für die zur Beschickung des neuen Gärkellers mit ungegorenem Biere erforderlichen verschiedenen Druckapparate ergibt sich ein Kostenforderndes von 40.000 K.

Da die Gärbottiche von allen Seiten zugänglich und hoch genug gestellt sein müssen, damit die sich bei der Gärung entwickelnde Kohlensäure zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Gärungsprozesses nach unten abfließen kann, so ist der ganze neue Gärkeller mit einem eisernen Gerüste auf Säulen auszustatten, wie es auch im bestehenden Gärkeller schon vorhanden ist. Auch in den neuen Lagerkellern sind Unterlagen (Gantner), welche aus Betonunterstützen mit durchlaufenden Eisenträgern geplant sind, für die großen Lagerfässer herzustellen. Die Kosten aller dieser Unterstützungen werden zirka 21.000 K betragen.

Bei einem großen Betriebe ist ferner auch die Anschaffung einer Faß-Antreib-Maschine unerlässlich, da das Antreiben der Reifen bei Handarbeit sich wesentlich teurer gestaltet und sehr zeitraubend ist. Für diese Anschaffung wurden im Kostenanschlage 10.000 K vorgeesehen.

Weiters ist zur Kontrolle des Betriebes die Anschaffung von automatisch wirkenden Wagen unerlässlich, welche die übernommene Gerste, die gepuzte Gerste, das gepuzte Malz und die Menge des die Schrotmühle passierenden Malzes automatisch abwägen und so den hiezu berufenen Organen jederzeit die Kontrolle über diese Gebahrung ermöglichen. Die Kosten dieser 4 Wagen werden rund 4000 K betragen.

Für unvorhergesehene Auslagen wurde im Kostenanschlage ein Pauschal von 19.000 K vorgeesehen, so daß sich die Gesamtkosten der inneren Einrichtung mit Ausnahme der Faßgeschirre und Bottiche auf 420.000 K stellen.

An Gebinden ergibt sich anlässlich der Erweiterung der Gär- und Lagerkeller folgender Bedarf: 216 Stück Gärbottiche aus steirischen Lärchen, 200 Stück Lagerfässer à 80 hl, 222 Stück à 50—70 hl, 16 Stück à 40—45 hl, 20 Stück à 30—33 hl, aus slavonischer Eiche.

Ferner sind bei Erhöhung der Jahresproduktion, bezw. des Umsatzes erforderlich: 500 Stück Transportgebände à 1 hl, 3250 Stück à $\frac{1}{2}$ hl, 3250 Stück à $\frac{1}{4}$ hl aus slavonischer Eiche.

Die große Steigerung der Holzpreise bringt es mit sich, daß die Auslagen für diese Gebinde den bedeutenden Betrag von 460.000 K ausmachen.

Das neue Hopfenmagazin, beiläufig 40 m lang und 15 m breit, bloß ein Parterregeschloß enthaltend, reicht zur Aufnahme von 600—1000 Ballen Hopfen aus. Es soll neben der bestehenden Gartenanlage hergestellt werden und erfordert einen Kostenaufwand von 24.000 K.

In seiner Sitzung vom 7. Dezember wurde vom Gemeinderate das vom Stadtbauamte vorgelegte Projekt für die maschinelle und sonstige innere Einrichtung der Erweiterungsbauten im Brauhaus der Stadt Wien mit einem Kostenanschlage von 420.000 K genehmigt und bestimmt, daß der maschinelle Antrieb in der ganzen Brauereianlage durch den elektrischen Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken zu erfolgen habe, sowie daß bei Vergebung der Arbeiten darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß nur Ammoniak-Kompressoren verwendet werden.

Für die Anschaffung der aus Anlaß der Erweiterung der Gär- und Lagerkeller im städtischen Brauhaus notwendig werdenden Gärbottiche und Lagerfässer sowie zum Ankaufe der erforderlichen Transportgebilde wurde ein Betrag von 460.000 K bewilligt und die Erbauung eines neuen Hopfenmagazins gemäß dem diesfalls vorliegenden Bauamtsprojekte mit einem Kostenaufwande von 24.000 K genehmigt.

Alle diese Kostenbeträge sind gemäß obigen Gemeinderatsbeschlusses vorstufweise dem Investitionsanlehen gegen jeinerzeitigen Rückersatz zu entnehmen.

3. Die Selbstverauslagung der Landes-Bieraufgabe durch das städtische Brauhaus auf Rechnung der Gastwirte.

Die mit dem Gesetze vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 89, vorgeschriebene Auflage auf den Bierverbrauch per 1 K 70 h für den Hektoliter ist gemäß § 2 des angeführten Gesetzes unter anderem auch von den Gastwirten, Bierhändlern oder Bierverschleißern für das noch nicht verauslagte von ihnen bezogene Bier zu entrichten. Zufolge der für dieses Gesetz erlassenen Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 93, haben die Brauereien und Bierniederlagen über das im Geltungsgebiete dieses Gesetzes abgesetzte Bier dem n.-ö. Landesbier-Inspektorate weitläufige Detailnachweisungen zu liefern, welche demselben als Grundlage für die Umlagevorschrift dienen. Die Anforderung der Umfrage erfolgt in halbmonatlichen Terminen, die Bezahlung hat spätestens 8 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung von den Gastwirten zu geschehen.

Das n.-ö. Landesinspektorat für die Bieraufgabe trat bald nach durchgeführter Verstadtlichung des Kammersdorfer Brauhauses an die Gemeinde Wien mit dem Ansinnen heran, für das Brauhaus der Stadt Wien die Landesbierumlage zur Selbstzahlung zu übernehmen und sie entweder durch einen entsprechenden Preisaufschlag auf das Bier oder durch Einhebung von den Wirten hereinzubringen.

Um den Gastwirten, welche ihren Bierbedarf aus dem städtischen Brauhaus decken, entgegenzukommen und dieselben den Unannehmlichkeiten etwaiger Auseinandersetzungen mit dem Landes-Bierinspektorate zu entheben, ihnen unliebbare Kontrollen zu ersparen und insbesondere die genaue Bekanntgabe des Bierumsatzes jedes einzelnen Gastwirtes vermeidbar zu machen, wurde auf diese Anregung des Landesbier-Inspektorates eingegangen und die Frage genau studiert. Bei Übernahme der Selbstverauslagung der Bierumlage seitens der städtischen Brauerei entfällt für das Landes-Bierinspektorat die Notwendigkeit, für die vom städtischen Brauhaus Bier beziehenden Gastwirte die sonst von den Brauereien zu liefernden vierzehntägigen Spezialausweise über den Bierbezug des einzelnen Gastwirtes einzuholen, die monatliche Bekanntgabe der allgemeinen Schluß-

ziffer genügt. Hiedurch erscheint den Interessen der Gastwirte in einem Punkte Rechnung getragen, auf welchen sie mit Recht stets großen Wert legten.

In Würdigung dieser Umstände beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. September die Selbstverauflagung der Landesbieraufgabe seitens des Brauhauses der Stadt Wien gegen Rückerstattung der gezahlten Beträge durch die Wirte unter der Bedingung zu übernehmen, daß seitens der Landesverwaltung die Einhebung der Bieraufgabe erst drei Monate nach Zustellung der bezüglichen Zahlungsaufträge vorgenommen und weiters anstatt der bisher vorgeschriebenen Nachweisungen bloß summarische Monatsausweise abgefordert werden.

Der Landesauschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns beschloß sodann am 19. Oktober die Bewilligung zur Selbstverauflagung des von dem Brauhause der Stadt Wien abgesetzten Bieres unter den vorstehenden Bedingungen und gegen Abgabe einer diesbezüglichen Verpflichtungserklärung ab 1. November 1905 zu erteilen.

Die Zuschrift des n.-ö. Landesauschusses vom 20. Oktober, mittelst welcher das städtische Brauhaus von dem vorerwähnten Beschlusse verständigt worden war, wurde vom Stadtrate in der Sitzung vom 8. November zur Kenntnis genommen und genehmigt, daß namens der Firma „Brauhaus der Stadt Wien“ die Verpflichtungserklärung betreffend die Selbstverauflagung der Landesbierumlage mit dem Vorbehalte der eventuellen Auflassung gegen vorhergehende einmonatliche Ankündigung abgegeben werde.

4. Innere Verwaltung.

Mit 14. September, an welchem Tage die Vertragsurkunden über den Ankauf des Wiener Brauhauses von beiden Vertragsteilen unterfertigt wurden, konnte die Übernahme des Rannersdorfer Brau-Unternehmens samt der Ökonomie Wallhof zufolge der betreffenden Bestimmungen des Vertrages bezw. Schlußbriefes in den Besitz der Gemeinde Wien als vollzogen angesehen werden. Die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes auf die übernommenen Realitäten wurde sofort eingeleitet und bezüglich der Ruftikalgründe zufolge Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Schwachat vom 14. September, hinsichtlich des landtäfelichen Besitzstandes zufolge Beschlusses des k. k. Landesgerichtes vom 4. November, das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien angemerkt.

Zur Weiterführung des Betriebes, welcher nunmehr vollständig auf Rechnung der Gemeinde ging, war es jedoch notwendig, sofort in mehrfacher Richtung Verfügungen zu treffen.

Insbefondere war es erforderlich, daß der Frage des Einkaufes der Rohprodukte näher getreten und die Art und Weise, wie sich derselbe zu vollziehen hat, festgesetzt wurde. Mit Beschluß vom 26. September genehmigte der Stadtrat die Einsetzung einer besonderen Einkaufs-Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Stadtrates, welcher Kommission mit beratender Stimme der Magistratsreferent, ein Vertreter der Stadtbuchhaltung und der vom Vorsitzenden dieser Kommission jeweils zur Mitwirkung berufene Brauhaus-Direktor beigegeben waren. Der Kommission blieb es freigestellt, nach ihrer Wahl noch einen Sachverständigen beizuziehen, welcher von Fall zu Fall zu honorieren ist. Nur in Ausnahmefällen, wenn plötzlich auftretende günstige Konjunkturen auszunützen sind, oder wenn sich sonst eine momentane Gelegenheit zu günstigen Einkäufen ergibt, sollten die Direktoren im beiderseitigen Einverständnis

Einkäufe von Brauerei-Rohstoffen bis zum Betrage von 10.000 K von Fall zu Fall vornehmen dürfen, haben jedoch hierüber jedesmal sofort unter Anführung des Dringlichkeitsgrundes zu berichten.

Bei der in der Stadtratsitzung vom 27. September vorgenommenen Wahl wurden die Stadträte Graba, Oppenberger und Rissaweg in die Einkaufs-Kommission gewählt. Als Vorsitzender fungierte Stadtrat Graba. In der Zeit vom 2. Oktober bis 22. November hielt die Einkaufs-Kommission 8 Sitzungen ab, in welchen über den Ankauf von Gerste, Malz und Hopfen, ferner über die Bestellung von Gärbottichen, Lagerfässern und Transportgebinden verhandelt wurde.

Es war ferner notwendig, eine Verfügung zu treffen, in welcher Weise das Betriebsjahr für das Brauhaus der Stadt Wien festzusetzen wäre. Bei dem bisherigen Betriebe durch die registrierte Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ war das Verwaltungsjahr statutarisch mit der Zeit vom 1. September bis 31. August festgesetzt. Es empfahl sich, diese Art der Festsetzung des Betriebsjahres für den städtischen Betrieb beizubehalten, weil erfahrungsgemäß mit Ende August die Aufstellung der Bilanz am glattesten vor sich geht, da gerade zu dieser Zeit die wenigsten Vorräte aufgehäuft sind und sich demnach die Aufnahme des Inventars am leichtesten durchführen läßt. Das Betriebsjahr wird daher auch in den meisten Brauereien vom 1. September bis 31. August gerechnet und empfahl es sich umso mehr diesem Brauche zu folgen, als hiedurch die Weiterführung der Bücher ohne alle Schwierigkeiten ermöglicht war.

Was die Kassegebarung betrifft, so schien es geboten, dem Beispiele der übrigen städtischen Unternehmungen folgend, Konti bei der k. k. priv. Länderbank eröffnen zu lassen, so daß mit Ausnahme eines kleinen Handverlags die gesamte Geldgebarung durch Vermittlung des vorgenannten Geldinstituts bewirkt wird, bei welchem ein Girokonto und ein Konto „Ordinario“ für das Brauhaus der Stadt Wien besteht. Außerdem besitzt das kommunale Brauhaus noch ein Konto beim k. k. Postsparkassenamte.

Was die Betriebs-Organisation betrifft, so konnte in den ersten Monaten des städtischen Brauereibetriebes eine solche noch nicht vorgelegt werden, da dieses gewerbliche Unternehmen der Gemeinde mit den übrigen städtischen Unternehmungen infolge seiner Eigenart nicht in eine Linie gestellt werden kann. Es schien vielmehr notwendig, hierüber eingehende Studien anzustellen und in den Betrieb ganz genauen Einblick zu gewinnen, um auf Grund derselben die den besonderen Verhältnissen am besten Rechnung tragende Form der Verwaltungseinrichtungen zu finden. Trotzdem war es schon im Jahre 1905 unumgänglich notwendig, gewisse Grundsätze festzulegen, die bis zur endgiltigen Organisation als Richtschnur betrachtet werden mußten. In dieser Hinsicht wurde daran festgehalten, daß wichtige Verfügungen, wie Aufnahme und Entlassung des höheren Personales, sowie Anschaffungen und Reparaturen über einen gewissen Betrag hinaus dem Stadtrate vorbehalten sind. Hinsichtlich minder wichtiger Personalangelegenheiten ist zum Teile die nachträgliche Genehmigung des Stadtrates einzuholen.

Die hierüber mit Stadtratsbeschluß vom 26. September festgesetzten Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„Bis zur endgiltigen Betriebs-Organisation können folgende Personen und zwar die Bierfassiere, der Brauführer, der Obermaschinist, der Brauhausportier, die Depotleiter (Bierabtrager) und der Stallmeister nur vom Stadtrate entlassen, bezw. an ihre Stelle andere Personen aufge-

nommen werden. Ebenso kann der Brauhauskantineurin nur vom Stadtrate gekündigt und diese Stelle anderweitig besetzt werden. Auch die Entlassung, bezw. Neuanstellung von Kanzleibeamten und Dienern kommt dem Stadtrate zu. Die Aufnahme und Entlassung des Brauereipersonales wird dem technischen Direktor überlassen. Hinsichtlich des Oberbinders, der beiden Kellermeister, des Gärführers, der Submeister und des Obermälzers hat der technische Direktor, wenn er eine Verfügung hinsichtlich Aufnahme oder Entlassung dieser Personen trifft, nachträglich die Bestätigung seiner Verfügung beim Stadtrate durch den Magistratsreferenten einzuholen.

Nur der Stadtrat kann die Errichtung neuer, eigener Depots und den Abschluß von Verträgen mit Unternehmern auswärtiger Bierdepots, ferner Anschaffungen im Werte von über 1000 K, desgleichen Neubauten, größere Adaptierungen oder Reparaturen über obige Grenze und endlich Abweichungen von den bisherigen Lohnsätzen genehmigen. Die bezüglichlichen Anträge hat die Direktion, bezw. für den Wallhof die Gutsverwaltung im Wege des Magistratsreferenten an die Magistratsdirektion zu leiten.“

Da bereits mit Übernahme des Wiener Brauhauses die Notwendigkeit bestand, in etliche Rechtsstreite einzutreten, welche Forderungen, die seinerzeit an die registrierte Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ gestellt wurden, zum Gegenstande hatten, und weiters Prozesse insbesondere mit einzelnen Genossenschaftlern in sicherer Aussicht standen, welche eine genaue Kenntnis der für die Durchführung dieser Prozesse maßgebenden Umstände bedingen und schon mit der Übernahme des Wiener Brauhauses ein eingehendes Studium der Verhältnisse seitens des hiefür zu bestellenden Rechtsanwaltes erforderlich machten, so war die Bestellung eines ständigen Rechtsanwaltes für die aus Anlaß des Ankaufes des Kammersdorfer Brauhauses und der Durchführung des Betriebes sich ergebenden Streitsachen und Rechtsfragen notwendig. Zusage Beschlusses des Stadtrates vom 27. Oktober wurde Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda mit der Durchführung aller dem Anwaltszwange unterliegenden Rechtsangelegenheiten des Brauhauses der Stadt Wien bis Ende 1906 betraut.

5. Brauereibetrieb und Bierdepots.

Die registrierte Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ hatte mit dem 22. Februar 1902 den Betrieb aufgenommen; da aber in diesem Zeitpunkte die maschinelle Einrichtung nur für die Mälzerei vorhanden war, so konnte damals nur das Mälzen vorgenommen werden. Erst im Februar 1903 — also ein Jahr nach dem Beginne des Mälzens — war die übrige maschinelle Einrichtung des Brauhauses vollendet und konnte schon erst am 17. Februar 1903 der volle Betrieb aufgenommen werden. Am 7. Juni erfolgte der erste Bierausstoß. Anfangs wurden drei Typen Bier in den Verkehr gebracht, nämlich Abzugbier, Wienerbräu und Bürgerbräu. Mit Jänner 1905 gelangte eine neue (vierte) Type als sogenanntes „Spezialbier“ zum Ausstoße.

Seit Übernahme des Kammersdorfer Brauhauses in den Besitz der Gemeinde Wien gestaltete sich der Bierausstoß in den Monaten September—Dezember 1905 wie folgt:

1905	Abzugbier	Wienerbräu	Bürgerbräu	Spezialbräu	Summe
September	3443·50 hl	1502·75 hl	622·50 hl	333·625 hl	5902·375 hl
Oktober	2864·25 „	1292·75 „	563·75 „	421·375 „	5142·125 „
November	2799·50 „	1280·375 „	557— „	400·625 „	5037·50 „
Dezember	2962— „	1435·375 „	560·25 „	434·625 „	5392·25 „
Summe	12.069·25 hl	5511·25 hl	2303·50 hl	1590·25 hl	21.474·25 hl

Das Verhältnis des Abzugbieres zu den Feinbieren (Wienerbräu, Bürgerbräu, Spezialbräu) gestaltete sich wie 56·3% zu 43·7%⁰ *).

Die Genossenschaft hatte 8 Bierdepots im Stadtgebiete Wien errichtet und zwar II., Franzensbrückenstraße 17 (Freilagerhaus), III., Salmgasse 15, IV., Phorusplatz 6, IX., Nußdorferstraße 22 (Markthalle), X., Eitenreichgasse 2, XIII., Beckmannsgasse 16, XV., Gasgasse 6 und XVII., Rattergasse 1.

Das Depot IX., Nußdorferstraße 22, Markthalle, welches sich als sehr günstig gelegen erwies und einen bedeutenden Bierbezug hatte, genügte bald nicht mehr den Bedürfnissen, weshalb an eine Erweiterung desselben geschritten werden mußte. Mit Beschluß vom 16. Oktober genehmigte der Stadtrat die Inbestandnahme eines weiteren Kellerraumes sowie die Herstellung eines Bieraufzuges und eines Bieraufzugsschachtes vom Trottoir in der Alferbachstraße zum Stiegenraume der Depoträume.

Mit Rücksicht auf den ausgedehnten Rayon, der dem Depot im XVII. Bezirke zugewiesen war, mußte daran gegangen werden, dasselbe zu erweitern oder aber eine Entlastung durch Errichtung eines neuen Depots im XVI. Bezirke herbeizuführen.

Auf dem flachen Lande bestanden mit Ende 1905 folgende Depots: in Maria-Lanzendorf, Schwadorf, Bruck a. d. Leitha, Oberhollabrunn, Wolfersdorf, Korneuburg, Nagran, Weißenbach bei Gloggnitz, Lilienfeld und Klosterneuburg.

Von diesen Depots wird bloß das letztgenannte in eigener Regie geführt, für alle übrigen sind Vertreter bestellt, welche vertragsmäßig als selbständige Unternehmer den Vertrieb der Rannersdorfer Biere besorgen.

Den Flaschenbierverschleiß für das Wiener Gemeindegebiet hatte die Genossenschaft dem Generalvertreter Johann Girsch, XVIII., Anastasius Grünstraße 2 übertragen, der sich am 1. Dezember 1905 mit Alfred Kammerzell assoziierte und unter der Firma Girsch & Kammerzell den Vertrieb des Flaschenbieres in Wien besorgte. Der Abschluß des Vertrages zwischen dem Brauhause der Stadt Wien und dieser neuen Firma wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. Dezember genehmigt.

6. Die Ökonomie Wallhof.

Das Gut Wallhof war einst Eigentum der freiherrlichen Familie von Hochenegg. Im Jahre 1746 wurde es vom Freiherrn Philipp Emanuel von Hochenegg, dem letzten seines Stammes, dem vom Herzoge Leopold dem Glorreichen gestifteten Dominikanerkonvente vermacht. Seither blieb das Gut im Besitze dieses Ordens, bis es 1899 von der regist. Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ käuflich erworben wurde und nunmehr im Jahre 1905 in das Eigentum der Stadt Wien übergang.

*) In den gleichen Monaten der Jahre 1903 und 1904 zeigte der Monatsbierausstoß folgende Ziffern:

	1903	1904
September	1718.— hl	5132·875 hl
Oktober	2431·50 "	5114·875 "
November	2836·625 "	4539·125 "
Dezember	3622·625 "	4770·25 "
	10.608·75 hl	19.557·125 hl

Auf das Abzugbier entfiel in diesen 4 Monaten im Jahre 1903 65·23%⁰, im Jahre 1904 49·45%⁰; auf die Feinbiere im Jahre 1903 34·77%⁰, im Jahre 1904 50·55%⁰.

Der Gesamtausstoß im Betriebsjahre 1903/1904 (1. September 1903 bis 31. August 1904) betrug 57.153·375 hl und war das Verhältnis des Abzugbieres zu den Feinbieren wie 64·5% zu 35·5%⁰. Der Ausstoß im Betriebsjahre 1904/1905 (1. September 1904 bis 31. August 1905) belief sich auf 63.832·87 hl und hatte sich das Verhältnis vom Abzugbiere gegen die Feinbiere zu Gunsten der letzteren verschoben, es betrug 53·18%⁰ : 46·82%⁰.

Das schloßähnliche Herrschaftsgebäude birgt in seinem Innern noch heute eine hübsche Kapelle (zum heil. Bartholomäus) mit Stuckarbeiten und prachtvollen schmiedeeisernen Fenstergittern.

Der das Gebäude und die ganze Umgebung weit überragende Turm ist ein altertümlicher, architektonisch interessanter Bau, der ein Wahrzeichen der dortigen Gegend bildet. Seine jetzige Gestalt reicht ins XVII. Jahrhundert zurück und zeigt eine eigentümliche Auflösung gotischer Formen in den Stil der sogenannten deutschen Renaissance.

Außer dem alten Herrschaftsgebäude samt Turm, Kapelle und Garten, den Häusern N.-Nr. 9 und 11 in Rannersdorf samt Garten und den Wirtschafts- und Stallgebäuden sind 90 ha 65 a 74 m² Wiesen und Äcker erster Klasse in Rannersdorf und 38 ha 05 a 67 m² Wiesen und Äcker in Himberg, weiters die für das Rieselfeld bestimmte Fläche, ein Kontumazstall und ein nicht unbedeutender Viehstand sowie die erforderlichen Ökonomiegeräte vorhanden. Das Gesamtausmaß des Ökonomiekomplexes beträgt 153 ha 28 a 28 m².

Zusolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1904, Z. I/5700, kommt dem auf den Häusern Nr. 9 und 11 in Rannersdorf bestehenden und grundbücherlich eingetragenen Gast- und Schankgewerbe als einem Dominikalgewerbe die Realeigenschaft zu.

Die zum Gute „Wallhof“ gehörige Ökonomie wird in eigener Regie geführt. Es wird hauptsächlich Milchwirtschaft betrieben; die Gründe liefern Gerste für die Brauerei, zumeist aber Futter für den eigenen Viehstand, ein Teil des Ertragnisses (meist Korn) wird verkauft. Die Haupteinnahmequelle für die Ökonomie ist der Erlös für die Milch, welche in die Stadt geführt wird. Da die Nachfrage nach Rannersdorfer Milch außerordentlich groß ist und der Bedarf nicht mehr gedeckt werden konnte, ermächtigte der Stadtrat mit Beschluß vom 12. September die Gutsverwaltung zur Vergrößerung des Viehstandes — derselbe betrug bei Übernahme des Wallhofes durch die Gemeinde Wien u. a. 87 Stück Kühe — weitere 37 Stück anzukaufen. Die abgemolkenen Kühe wurden teils der Aktien-Großschlächtereier zum Kaufe angeboten, teils wurde der Verkauf durch das städtische Übernahmsamt durchgeführt.

War die Ökonomie in den ersten Jahren des Betriebes durch die registr. Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ infolge des fortwährenden Wechsels der Verwalter und sonstiger Umstände verlustbringend, so wirkt sie seit 1903 ein schönes Erträgnis ab, im Jahre 1904 3·3%, im Jahre 1905 3·5% des Wirtschaftswertes, welches bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen bereits als befriedigend bezeichnet werden muß und das in der Folge durch die geplante Vergrößerung des Wirtschaftsbetriebes wohl gesteigert werden dürfte.